

Thurgauische Beiträge  
zur  
vaterländischen Geschichte.

---

Herausgegeben

vom

Historischen Verein des Kantons Thurgau.

---

Neunzehntes Heft.

Protokoll der Versammlung des thurg. historischen Vereins den 14. Oktober 1878.  
Beiträge zur thurg. Landes- und Kirchengeschichte aus der Reformationzeit.  
Erlebnisse des Pfarrers von Schlatt bei Dießenhofen, Melchior Kirchofer, in den  
Kriegsjahren 1798–1800.

---

Frauenfeld.  
J. Huber's Buchdruckerei.  
1879.



# Protokoll

der

## Versammlung des thurgauischen historischen Vereins

den 14. Oktober 1878

in

### Ermatingen.

---

§ 1. Die Verhandlungen werden durch den Vize-Präsidenten, Professor Meyer, eröffnet. Derselbe bringt eine Zuschrift des Vereins-Präsidenten, Dr. Pupkofer, zur Verlesung, worin dieser seine Abwesenheit von der heutigen Versammlung entschuldigt. Seine Gesundheitsumstände, wenn sie auch eine mäßige Fortsetzung historischer Arbeiten gestatten, werden doch so leicht durch körperliche und geistige Anstrengung alterirt, daß er dieselben nicht einer längern Spannung aussetzen dürfe. So gerne er in herkömmlicher Weise den Platz des Vorsitzenden auch heute eingenommen hätte, so müsse er doch auf das Vergnügen verzichten und wünsche, daß nichtsdestoweniger der Geist der Forschung und Arbeit sich im Vereine stets lebendig erhalten möge.

§ 2. Es sind anwesend 7 Mitglieder und 9 Gäste, letztere sämmtlich aus dem Versammlungsorte und seiner Umgebung.

§ 3. Das Protokoll der Versammlung vom 10. September 1877 wird verlesen und genehmigt.

§ 4. Professor Meyer trägt den ersten Theil einer historischen Monographie über die Mörzburg bei Ober-Winterthur vor. Eine

nicht geringe Schwierigkeit für die Erforschung der mörzburgischen Geschichte liegt darin, daß jüngere Chroniken die verschiedenen Mörzburgen und Mörzberge mit einander verwechseln und dadurch eine Konfusion anrichten, in die man nur Klarheit zu bringen vermag, indem man jede Angabe mit kritischem Auge, Wahrheit oder Unwahrheit, Möglichkeit oder Unmöglichkeit prüft. Es gab außer im Zürichgau eine Burg dieses Namens im Odenwalde, unweit Heidelberg, eine solche im Elsaß nahe bei Pfirt und endlich eine wenigstens annähernd gleichnamige auf dem rechten Ufer des Bodensee's. Was den Namen unsers Schlosses betrifft, so lautet derselbe in den ältesten Zeugnissen Morisbert, Morisberch und Morsperc. Das ist eine uneigentliche Zusammenziehung, d. h. es werden einfach zwei Casus aneinander gerückt, ohne daß ein Kompositionsvokal zum ersten hinzutritt. So bekommen wir als ersten Bestandtheil den Personennamen, d. h. Môr, goth. Máur, lat. Maurus, d. h. der Bewohner von Afrika, dann der Schwarze überhaupt. Mörzberg bedeutet also Berg des Mohrs, des Schwarzen, wie das französische Morimont. Aus der älteren Geschichte dieser Burg geht nur so viel als sicher hervor, daß sie ihrer Bauart nach zu schließen im neunten oder zehnten Jahrhundert entstanden sein muß und als ersten historisch sichern Eigenthümer den Grafen Adalbert von Mörzberg aufweist, der mit den Nellenburgern verwandt war und einer reichbegüterten Familie des alten Thurgau's angehörte. Jener Leopold von Mersburg, welchen Lambert von Hersfeld als Freund Kaiser Heinrich's IV. nennt und durch einen Fall in das alte Hunnenschwert Attilas unkommen läßt, stammt nicht aus dem Thurgau, sondern ist mit einer andern Burg seines Namens in Verbindung zu bringen. Das thurgauische Mörzberg kam später unter die Kyburger und seine weitere Geschichte ist von 1127 an mit der Geschichte dieses gräflichen Hauses auf das innigste verflochten.

§ 5. Es folgt die Mittheilung über die Erlebnisse des

Pfarrers von Schlatt in der Franzosenzeit (1798—1805), aus dem Pfarrarchiv der Gemeinde Schlatt geschöpft und vorgetragen durch Herrn Pfarrer Schmid in Neunforn. Im alten Stillstandsprotokoll der genannten Gemeinde findet sich eine Art Chronik jener Jahre, in welchen die Schweiz durch die französische Invasion gänzlich umgestaltet wurde, die helvetische Einheitsverfassung erhielt und dann noch einige Zeit der Kampfplatz fremder Heere war. Der Verfasser dieser Eintragungen ist Melchior Kirchofer, nachmals Pfarrer in Stein am Rhein, bekannt durch seine Arbeiten auf dem Gebiete der schweizerischen Reformationsgeschichte. Aus den angeführten Aufzeichnungen geht hervor, daß Kirchofer in seiner ersten Gemeinde Schlatt versuchte, eine Art Sittenpolizei gegen die Verwilderung und Auflösung der Zucht und Ordnung unter der französischen Soldateska einzurichten. Er wurde aber der Reaktion verdächtigt und vor die eidgenössischen Kommissäre geführt, die ihn darüber verwarnten, daß er das Volk beständig zur Ruhe ermahnte, während er es hätte zur Tapferkeit und zum Vertrauen in die neue Ordnung ermuntern sollen. Das Manuskript ist nach seinem ganzen Inhalt ein schönes Zeugniß für den Charakter und die Amtsführung des Verfassers, läßt aber auch erkennen, daß derselbe die Nothwendigkeit der politischen Umgestaltung des Vaterlandes in jener Zeit nicht zu erkennen vermochte und in der ganzen Neuerung nur Schaden und Nachtheil sah.

§ 6. Der Aktuar, Pfarrer Christinger, berichtet über die neuesten römischen Funde in Eschenz und faßt sodann zu einem Gesamtbilde zusammen, was nunmehr über die vorallemanniſche Geschichte dieses Ortes und seiner nächsten Umgegend als historisches Ergebniß zu betrachten ist. An der Hand der neuentdeckten und älteren Inschriften hat derselbe bereits dargethan, daß der Name des keltisch-römischen Fleckens am Ausfluß des Rheins aus dem Untersee und am Fuße des dortigen Castells nicht Exientia, sondern Tascætium war. Der Ruhm, zuerst auf die

richtige Spur zum Verständniß der Inschriften dieses Ortes und seines Namens hingewiesen zu haben, gebürt einem westschweizerischen Gelehrten, Charles Morel in Genf. Der unermüdlige Sammler und Forscher auf geschichtliche und vorgeschichtliche Ueberreste in dieser Gegend ist Gärtner Schenk in Stein. Vorigen Herbst (1877) entdeckte derselbe etwa dreihundert Schritt vom Dorfe Eschenz in südöstlicher Richtung, nahe an der Straße, die nach Freudensfels führt, römisches Mauerwerk. Die Umgrenzung dieser Stelle war einige Zeit früher von Eschenzer Bauern auf Steine ausgebeutet worden. Sie liegt auf einer schmalen Terrasse, welche einen guten Ausblick über das Dorf Eschenz, Burg und den untern Theil des See's gewährt. Hier fand Schenk die Spuren einer doppelten, der Zeit nach etwas auseinanderliegenden römischen Ansiedelung. Die erste scheint militärischen Zwecken gedient zu haben, etwa einem ständigen Wachtposten oder Militärbeamten. Ueber der verfallenen Baute hatte sich dann eine andere und zwar eine gewerbliche erhoben. Es trat der Brennofen eines Töpfers mit seiner ganzen Einrichtung zu Tage. Eine Menge mehr oder minder zerbrochener Thongefäße war ringsumher gelagert und auf dem Boden des Ofens selbst stand noch eine Anzahl solcher Geschirre, welche der völligen Austrocknung durch die Macht des Feuers zu warten schienen. Der Ofen ist später wieder zugedeckt worden, doch wurde nicht versäumt, von der Fundstätte in aufgedecktem Zustande eine Zeichnung aufzunehmen.

§ 7. Staatschreiber Kollbrunner berichtet, daß die thurgauische Regierung sich vergeblich bemühte, die historisch-paläontologische Sammlung von Schenk für den Kanton Thurgau zu erwerben. Dieselbe sei in den Besitz des Baron Elsner auf Schwandegg übergegangen. Der historische Verein möge auf Mittel bedacht sein, die Fundstätte des Töpferofens auf seine Kosten ausbeuten zu lassen, d. h. das betreffende Terrain anzukaufen, um es nachher wieder zu veräußern. Da die Finanz-

kräfte des historischen Vereins eine solche Unternehmung nicht erlauben, so wird beschlossen, an die thurgauische gemeinnützige Gesellschaft zu gelangen und dieselbe um einen Beitrag für genannten Zweck in Anspruch zu nehmen.

§ 8. Notar Mayer gibt eine anschauliche Beschreibung der Landvogthuldigung, wie sie im Thurgau im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert gebräuchlich war. Es wurde auf einer größeren Anzahl von Sammlungsplätzen gehuldigt und dabei hatte die betreffende Gemeinde nicht unbedeutende Kosten zu bezahlen. Das große Festessen mit zwei Tafeln und einer langen Reihe verschiedener Gerichte wurde nach und nach zum eigentlichen Hauptzweck des Tages. Die Opfer für die Huldigungsfestlichkeiten wurden daher immer unwilliger geleistet und manche Gemeinden schützten Armuth vor, um sich denselben so viel als möglich zu entziehen oder sie doch einzuschränken.

§ 9. Die Jahresrechnung des Vereins, vorgelegt von dem Quästor J. Huber, ergibt folgendes Resultat:

die sämtlichen Einnahmen betragen	. .	Fr. 661. 30
" " Ausgaben	" . .	" 741. 51
Guthaben des Rechnungsgebers	. Fr.	80. 21

Mit Rücksicht auf dieses abermals ungünstige Ergebnis wird der Antrag gestellt:

Es sei die Rechnung zur Prüfung und Ratifikation an das Komite zu weisen zugleich mit der Einladung, Bericht und Antrag an die nächste Versammlung zu bringen, auf welche Weise die Finanzen des Vereins wieder in's Gleichgewicht zu bringen seien. Dieser Antrag wird mit Einmuth angenommen.

§ 10. Es wird von Notar Mayer die Motion gestellt: der Verein wolle die Anlage und Führung von Gemeindechroniken im Thurgau in Anregung bringen. Die Motion wird erheblich erklärt und an das Komite gewiesen mit der Einladung, darüber Bericht und Antrag zu bringen, wie die Idee am zweckmäßigsten und erfolgreichsten verwirklicht werden könnte.

Staatschreiber Kollbrunner macht darauf aufmerksam, daß ein Herr Baldin Formulare für Ortschroniken hergestellt habe, welche für den Zweck des Vereins in Betracht gezogen werden könnten.

§ 11. Auf geschehene Anmeldung werden folgende neue Mitglieder in den Verein aufgenommen:

Staatschreiber Kollbrunner, Frauenfeld,  
 Professor Fenner, Frauenfeld,  
 Pfarrer Merz, Ermatingen,  
 Dr. Hug, Fürspreh, Kreuzlingen,  
 Bion, zum „Lilienberg“, Ermatingen,  
 Pfarrhelfer Keller, Weinfelden.

§ 12. Als nächster Versammlungsort des Vereins wird Frauenfeld bestimmt.

§ 13. In einem anstoßenden Zimmer des Versammlungslokals hatten die Geschichtsfreunde von Ermatingen, namentlich Notar Mayer und Dr. Nägeli daselbst, eine bemerkenswerthe Ausstellung von Alterthümern aus den Pfahlbaustationen und aus der römischen Zeit veranstaltet, wovon am Schlusse der Verhandlungen der Verein mit Vergnügen Einsicht nahm.

Schluß der Sitzung.



# Beiträge

zur

thurg. Landes- und Kirchengeschichte aus der Reformationszeit

mitgetheilt von

Pfarrer H. G. Sulzberger in Sevelen.

Die folgenden Mittheilungen enthalten einleitende Bemerkungen aus der Geschichte der Pfarrpfriinden und Auszüge aus den Protokollen des zürcherischen Ehegerichtes von 1529—1531<sup>1</sup>. Die letztern im Besondern berichten über Streitigkeiten zwischen thurgauischen evangelischen Geistlichen und ihren Kollatoren, betreffend Gehaltszulage, und fügen die Entscheide des genannten Gerichtes bei.

Zum Verständniß und gerechten Würdigung dieser Urtheile müssen wir auf die frühern kirchlichen Verhältnisse, betreffend Entstehung und Zurückgehen der thurgauischen Pfarrreien und der kirchlichen Fonds, sowie ihre fernere Verwendung zc. verweisen.

Ohne Zweifel war das Christenthum schon in der römischen Periode einzelnen Bewohnern im jetzigen Kanton Thurgau bekannt und von denselben angenommen worden. Unter den römischen Landesbewohnern war jedenfalls die Zahl thurgauischer

---

<sup>1</sup> Herr Staatsarchivar Dr. Strickler hatte die Güte, mir diese Protokolle zur Abschrift mitzutheilen, wofür ich ihm sehr danke.

Christen sehr klein. Ohne Zweifel waren bei und in der Umgebung der römischen Militärstationen solche, nämlich in Arbon, Burg bei Stein am Rhein, Pfyn, wahrscheinlich auch in und um Oberkirch und Sitterdorf, wo römische Villen standen<sup>1</sup>. Sehr wahrscheinlich waren auch hier sowie anderwärts christliche Soldaten die ersten Missionare. Ungewiß, ja kaum wahrscheinlich ist, daß es damals schon im Thurgau christliche Gotteshäuser gab.

Erst in der allemanen-fränkischen Periode wurde jedoch das Christenthum im Thurgau allgemein eingeführt. So lange die Allemanen darin Landesherren waren, machte jedenfalls die Verbreitung desselben keine oder sehr geringe Fortschritte. Die Allemanen kamen als rohe Heiden; sie haßten das Christenthum wie die Ueberreste der römischen Kultur, die sie bei den früheren Landesbewohnern, ihren nunmehrigen leibeigenen Unterthanen, vorfanden. Wenn in der allemanischen Herrschaftszeit noch Christen im Thurgau waren, so gehörten sie wohl größtentheils zu den letztern, nur wenige von den neuen Ansiedlern scheinen von ihnen für das Christenthum gewonnen worden zu sein.

Nur kurze Zeit dauerte jedoch die Freiheit und Herrschaft der Allemanen. Seit dem Ende des fünften Jahrhunderts wurden sie, nach dem Siege der fränkischen Heere unter ihrem König Chlodwig bei Zülpich (496), Unterthanen der Franken. Diese nahmen bald darauf das Christenthum an und sorgten nachher für die Verbreitung desselben bei allen ihren Unterthanen, auch denen im Thurgau. Es gelang ihnen auch hier, jedoch nur sehr allmählig und langsam.

Durch welche Mittel geschah dies?

Ein sicheres Resultat der neuesten kirchen-historischen Forschungen ist, daß bis zum Anfang des siebenten Jahrhunderts

---

<sup>1</sup> In Sitterdorf ist noch jetzt die Sage, daß bei der Einwanderung der Heiden (Allemanen) die dortigen Christen in die benachbarte Höhle im Hohlenstein haben fliehen und daselbst wohnen müssen. Ueber eine ähnliche Sage in Fisingen siehe Pupikofer, der Kanton Thurgau, S. 264.

ein Theil, aber im Anfang des achten der ganze allemanische Stamm, mit Ausnahme weniger, sehr abgelegener Landestheile, christianisirt und daß dafür (wie später unter Karl dem Großen) der staatlich-soziale Einfluß eben so stark, vielleicht noch stärker war, als der kirchliche. Die Landesbeamten, welche die fränkischen christlichen Könige in die allemanischen Unterthauenlande schickten, waren christliche Franken; diese wirkten schon aus politischen Gründen für Verbreitung des Christenthums und Unterdrückung des Heidenthums der Allemanen. Ferner ließen sich reiche Franken in diesen Gegenden nieder, erwarben und erhielten Besitzungen (Maierhöfe) und ließen diese Maierhöfe durch die leibeigenen Allemanen bearbeiten. Diese Höfe wurden zugleich Missionsstationen. Für diesen fränkischen Einfluß zur Christianisirung der Allemanen spricht unter anderm, daß gerade die ältesten thurgauischen, sowie toggenburgischen<sup>1</sup> Kirchen den besonders bei den Franken beliebten Kirchenpatron, den heiligen Martin, seit alten Zeiten immer als solchen gehabt, z. B. Urbon, Sitterdorf und andere thurgauische Kirchen; im Toggenburg Johnschwil.

Was die erste kirchliche missionirende Einwirkung auf die Allemanen in unsern Gegenden betrifft, so ist bekannt, daß in der Mitte des sechsten Jahrhunderts der alte, schon während der Römerherrschaft errichtete Bischofssitz in Vindonissa (Windisch), nach einer nicht alten Konstanzer Chronik zuerst nach Pfyn und dann nach Konstanz verlegt wurde und daß seit Beginn des siebenten Jahrhunderts irisch-schottische Missionare auch im Thurgau

---

<sup>1</sup> In dem *pactus* oder *lex Alamanorum*, d. h. der Sammlung der Gesetze der Allemanen in der vorfränkischen Periode, die ungefähr in der Mitte des sechsten Jahrhunderts niedergeschrieben wurde, wird die Kirche nur einmal erwähnt und zwar nur gelegentlich. Dagegen werden in der zwischen 613—622 abgefaßten Uebersetzung des obigen Gesetzes durch den fränkischen König Klotar II. die Verhältnisse der Kirche schon so eingehend behandelt, wie in keinem andern Volksrechte.

wirkten. Einer derselben, der heilige Gallus, errichtete eine mit Landbau verbundene Missionsstation in St. Gallen; ein anderer, späterer, Birminius, eine solche auf der Insel Reichenau. Sowohl die genannten irisch-schottischen Missionare und ihre Klöster als die nach Konstanz übergesiedelten Bischöfe wirkten aber nur theilweise missionirend, vielmehr eben so sehr auf manche bereits gegründete christliche Gemeinden nur erhaltend und befestigend. Beide können daher nur theilweise die Apostel Allemaniens genannt werden, auch der erstere <sup>1</sup>.

Endlich bemerken wir, daß die meisten thurgauischen Ortschaften im achten und neunten Jahrhundert urkundlich erwähnt werden und ebenso mehrere Kirchen, z. B. Romanshorn (779), Sommeri, Sitterdorf.

Nicht die übergetretenen Leibeigenen und andere Allemenan bauten die meist sehr einfachen, schopfähnlichen ersten Kirchen, errichteten die Kirchspiele und stifteten die Fonds für Unterhaltung der Priester und der kirchlichen Gebäude; das war alles das Werk der geistlichen oder weltlichen Besitzer der Maierhöfe. Diese wiesen die Pfarrbesoldungen in Liegenschaften, in Feld und Wiesen zc. auf ihren Höfen an (dos, Widum) und ebenso geschah es mit dem Fond, der für den Bau und Unterhalt der kirchlichen Gebäude (Kirche und Pfarrhaus) bestimmt war. Die Kirchgenossen waren aber schon frühe bereit, Geschenke und Stiftungen (Opfer, Jahrzeiten und anderes) für diese Fonds zu machen. Einer der Landesherren, Kaiser Karl der Große, ordnete

---

<sup>1</sup> Ueber die Christianisirung der Allemenan siehe die neuesten kirchenhistorischen Werke von Rettberg, Gelpke, Krafft, Hefele und (Ruhns) Einführung des Christenthums in der Ostschweiz, namentlich im Thurgau, 1868, und die zusammenfassende Arbeit von Leutprieester Bülsterli über die Einführung des Christenthums im Kanton Luzern. Ueber die irischen Missionare siehe die größeren Werke von Dr. Greith und Dr. Ebrard, besonders aber Heber: die vorkarolinischen Glaubenshelden am Rhein und ihre Zeit, 1858. Ueber Pfyn, siehe Thurg. S., I, S. 266 und S. 14.

später nach alttestamentlichem Vorbilde an, daß die Kirchengenossen für kirchliche Zwecke den Zehnten geben müssen; dieser wurde in vier Theile getheilt, wovon ein Viertel für den Bischof<sup>1</sup>, ein Viertel für den Pfarrer, ein Viertel für die Kirche und ihren Unterhalt und endlich ein Viertel für die Armen verwendet werden sollte. Es wurde daher der Kirchen- und Laienzehnten unterschieden; dieser war auch sehr alt und ein Zehnten an den Grundherrschaften, der z. B. Grund- und Bodenzinse, Fall und Laß, Erbschaft, Vogtsteuer, Leibtagwen u. bezog; jener nur für kirchliche Zwecke bestimmte Zehnten war aber weitaus der bedeutendste Zehnten in allen Gegenden, er durfte wohl veräußert, nie aber den wirklichen Zwecken entfremdet werden. Ebenso wurde keine Kulturverminderung des Bodens, besonders beim geistlichen Zehnten, zum Nachtheil des Zehentherrn gestattet. Das Zehntrecht der Kirche war daher ein allgemeines, d. h. es lastete auf allen Früchten und Gütern; auch der Neubruchzehnten gehörte der Pfarrkirche, d. h. deren Pfarrer<sup>2</sup>.

Die Stifter einer Pfarrkirche betrachteten sich noch fortwährend, nachdem sie die Anweisungen für Kirche und Pastoration gemacht, als Eigenthümer über beide Sachen und verfügten nach damaligen Gesetzen über das Ganze oder einzelne Theile nach Belieben. Kirchen oder ihre Fonds wurden daher von ihnen verkauft, ausgeliehen, vertauscht, oder zur Einverleibung (Incorporation) in andern Besitz übergeben. Die kirchlichen Gesetze hinderten das nicht, verlangten nur, daß die betreffende Gemeinde ferner pastorirt werde; sie plazetirten es aber auch, wenn eine

<sup>1</sup> Ueber die sogenannte bischöfliche Quart, siehe Thurg. S., I, S. 284; in Sirmach bezog der Bischof von Konstanz 12 Malter Fein und Hafer als Quart.

<sup>2</sup> Schon der Schwabenspiegel, Art. 155 (Laßb. Ausgabe) hat die Bestimmung: swa man eins niwen dorfes beginnet mit newem buwe, da mac des ertriches herren wol gelt oder zins abe werden, also das den buluten halbes korn belibe und dem pfaffen der zehende.

Pfarrkirche in Folge derartiger Schmälerung ihres Vermögens zur Filiale wurde. Die kirchlichen Güter waren bei Geistlichen und Weltlichen sehr beliebte Kauf- und Tauschobjekte; Stifte und Klöster thaten es zur Vermehrung ihres Vermögens; sehr häufig wurde gerade ihnen gestattet, das kirchliche Vermögen einer Kirche zu inkorporiren und die betreffende Gemeinde entweder durch gering besoldete Weltpriester oder ihre Klostergeistlichen (Mönche), oft nur vom Kloster aus zu versehen. Dieses geschah bald nach der Stiftung und Fondirung der Pfarreien, zum Schaden derselben und ihrer Geistlichen, die einen größern oder kleinern Theil ihrer Einkünfte und Zehnten den sogen. Kollatoren oder Patronen der Kirche, d. h. ihren Besitzern abtreten mußten, und es wurde in den folgenden Jahrhunderten nicht besser, eher noch schlimmer. Andere Geistliche konnten zwar das ganze Einkommen beziehen, z. B. der in Güttingen, mußten aber davon einen bestimmten accordirten Theil, der Absent hieß, den Patronen jährlich geben. Fast keine thurgauische Gemeinde fand sich, deren kirchliches Vermögen von ihren Kollatoren mehr oder weniger für ihre Privatzwecke verwendet wurde. Noch haben wir aus dem Jahre 1352 vom Pfarrer in Sitterdorf ein solches Verzeichniß erhalten, das zeigt, wie viel der damalige Kollator vom Pfarr- und Kirchvermögen für sich bezogen und wie viel er dem Pfarrer für seinen Unterhalt gelassen hat<sup>1</sup>.

Sowohl die thurgauischen Stifte und Klöster als auswärtige, unter letztern besonders diejenigen in Konstanz, St. Gallen und Reichenau, theilweise auch Einsiedeln, hatten viele thurgauische Pfründen inne, darunter manche als inkorporirt. Einzelne dieser Pfarreien wurden dadurch Filialen; einzelne derselben verloren nicht nur ihre Geistlichen, sondern auch Sonntagsgottesdienst. Letzteres war der Fall bei Andwil; die Nachbargemeinde Birwinken mußte dem Kollator etwas geben, damit der vierzehntägige Filialgottesdienst, von Konstanz aus versehen, ein sonn-

<sup>1</sup> Dieses interessante Verzeichniß ist in Heft 11, S. 100 abgedruckt.

täglicher werde; die alten Pfarrkirchen Schlatt, Schlattingen, Schönholzerweilen und St. Margarethen bei Sirnach waren am Sonntag geschlossen und wurden nur als Filialen an Wochentagen versehen<sup>1</sup>. Mit Fug und Recht verlangten daher in den Jahren 1529—1531 die thurgauischen evangelischen Gemeinden und ihre Pfarrer zuerst gütlich und dann rechtlich in Zürich von ihren Kollatoren, daß sie die kleinen Pfarrbesoldungen, die durch den Wegfall verschiedener Accidenzien, die die katholischen Vorfahren bezogen, noch kleiner geworden waren, angemessen für verehelichte evangelische Geistliche erhöhen, ihre Häuser bauen und unterhalten und das zürcherische Ehegericht urtheilte ganz richtig, wenn es die Kollatoren dazu verurtheilte, mit dem beständigen Zusatze, daß dieselben die andern Zehentherren in der betreffenden Kirchgemeinde, sofern sie nicht Besitzer von Laienzehnten seien, in Mitleidenschaft ziehen können.

Ein Blick auf die thurgauischen Kollaturen, d. h. die Pfarrpfründen und ihre Besitzer ist ferner interessant und lehrreich, weil theilweise daraus ein Schluß auf die ersten Gründer derselben gemacht werden kann. Das Domstift und der Bischof von Konstanz, sowie die Benediktinerklöster in Reichenau und St. Gallen, besaßen seit alten Zeiten und meistens bis zum Anfang unsers Jahrhunderts, der Zeit ihrer Aufhebung, die meisten thurgauischen Kollaturen und überdieß lagen die meisten dieser Kirchen neben und hinter einander. Den größten, nur hie und da durch eine andere Kollaturpfründe unterbrochenen thurgauischen Pfründenkreis besaß der Bischof von Konstanz und sein Domkapitel, nämlich von Tägerwilen über Alsterwilen, Wigoldingen, Sulgen bis Bischofszell; ferner fast alle Pfarreien am nördlichen Ufer des Bodensee's bis Urbon und auf beiden Seiten des anstoßenden Seerückens. Dazu kamen noch die entfernteren Kirchen am Fuße

<sup>1</sup> Im Toggenburg erfuhren Hemberg und Kappel ähnliche Mißgeschicke. Rüschele, die Gottshäuser der Schweiz, 2. Heft, und betreffend Kappel, Heimatkunde der Gemeinde Kappel, S. 52.

des Hörnli, sowie die alte Enklave Pfyng<sup>1</sup>. An diesen konstanziſchen Pfründenkreis ſtießen nordöſtlich die Pfründen der fürſtlichen Abtei St. Gallen, ſowie die mehr ſüdweſtlichen der Abtei Reichenau. Die erſtern zogen ſich größtentheils in der Nähe der abt=ſt.=galliſchen Landſchaft von den zwei käuflich erworbenen Pfarreien Romanshorn und Salmſach über die oberthurgauischen Gemeinden Hagenwil, Sitterdorf nach den hinterthurgauischen, Heiligkreuz, Wängi, Adorf, Rickenbach und Bußnang.

Sowohl an den konstanziſchen als an den ſt. galliſchen Pfründenkreis ſtieß der faſt ebenſo große, ganz zuſammenhängende, nur durch Pfyng und Nawangen unterbrochene Kreis reichenauischer Pfarreien, der von den dieſem Kloſter benachbarten unterſeeiſchen Pfarreien Steckborn=Ermatigen über Müllheim, Frauenfeld, Gachnang bis Luſtdorf ſich ausdehnte. Beide obige Klöſter beſaßen überdieß zwei nebeneinander liegende Pfarreien; Reichenau früher Baſadingen und St. Gallen Stammheim, früher auch Herdern. Nur Frauenfeld=Oberkirch kam erſt ſpäter in den Beſitz der erſtern Abtei. Dieſe drei Hauptkollatoren im Thurgau, die auch in dieſen Gemeinden, in denen ſie ſeit alten Zeiten dieſes Kirchenrecht beſaßen, anderes Eigenthum inne hatten, waren wohl die erſten Erbauer der dortigen Kirchen und Gründer ihrer kirchlichen Fonds<sup>2</sup>. Außer obigen geiſtlichen Patronen hatten auch Laien thurgauische Kirchenſäße inne, z. B. der Kaiſer und andere Große.

<sup>1</sup> Merkwürdig iſt dieſe Enklave im reichenauischen Kollaturgebiete. Nach einer freilich nicht alten Konſtanzer Chronik ſoll das Biſthum Windiſch zuerſt nach Pfyng und erſt ſpäter nach Konſtanz verlegt worden ſein; ſiehe Kuhn, Thurg. S., Bd. I, S. 266. Da Müllheim immer reichenauische Kollatur war, iſt damit auch die Frage, ob dieſe Pfarre früher nach Pfyng kirchgenöſſig geweſen ſei, erledigt; das Kloſter Reichenau ſcheint vielmehr Stifter derſelben geweſen zu ſein.

<sup>2</sup> Ueber die ältern Kollaturverhältniſſe der thurgauischen Pfarreien ſiehe Nüſcheler, die Gotteshäuser der Schweiz, Heft 2, und Kuhn, Thurg. S., I. und II. Band.



Mehrere thurgauische Laienpatronate in Burg, Dießenhofen, Schwarzach=Paradies, Eschenz, Mammern, Oberkirch=Frauenfeld, Bichelsee, Leutmerken, Adorf, Tobel, Affelstrangen, Märwil und St. Margarethen (bei Sirmach) gingen später meist in klösterlichen Besitz über; nur Dießenhofen, Mammern und Güttingen blieben in weltlichen Händen.

Ueber das Einkommen der meisten thurgauischen Pfarrer erfahren wir aus dem Ende des 13. Jahrhunderts die erste sichere Kunde, nämlich in dem liber decimationis<sup>1</sup> vom Jahre 1275. Wir theilen diese Angaben mit und führen die betreffenden Gemeinden dekanatsweise, d. h. nach den Dekanaten (Capitula), zu denen sie gehörten, hier auf.

1) Dekanat Arbon (später auch St. Gallen).

	Marl.	Pfund.	Schilling.
Arbona . . . . .	—	—	—
Annewile (Anwil) . . . . .	—	2	13
Birbichon (Birwinken) . . . . .	—	—	—
Episcopalis cella (Bischofszell) . . . . .	—	16	—
Güttingen . . . . .	8 1/2	—	—
Hagenwiler . . . . .	—	9	—
Rickenbach (Langrickenbach) . . . . .	12 1/2	—	—
Rumaneshorn . . . . .	—	10	—
Salmesa (Salmzach) . . . . .	—	—	—

<sup>1</sup> Das liber decimationis war früher im bischöflich=konstanziſchen Archiv und iſt von da in's erzbischofliche in Freiburg transferirt worden. Nach einem Beſchlusse des Synodalen Konzils vom Jahre 1274 mußten nämlich ſämmtliche Geiſtliche, Klöſter und Stifte für einen neuen, vom Papſte Gregor X. angeordneten Kreuzzug Beiträge (decimatio) geben für 6 Jahre, jene von ihrem Jahreseinkommen, das damals angegeben werden mußte; für inſorporirte Pfarreien bezahlten die Inhaber derſelben. Das liber decimationis wurde erſt vor wenigen Jahren gefunden und im Jahre 1865 im erzbischoflichen Archiv von Freiburg abgedruckt.

	Mark.	Pfund.	Schilling.
Siterndorf . . . . .	—	—	— <sup>1</sup>
Sulgen=Berge . . . . .	—	—	16 <sup>2</sup>
Sumbri (Sommeri) . . . . .	15	—	—

## 2) Dekanat Leutmerken (später Wyl).

	Mark.	Pfund.	Schilling.
Affeltrangen . . . . .	—	16	— <sup>3</sup>
Affeltrangen=St. Margarete (St. Margarethen bei Sirnach) . . . . .	5 1/2	—	—
Amptencelle (Heiligkreuz) . . . . .	—	—	16 <sup>4</sup>
Betwisen (nebst Dußnang) . . . . .	—	25	— <sup>5</sup>
Bussenang . . . . .	—	24	—
In der Dwe (Au) . . . . .	—	—	—
Liutmarikon . . . . .	—	18	—
Lomais . . . . .	—	10	—
Merwile . . . . .	—	8	14
Sirnach . . . . .	—	18	9 <sup>6</sup>
Tobel . . . . .	—	—	—
Tussenang . . . . .	—	—	— <sup>7</sup>
Wälphrisperch) . . . . .	—	5	—
Wiler (Schönholzerzwilen) . . . . .	—	4	6
Wupenowe . . . . .	—	5	—

## 3) Dekanat Wisendangen (später Frauenfeld).

	Mark.	Pfund.	Schilling.
Adorf . . . . .	3	—	—
Bichelnsee . . . . .	—	13	— <sup>8</sup>

<sup>1</sup> Der Pfarrer war Kollektor und mußte wegen seiner Mühe den Behnten nicht geben.

<sup>2</sup> Als Zins.

<sup>3</sup> Zürcher Währung.

<sup>4</sup> Als Zins.

<sup>5</sup> Vom Kloster Fischingen bezahlt.

<sup>6</sup> Nämlich für Sirnach und Dußnang.

<sup>7</sup> Siehe bei Sirnach.

<sup>8</sup> Vom Kloster Fischingen bezahlt.

	Mark.	Pfund.	Schilling.
Erchingen (Oberkirch=Frauenfeld) . . . . .	—	—	— <sup>1</sup>
Gachenang . . . . .	—	32	— <sup>2</sup>
Lustorf . . . . .	—	12	10
Onewanch (Nawangen) . . . . .	2	18	—
Thundorf (Kirchberg) . . . . .	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
Bischinna (Kloster Fischingen) . . . . .	<sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—
Wengen . . . . .	16	—	—

## 4) Dekanat Dießenhofen (später Steckborn).

	Mark.	Pfund.	Schilling.
Basindingen . . . . .	—	—	—
Burch (Burg bei Stein am Rhein) . . . . .	12	—	—
Dießenhouen . . . . .	60	—	— <sup>3</sup>
Ermatingen . . . . .	—	40	— <sup>4</sup>
Eschenke . . . . .	—	21	—
Härden . . . . .	—	—	— <sup>5</sup>
Honberg . . . . .	—	—	—
Hutwiler . . . . .	—	29	—
Lütprechtswiler (Lipperswil) . . . . .	—	8	—
Manburron (Mammern) . . . . .	—	16	10
Mulhain . . . . .	—	12	8
Munfron . . . . .	—	45	— <sup>6</sup>
Pfine (Pfin) . . . . .	—	—	—
Schlattingen . . . . .	—	10	—
Stamhaim . . . . .	—	—	—
Steckborren . . . . .	30	—	—
Swarza (Schwarzach=Paradies) . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—

<sup>1</sup> Der damalige Pfarrer bezahlte für Ulm und Oberkirch.

<sup>2</sup> Zürcher Währung.

<sup>3</sup> Schaffhauser Währung.

<sup>4</sup> Für Ermatingen und die St. Johannspründe in Reichenau.

<sup>5</sup> Kollatur des Klosters Kalchrain.

<sup>6</sup> Schaffhauser Währung.

	Marl.	Pfund.	Schilling.
Ufelingen (Ueflingen) . . . . .	—	—	— 1
Wagenhusen . . . . .	—	7	— 2
Wigoldingen . . . . .	—	—	— 3
Winfelden . . . . .	—	36	—

Wie man aus den vorstehenden Notizen über das Einkommen der thurgauischen Pfarreien, die allerdings nicht vollständig sind, sieht, wird dasselbe in Geldeswerth angegeben. Es bestand aber größtentheils in Liegenschaften, Zehnten, Naturalien und Viktualien und nur ein kleiner Theil (z. B. Opfer) in baarem Geld. Diese wurden zum Zwecke der damals dekretirten Besteuerung nach dem damaligen Preise dieser Sachen und dem damaligen Geld geschätzt. Das Geld hatte früher und später und überdies dieselben Münzen in verschiedenen Gegenden einen verschiedenen Werth. Wie groß die damaligen Einkommen der Geistlichen waren, sehen wir am ehesten, wenn wir aus gleichzeitigen Urkunden inne werden, welches der Preis von Liegenschaften, Naturalien, Viktualien und anderer Dinge war. Wir theilen daher einzelne derartige Notizen aus ostschweizerischen Gegenden mit. Im Jahre 1257 behielt sich Graf Rudolf von Rapperschwil die Wahl vor, dem

<sup>1</sup> Der Kollator in Ittingen und sein Kloster gaben dafür 10 Pfund 3 Schilling.

<sup>2</sup> Für das Kloster.

<sup>3</sup> Pryn und Wigoldingen, die Klausralpfründen, fehlen, obschon es alte thurgauische Pfarreien sind, im *liber decimationis*, weil ihre Collatoren den betreffenden Beitrag bezahlen mußten. Ebenso fehlt Tägerweilen und Alterzweilen unter den Dekanatspfründen. Alterzweilen wird dagegen wie Sulgen unter den Stiftspfründen von Bischofszell aufgeführt; der Pfarrer hatte ein Einkommen von 14 Pfund Konstanzer Währung. In dem *liber marcarum* des Bisthums Konstanz, das zirka 50 Jahre später als das *liber decimationis* geschrieben wurde und das sich ebenfalls im Freiburger erzbischöflichen Archiv befindet, werden Pryn, Wigoldingen und Ermatingen unter den Pfarreien des Dekanats Dießenhofen aufgeführt. Alterzwilen, Tägerwilen, Kreuzlingen, Münsterlingen und Altnau gehörten wie noch später, seit 1529—1548, zum Stadtkapitel Konstanz.

Kloster St. Gallen entweder 2 Mansen (1 mansus war = 14 Zucht) oder 40 Mark zu schenken. Damals kostete ein Schaf 2 Schilling und ein Schwein 6—10 Schilling. Im Jahre 1284 galt ein Malter Hafer 4 Schilling 7 Pfennige. Ein Dienstpferd kostete im Jahre 1327 10 Mark Silber; 1353 galt eine Elle Wollentuch 4 Pfennige und ein Leibeigener wurde für 5—6 Pfennige, selten für 20 Pfennige gekauft<sup>1</sup>. Als 1269 vom Stifte Bischofszell eine eigene Pfarrpfründe für die Stiftskirche, die zugleich Gemeindefirche war, gestiftet wurde, wurden dem Pfarrer von Bischofszell aus dem Einkommen der inkorporirten Pfründe Sulgen jährlich angewiesen: 41 Malter und 4 Viertel Kernen, 26 Malter und 7 Viertel Hafer, Konstanzer Maß, 1 Malter Kernen, Bischofszeller Maß und 14 Schilling; alle diese angewiesenen Sachen wurden damals 6 Mark Silber geschätzt.

Ueber den Münzwert in unsern Gegenden seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gibt uns die Münzordnung des Bischofs Heinrich von Konstanz vom 19. April 1240 genauern Aufschluß. Nach derselben war eine feine und gesetzliche Mark (argenti puri et legalis marca) 2 Pfund; nach derselben mußte die Mark Silber mit 42 Schillingen bezahlt werden. Ein Schilling war also damals so viel werth als in unserm Jahrhundert 35 kr. und 1 Pfennig 3 kr., 1 Pfund Pfennige 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Gulden. Nach Mone (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, II., S. 40, und Badische Quellensammlung) galt

<sup>1</sup> Zellweger, Appenzeller Geschichte. Zellweger schätzt den Werth der oben im Texte angeführten Sachen nach dem ostschweizerischen Geldwerthe von 1830 auf folgende Weise: Die 2 Mansen schätzt er = fl. 2720 (1 Zucht = fl. 34); die 6—10 Schilling für ein Schwein = fl. 3. 24 kr. bis fl. 5. 40 kr. (1 Schilling = 34 kr.); die 2 Malter Hafer, die 1284 4 Schilling 7 Pfennig kosteten, = fl. 2. 24 kr. und das Dienstpferd im Werthe von 10 Mark Silber = fl. 240; die Elle Wollentuch für 4 Pfennige = 12 kr. Nach Zellweger soll 1 fl. rheinisch vom Jahre 1353 = fl. 5. 30 kr. vom Jahre 1830 sein; 1 Schilling = 23—24 kr., nach andern sogar 40 kr.

1275 das Pfund Pfennige im Konstanzer Bisthum (zunächst in der Stadt Konstanz) rund 12 Gulden des Geldwerthes im neunzehnten Jahrhundert, die Mark also 24 Gulden.

Aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert berichten uns Urkunden oder andere Schriften wenig über das Jahreseinkommen der thurgauischen Pfarrer; nur über das Einkommen der thurgauischen Kaplane vernehmen wir mehr aus vielen noch erhaltenen Stiftungsbriefen thurgauischer Kaplaneien. Was das erstere betrifft, so theilen uns Urkunden mit, daß 1298 der Pfrundsatz in Schwarzach (Paradies) auf 12 Mark Silber, derjenige in Rickenbach bei Wyl. (im Jahre 1359) auf 16 Mark Silber geschätzt wurde, daß ferner dem Pfarrer in Sirmach bei der Inkorporation der dortigen Pfründe 50 Gulden jährliches Einkommen zugesichert und 1401 dasjenige in Wengi auf 1 Mark Silber geschätzt wurde. Aus dem Jahre 1352 erhalten wir über das Einkommen des Pfarrers in Sitterdorf in der früher zitierten Note genauen Bericht, wie viel derselbe an Zehnten, Geld und Eiern bezog. Was das jährliche Einkommen der Kaplane betrifft, so bestimmte der Stiftungsbrief der Frühmesse in Steckborn 24 Pfund Den. Heller (1397), derjenige der Traber Kaplanei in Dießenhofen (1396) 21 Malter Kernen, 2 Malter Hafer, 2 Pfund 10 Schilling Heller, 17 Hühner und 190 Eier; derjenige der Frühmesse in Ermatingen (1387) 4 Mütt Kernen, 2 Mütt Hafer und 8 Schilling Jahreszins von einem Hof in Frutwilen, 18 Maungrab Neben sammt Torkel, ferner etwas Aecker, Wiesen und Zehnten. Von zwei Kaplaneien in der Niklauskapelle in Frauenfeld erfahren wir, freilich einige Zeit nach ihrer Gründung, genauere Nachrichten über das jährliche Einkommen ihrer Inhaber; der Kaplan der erstern, im Jahr 1286 darin gestifteten Pfründe (später St. Katharinakaplanei genannt) hatte 1435 jährlich 24 Mütt Kernen, 11 Mütt Hafer, 2 Eimer Wein, 1 Pfund Wachs, 12 Hühner, 90 Eier und 38 Schilling und 8 Pfennig Geld. Der Frühmesser, dessen Pfründe 1363

ebenfalls von der Stadtbürgerschaft gegründet wurde, hatte 24 Mütt Kernen, 11 Mütt Hafer und 3 Viertel, 2 Eimer Wein, 1 Pfund Wachs, 12 Hühner, 90 Eier, 38 Schilling und 8 Pfennig an Geld.

Aus dem noch nicht gedruckten Liber primorum fructuum<sup>1</sup> des Bisthums Konstanz von 1430—1528 erhalten wir ferner genauern Bericht über die Größe des jährlichen Einkommens eines großen Theiles der thurgauischen Pfarren in dieser Periode. Wir theilen daher die darin enthaltenen Angaben wieder dekanats- oder kapitelweise mit:

1) Dekanat Arbon (St. Gallen).

	Maximum. fl.	Minimum. fl.
Arbon . . . . .	23	—
Güttingen . . . . .	70	26 u. 50
Hagenwil . . . . .	30	20
Romanshorn . . . . .	40	36
Salmsach . . . . .	20	15
Sitterdorf . . . . .	25	12 <sup>2</sup>
Sommeri . . . . .	30	— <sup>3</sup>

NB. Die inkorporirten Pfründen im Dekanat Arbon werden im liber prim. fructuum nicht aufgezählt. Im bischöflich-konstanziſchen liber subsidii charitativi vom Jahre 1508 heißt es: ecclesiae, quæ ad nullum

<sup>1</sup> Die primi fructus (ersten Früchte) waren die Abgaben, die jeder Pfarrer beim Amtsantritt dem Bischof an seine Auslagen für die Verwaltung seines Sprengels bezahlen mußte. Dafür mußte jeder Pfarrer als primi fructus so viel geben, als das Einkommen eines Jahres ausmachte. Aus verschiedenen Gründen wurde aber verschiedenen Geistlichen ein Nachlaß bewilligt. Wir theilen daher oben in der einen Kolonne das Maximum und in der andern das Minimum in Folge des Nachlasses mit. Für inkorporirte Pfarren bezahlte diese Abgabe der Besitzer derselben; hie und da that das auch ein anderer Kollator.

<sup>2</sup> fl. 2 bezahlte 1419 der Kollator für den Pfarrer.

<sup>3</sup> Im 16. Jahrhundert.

capitulum trahuntur scil. ecclesia Sulgen, filialis Berg, capellania Bürglen, tales asseruntur spectare ad collegiatum in Bischofszell; Altnau, Rickenbach (Langrickenbach), Alterswilen, Hugelshofen, Capellania Bernrain habentur supra cum clero civitatis Constantiensis (siehe Seite 18, Note 3).

### 2) Defanat Leutmerken (Wyl).

	Maximum. fl.	Minimum. fl.
Bußnang . . . . .	36	30
Heiligkreuz . . . . .	12	5—10 <sup>1</sup>
Leutmerken . . . . .	24	15—20
Lommis . . . . .	15	10—12
Rickenbach . . . . .	10	—
Welfensberg . . . . .	5	—
Wuppenau . . . . .	12	10

NB. Affeltrangen — St. Margarethen, d. h. St. Margarethen erscheint schon im lib. marcarum vom Jahre 1350 nicht mehr, dagegen Affeltrangen, Märwil, Wiler (Schönholzerzweilen) als Kollaturen von Tobel. Von andern im liber decimationis vom Jahr 1275 noch als thurgauische Pfarrkirchen aufgeführten Kirchen, die bereits im liber marcarum vom Jahre 1350 fehlen, heißt es im liber subs. charit. des Bisthums Konstanz vom Jahre 1497: ecclesiae parochiales Oewli (Au), Tussnang, Betwisen providentur ex monasterio Fischingen. (Sirnach, Dufnang und Bichelsee wurden dem Kloster Fischingen incorporirt.) Comendator in Tobel habet ecclesiam parochialem in Tobel annexam et nihil ab ea dat.

### 3) Defanat Wiefendangen (Frauenfeld).

	Maximum. fl.	Minimum. fl.
Adorf . . . . .	20	13—16
Bichelsee . . . . .	—	—
Frauenfeld . . . . .	40	30
Gachnang . . . . .	40	15—20
Hüttlingen . . . . .	7	—
Lustorf . . . . .	25	20—22

<sup>1</sup> Einmal (1488) wurden fl. 20 gefordert, aber fl. 5 geschenkt.



	Maximum. fl.	Minimum. fl.
Thundorf (Kirchberg) . . . . .	25	18 u. 24
Wängi . . . . .	36	21 u. 32 <sup>1</sup>

NB. Nawangen war dem Kloster Kreuzlingen seit 1280 einverleibt.

#### 4) Dekanat Dießenhofen (Steckborn).

	Maximum. fl.	Minimum. fl.
Basadingen . . . . .	15	6
Berlingen . . . . .	10	—
Burg . . . . .	40	23—33
Dießenhofen . . . . .	24	16—20
Eshenz . . . . .	25	—
Gerdern . . . . .	20	14—20
Homburg . . . . .	25	15—20
Hüttweilen . . . . .	15	11—13
Sipperweilen . . . . .	5	—
Mammern . . . . .	30	6, 20—30
Märstetten . . . . .	—	—
Müllheim . . . . .	36	20
Neunforn . . . . .	25	—
Weinfelden . . . . .	60	40

NB. Im liber marcarum vom Jahr 1350 werden Swarzach (Paradies) und Schlattigen noch als Pfarrkirchen aufgeführt, ferner neu als solche Bernang (Berlingen) und Klingenzell. Ebenfalls erscheinen daselbst in diesem Kapitel aufgezählt die zwei Klausralpfründen von Konstanz: Pshin (Pshyn) und Wigoldingen, sowie das Kloster Wagenhausen.

Aus den Stiftungsbriefen der Pfarreien Märstetten (1487) und Hüttlingen (1484) theilen wir noch mit, daß erstere Gemeinde ihrem Pfarrer als jährliches Einkommen festsetzte: 24 Mütt Kernen, 22 Mütt Hafer, 1 Pfund 2 Schilling Pfennige in Geld, 6 Hühner aus dem Guderzehnten, ferner die Widum und die Opfer, Beichtgeld und andere pfarrliche Rechte. Hüttlingen bestimmte als jährliches Pfarreinkommen 67 Stücke, d. h. Mütt Kernen oder 67 Gulden, den Ertrag eines Widums nebst Zehnten, 1 Zuchtart Reben und den Weinzehnten.

<sup>1</sup> Die Komthurei Tobel bezahlte für den Pfarrer.

Aus noch vorhandenen Stiftungsbriefen von Kaplaneien theilen wir die darin bestimmten Jahreseinkommen für die betreffenden Kaplane mit, sowohl von solchen in den Städten als auf dem Lande. Der Inhaber der 1416 gestifteten St. Georgskaplanei in Frauenfeld hatte, außer einem Hause mit Scheune und Garten, 26 Mütt Kernen, 6 Malter Hafer, 16 Schilling Pfennige, 7 Hühner und 96 Eier, ferner 1 Mark Holz und 3 Vierling Reben; seinem Kollegen in der Algidkapelle in der Vorstadt wurden 62 Stücke (Mütt) bestimmt nebst Haus und Baumgarten und 3 Vierling Reben (1517). Der Stifter der Mittelmeßkaplanei in Steckborn, Ulrich Häring von Steckborn, der auch Bürger und seßhaft in St. Gallen war, dotirte dieselbe 1469 mit seinem Hause vor dem Kirchhof und einem andern Hause nebst Hofstatt, Torfel und Baumgarten und 5 Manngrab Reben in einem daselbst liegenden Einfang, ferner 34 Manngrab Reben am Wintenberg<sup>1</sup>, 2 Mannmad Wiesen in Haisenwies, 6 Zuchart Acker auf Wellishart, 6 Manngrab Reben in dem Betten und 6 Pfund Pfennige oder Heller jährliche Zinse. Der Kaplan der 1484 gestifteten Liebfrauenkaplanei in der Schloßkapelle Bürglen erhielt 30 Goldgulden<sup>2</sup>, derjenige in Neukirch 48 Stück, nämlich 30 Mütt Kernen, 3 Malter Hafer und 5 Pfund 11 Schilling Geld (zirka 1505). Der Schloßkaplan der 1472 gestifteten St. Maria und St. Anna Kaplanei in Griesenberg erhielt: 1) den Zehnten zu Thundorf, der 25 Stück (Mütt) Kernen jährlich eintrug, 2) einen Hof in Thundorf mit allem Zubehör und 1 Zuchart Reben ab dem Müllacker, der jährlich 8 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer und 12 Schilling Pfennige eintrug, 3) 10 Schilling Pfennige von einem Garten bei Griesenberg, 4) 2 Zuchart Reben, 5) ein Kaplaneihaus in Griesenberg nebst Garten und Zubehör. Der Inhaber

<sup>1</sup> Auf den Häusern und Reben etc. lagen aber Servituten.

<sup>2</sup> Ein Goldgulden hatte damals ungefähr den Werth von fl. 4. 35 kr. nach unserer Währung bis 1850.

der 1488 gestifteten Liebfrauenkaplanei in Lommis bezog per Jahr 9 Gulden 6 Pfund 16 Schilling Pfennige, 27 Mütt 2 Viertel Kernen, 11 Mütt Hafer, 1 Saum Wein sammt dem Weinzehnten von mehreren Reben im Immenberg, 100 Eier und 13 Hühner, ferner hatte er 4 Juchart Feld, eine Bünt und ein Haus.

Wie früher bemerkt war der Werth des Geldes zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden ungleich; dasselbe war der Fall mit den Lebensmitteln und andern Sachen. Sowohl aus den oben mitgetheilten Stiftungsbriefen als aus den später folgenden ehegerichtlichen Protokollen erfahren wir über beides theilweise Auskunft. Zur Ergänzung fügen wir aus andern Quellen noch Einzelnes über den Werth des Geldes, der Lebensmittel zc. aus dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert bei. Ein Gulden Konstanzer Währung war 15 Schilling oder 60 Kreuzer, 1 Pfund Den. = 20 Schilling. Im Jahre 1531 war = fl. 1 oder 1 Stück: 1) 1 Saum Wein, 2) 1 Mütt Kernen und 3) 1 Malter Hafer. Im Jahre 1488 galt im Kanton Appenzell 1 Viertel Kernen 9 Schilling Pfennige, gerade nachher nur 2—5 Schillinge (nach neuerer Währung = ca. fl. 3. 33 kr.) und vorher galt in St. Gallen 1 Viertel Hafer 7 Pfennige (= zirka  $8\frac{3}{4}$  kr. späterer Währung); 1 Maaß Wein, in den Jahren 1463—1513 galt meist  $6\frac{2}{3}$ —7 kr. jetziger Währung und 1 Maaß Obstmost 2 Heller (= ca. 2 kr. jetziger Währung); 1 Pfund Rindsfleisch galt 4 Pfennige (=  $2\frac{1}{2}$  kr.). Im Jahre 1513 berechnete der Pfarrer in Appenzell die Kosten einer schönen Mahlzeit für 20 der angesehensten Gemeindeglieder auf fl.  $1\frac{4}{5}$  bis fl. 2<sup>1</sup>.

Von Staats- und Gemeindesteuern waren die Geistlichen frei, dagegen mußten sie außer den früher angeführten zeitweisen Steuern an den Papst für Kreuzzüge, sowie den regelmäßigen

<sup>1</sup> Siehe Zellweger, Appenzeller Geschichte, II., S. 446 und ff.

Abgaben der *primi fructus* an den Bischof letztem noch geben: 1) den Bischofstrost für den Unterhalt des Generalvikars (*consolationes Episcopales*), 2) die nur hie und da geforderte Liebeshilfe (*subsidium charitativum*); ferner mußten sie auch den Einzug der *Bannalia*, d. h. der Bußen für begangene Hurerei bei den Schuldigen besorgen. Den Lehenherren fiel die Hinterlassenschaft des Pfarrers oder Kaplans zu (*jus spolii*).

Die neuesten Nachrichten über die Pfarreinkommen von einem großen Theile thurgauischer Pfründen, über die wir gerade in den früher mitgetheilten Verzeichnissen meist vergeblich Auskunft gesucht, finden wir in den Verhandlungen, die in den Jahren 1529—1531 vor dem Zürcher Ehegericht betreffend Gehaltszulage für einzelne thurgauische evangelische Pfarrer geführt wurden. Die hier folgenden Protokolle sind Skizzen, die während der Verhandlung gemacht wurden und daher oft nicht so leicht verständlich. Wir haben durch kurze Bemerkungen dafür gesorgt, daß sie verstanden werden können.

Seit dem für die evangelische Sache so glücklichen und günstigen Ende des ersten Kappeler Krieges und dem Abschlusse des ersten Landfriedens thaten die Thurgauer die nöthigen Schritte, um ihre bürgerlichen und kirchlichen Zustände zu ordnen. Auf dem Schlachtfelde hatte Zürich den Thurgauern seine Beihülfe zur Herbeiführung besserer Zustände zugesagt.

Bald verlangten sie hie und da von den Lehenherren ihrer Pfründen bessere „Kompetenzen“ (Einkommen) für ihre Geistlichen. Mit dem, damals von den Thurgauern selbst kreirten und tolerirten Institut der Zwölfer, einer Art thurgauischen Kirchenrathes, zum Rathe und Schutze in kirchlichen Sachen, begnügten sie sich nicht; sie wünschten wie in Zürich, ein eigenes Ehegericht, sowie die zürcherischen Kirchen- und Sittenordnungen. Die zürcherische Ordnung, daß ledige Kaplaneien, sowie Jahrszeitstiftungen für Armenzwecke verwendet werden sollen, wurde im Thurgau gerne angenommen. Die Klagen über die Besoldungs-

anstände zwischen den Gemeinden und den Lehenherren, die fast alle katholisch waren und keine Zulagen geben wollten, gelangten in den Schooß der Tagsakungen, sowie in den der thurgauischen Synoden (siehe Heft 17 und 18 die zwei Synodalprotokolle) <sup>1</sup>. Die Thurgauer ließen, wenn die Lehenherren taube Ohren hatten, hie und da auf ihre Zehnten Arrest legen. (Siehe besonders die Tagsakungsabschiede vom Oktober und November 1529 in der Sammlung eidgenössischer Abschiede, Band 41b, Seite 406 und folgende, und Seite 422 und folgende.) Wie aus einem Anhange im ehegerichtlichen Verhandlungsprotokoll, betreffend Wigoldingen, hervorgeht, einigte man sich während der Sitzung der ersten thurgauischen Synode (Dezember 1529), diese Umstände ebenfalls wie es im Kanton Zürich seit August 1529 statt fand, dem Zürcher Ehegericht zur Austragung zu überlassen, ohne Zweifel, weil die Oberherren wenig Lust hatten, den Thurgauern ein eigenes Ehegericht zu gestatten. Nach den mündlichen Verhandlungen in Frauenfeld beschlossen Mittwoch vor heiligen drei Königen (5. Januar 1530) beide Räte in Zürich, daß in der Stadt Egricht den biderben lüten vs dem turgöw Tzen predicanten competenzen bestimpt vnd geordnet werdind je zue ziten nach gestalt vnd gelegenheit der sach vnd min Herren berürten Erichtern der Tzen halb vuch gwalt geben, alles nach lut der abredung jungst zu Frowenfeld getan — bis vff Ostren nechst.

Schon vor Januar 1530 hatte der Pfarrer von Steckborn das zürcherische Ehegericht um Hülfe angerufen und war von demselben für ihn eine jährliche Gehaltszulage gesprochen worden. Dasselbe thaten seit Januar 1530 bis November 1531 viele

<sup>1</sup>) Nach einem im Stadtarchiv Frauenfeld liegenden Aktenstücke der zweiten thurgauischen Synode fand sie, wie Gottinger richtig relatirt, den 17. April 1530 statt und nicht wie die zwei Abschreiber des betreffenden Synodalprotokolls schreiben, den 12. April. Die dritte letzte thurgauische Synode begann den 2. Mai 1531. Die drei Synoden dauerten jedesmal jedenfalls zwei Tage.

andere thurgauische evangelische Pfarrer, wie die nun folgenden Protokolle beweisen. Nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens (November 1531) durfte dieses nicht mehr geschehen und in Folge des Frauenfelder Abschiedes der regierenden Orte vom Januar 1532 verloren auch die thurgauischen evangelischen Geistlichen die in Zürich seit 1529—1531 gesprochenen Gehaltszulagen.

## I.

## 1530 Zinstag 18 October.

*Adorf* ein alte pfarr, CC vndertanen (200 *Kirchgenossen*)<sup>1</sup> an einer landtstraß; Rüti lehenher.

Hans metzger von der gmeind wegen begert ein zimliche competentz nach erkenntniß Turgôs.

Gebhardus grunder pfarrer; von Tennikon ein brief geschickt, ist nit lehenfrow(1)<sup>2</sup>, hat Iren zehnden erkoufft; Rüti sols tun.

M. Peter meyer von Rüti wegen, Uorich Wädischwiler (2) ist krank, laßt reden der pfarrer heig wohl Lx stuk, daran mog er gnug han.

Was die pfrund het: An Kernen xxv mut, xv gl. (*Gulden*), iiij somm win, 6 stuk, iiij malter haber, C garben stroh, j mut kernen git er vßhin vom hus vnd wisen, al(*le*)s von Rüti; kleinen Zehenden v gl., für ij Houpt winteri, ij wißli vnd eine am huß, für v stuk — Sumā 60 stuk.

<sup>1</sup> Die hier und in spätern Protokollen in Klammern stehenden Worte sowie die Uberschriften sind zum bessern Verständniß des betreffenden Protokolls vom Herausgeber beigelegt. Sie werden sich überdieß durch eine vom übrigen Texte abhebende Schriftgattung unterscheiden.

<sup>2</sup> Diejenigen Stellen in den Protokollen, welche mit eingeklammerten Ziffern versehen sind, weisen auf die jeweils am Schlusse derselben verzeichneten Bemerkungen hin.

Wer Zehenden vs der pfarr nimpt.

Rüti git die obgeschribnen L stuk von sim Zehenden vnd het ettwen hinderghan; Widum vij mut kernen, vij mut Haber, j gl.; Tenniken z. g. j. (*zu gemeinen Jahren*) xxx stuk; ettlich seitend, sy het als vil as (*als*) Rüti. (*Beschluss.*) (*Rüti*) sol gen v mut kernen, v gl., additio 10 st (*uk*), sumā 70 stuk; die vndertanen hand Im zu gseit breñholtz ein notturfft vs dem gmeinholtz.

Bemerkungen. — (1) Das benachbarte Kloster Tänikon war Gerichtsherr im Pfarrdorf, das Kloster Rüti aber Kollator. Pfarrer Grunder verlangte vor dieser Verhandlung vom Kloster Tänikon eine Zulage zu seiner Besoldung und wurde, weil es dieselbe verweigerte, auf den zweiten Mittwoch nach Jakobi (3. Aug.) 1530 nach Zürich vor das Ehegericht zitirt. Bei einer den 30. Juli in Tänikon stattfindenden Konferenz bat die Abtissin, Anna Welter, genannt Rhyf von Bliedegg, die zwei anwesenden Zürcher Rathsherrn, Bannermeister Schweizer und Peter Meyer, sowie den thurgauischen Landvogt Brunner, dahin zu wirken, daß man von dieser Forderung abstehe, weil sie sonst genug zu schaffen habe mit der Besoldung des ehemaligen Kaplans und des Prädikanten im Kloster, sowie auch aus andern Gründen, besonders weil Grunder sonst ein gutes Auskommen habe. Brunner bat die anwesenden zürcherischen Gesandten, beim dortigen Ehegericht einen Stillstand bis auf die Zürcher Tagzung der vier Orte, die über Leistungen der Klöster Beschlüsse fassen werde, auszuwirken und befahl daher ebenfalls Pfarrer Grunder sowie der Abtissin, das Ende dieser Tagzung abzuwarten (Z. A.<sup>1</sup>, Bündel Adorf). Die betreffende Tagzung fand Mitte September statt, worauf dann die obige Verhandlung, die unterdessen sistirt blieb, in Zürich stattfand. — (2) Ulrich Wädischwiler war Verwalter des aufgehobenen Klosters Rüti (Zürich); an seiner Stelle erschien bei dieser Verhandlung der Zürcher Rathsherr P. Meyer im Namen der dortigen Regierung.

<sup>1</sup> Z. A. bedeutet in Zukunft Zürcher Archiv.

## II.

Martis 22 Februar 1530<sup>1</sup>.

Pelagius Schly pfarrer zu *Alterschwiler*, vC (600) vnder-  
tanen; thumherren lehenherren; fy hand jnen In gſchrift ver-  
künt aber fy wend hie nit rechten.

pfarrers nutzung xiiij ſtuk, der kleine Zehenden x gl.;  
thumherren neimend xij ſtuk.

Spital zu Costantz, Joachim maler von Ir wegen; die wend  
dem anſehen von vnſern Herren vnd im Turgôw getan nit  
widerſtan, hoffand, man betrachte, das Ir ding den armen  
werde, die anderen geiſtlichen junkherren werden ob g. w.  
(*Gott will*) jren weg gan. Spital Lj ſtuk, von meßmer wegen  
x mut kernen, ſigriſtampt Im munſter; Crutzlingen x ſtuk  
Zehnden, Item ut infra v ſtuk, demnach het der abbt vij Höf  
verlihen Zehend fry, die zinsend ſtuk xxxvij, darvon fiele  
wol v ſtuk Zenden.

Münſterlingen (*hat*) Zenden ij ſtuk, j qr. (*quartale*) vnd  
fus von Höfen.

ij caplæn, der ein iſt z'vberlingen, viiiij ſtuk j qr. halb  
dem gutwilligen, iiiij ſtuk; thumherren zu Costantz lehen-  
herren.

Der pfarrer het von Alterſchwiler j Zenden, v ſtuk; von  
Zelgen z. g. j. (*zu gemeinen Jahren*) iij ſtuk; von einem hof iij  
mut kernen, iij mut haber, item j mut kernen, v qr. haber  
von Lütſchenmüli; Sperwersholtz j mut kernen, j mut haber;  
item zinß ij (*mut*) kernen item vom kleinen Zenden x gl. —  
24 ſtuk, 1 qr.

Die Erichter hand ein ladbrief der thumherren vnd Crütz-  
lingen laßen ſchiken. Der ladbrief<sup>2</sup> iſt verkündt den thum-  
herren vnd abbt von Crützlingen. Sy wend aber hie nit er-  
ſchinen noch rechten.

<sup>1</sup> Seite 15 des ehegerichtlichen Protokolls.

<sup>2</sup> Ladbrief, d. h. ſchriftliche Zitation.



An Mittwoch 16 Mertzens kamend wider her Pelagius pfarrer, Schwertzhans ludwig von der gmeind wegen zu Alterschwiler.

(*Urtheil.*) Besserung bis vff wyteren bscheid. Der thumherren Zehenden by xij stuken sol dem pfarrer dienen.

Spital zu Costentz (*soll*) xvij mut kernen, iij malter haber (*geben*).

Von Crützingen xij mut kernen, iij malt. Haber.

Von münsterlingen ij stuk, j qr.

Joānis vs vnd an<sup>1</sup>; Appellieren In x tag nach verkünnts vrteil.

### III.

Eodem (*d. h. 22. Februar 1530*).

*Hugeltshofen*<sup>2</sup>.

Her Friderich Wagner pfarrer zu Hugeltzhofen; ein alte pfarr gñ In mittler zit abgangen 36 jar; jetzt widerum erniuweret; C vndertanen; thumherren lehenherren aber ein ehrfamer rat zu Costentz hat disen (*Pfarrer*) har tan.

Der pfarrer hat: von Höfen xj stuk frucht, von Widum xx gl., gend die kilchenpfleger; ein bomgarten, j stuk, Jahrzit gult, v lib. (*Pfund*) d. (*denar*), darvon 1 lib. d. blibt, v gl., kleinen Zehenden j mut kernen, xviiiij ß. d. viiiij d.; Zehenden vs der pfarr xxxviiij mut haber z. g. j.

ij caplån, Herr hans brisacher ist alt; Sebastian Struß; sind zu Vberlingen.

Mittwuch 16 Mertz.

Her Friderich pfarrer, Jörg Keller von der gmeind wegen, klagend ouch wie die von Alterschwiler.

Kleinen Zenden xviiiij ß. d. viij d. Der caplaney gelt Ist noch von Costentzer oberkeit nit angriffen; hierum wifends die Erichter für vnser Herren mit einem Gschriff des handels Inhalt (2).

<sup>1</sup> Das heißt es gehe die Pfründe mit Joh. (Bapt.) aus und an.

<sup>2</sup> Seite 16.

Bemerkungen. — (1) Es geschah diese Aenderung laut Vertrag vom Donnerstag vor St. Martin 1494. Siehe denselben in Pupifoser's Thurg. Gesch., I, erste Beilage, S. 140; ferner siehe die Erneuerung dieses Vertrags in K. G. <sup>1</sup> bei Alterswilen. — (2) Der Entscheid wurde der zweiten thurgauischen Synode vom 17. Mai 1530 überlassen; das Urtheil derselben siehe Heft 18 der thurg. hist. Beiträge, S. 49 und 50.

## IV.

**Mercurius 5 Januar 1530.**

Die von *Altnow* sind ouch erschinen wie Merstetten etc; Lehen von thumherren z'Costenz<sup>2</sup> doch so ifs ein alte große pfarr, lyt am Bodensee ob Crützingen vnd ist als ein Ding wie Merstetten denn das die thumherren lehenherren sind vnd Zehenden neimend.

It. (*em*) Sumery deßglichen, ouch von thumherren etc.

## Sententia.

Sind bed zemen gewyßt vnd sond gütlich eins werden vnd ob das nit geschicht ouch vff 8 Hornungs erschinen mit vollem gewalt, brief, recht etc.

Martis 8 Febr. 1530.

Hans Lippis von Altnow, Hans Hasen von Landschlacht von der gantzen kilchhöri wegen.

Johañes henni von Argow pfarrer, vndertanen ob vj C (600).

Von thumherren Hans Vogel von Altnow, wot nit zum rechten antwurten, redt aber fus drin vnd wot CCC gl. vnd die pfrundreben. (*Einkommen*), xij maaßgraben für stuk 8;

<sup>1</sup> K. G. bedeutet meine in der thurgauischen Kantonsbibliothek befindliche Beschreibung der thurgauischen Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Seite 10 des ehegerichtlichen Protokolls, wo auch die später folgenden Verhandlungen über Summeri stehen. Siehe später Langriedenbach.

x maaßgraben ist ein Juchart; ij sind ein fünfter teil; aber vj maaßgraben für iiij stuk, darvon git er j somm win oder j lib. d. nach lut eines briefs (2).

j manßmad Höw bym hus — 1 stuk; von schönen bomgarten Zehenden xv stuk<sup>1</sup>; darvon git er v mut kernen gen Costentz an ein caplany (3); — j mut zenden von niuwengüttingen — Sumā xxiiij stuk.

Costentzer thumherren sind ouch lehenherren, die hand zu gemeinen jaren von Altnow vnd manschlachten (*Land-schlacht*) an Zenden:

C mut kernen, C mut haber, v fuder win. — von Widumgüter: viiiij mut kernen. — x gl. für Höwgeld.

(*Urtheil.*) (*Die Lehenherren sollen*) Ersetzen xx mut kernen; x malter haber; xviiij gl.

Johañi vs vnd an; wie all pfarren vnd das hus buwen wie all lehenherren vnd pfarrerben schuldig sind (4).

Bemerkungen. — (1) Seit 1347 war die Pfründe Altnau dem Domstift Konstanz incorporirt; siehe K. G. Die Domherren hatten wegen der Reformation in Konstanz laut Befehl des Bischofs Hugo vom 6. August 1527 an sie und andere konstanzische Stifte (St. Stephan und St. Paul) die Stadt verlassen und waren sowohl nach Bischofszell als Ueberlingen und Radolfszell ausgewandert. — (2) Freitag nach Pelagius 1504 wurde zwischen Pfarrer Nydlinger in Altnau und der dortigen Gemeinde betreffend den untern Theil des Weingartens und ein Stück des Baumgartens der Vertrag geschlossen, daß diese beiden Stücke in Zukunft dem Pfarrer in Altnau gehören, dieser aber dafür dem Meßmer jährlich 1 Saum Wein geben solle oder in Fehljahren 1 Pfund Denar. (Siehe thurgauisches Staatsarchiv; Meersburger Archiv bei Altnau.) — (3) Den 5. Oktober 1505 wurde der Anstand zwischen Pfarrer Nydlinger in Altnau und dem Kaplan des St. Elisabethen-Altars, Hans Koderer, bei St. Stephan in Konstanz schiedsgerichtlich so entschieden, daß der Pfarrer in Altnau dem betreffenden Kaplan jährlich 5 Mütt

<sup>1</sup> Darüber steht 10.

Kernen liefern müsse. (Ibid.) — (4) Bei einer Verhandlung vor dem zürcherischen Rathe im März 1530 klagten die thurgauischen Abgeordneten, daß, ob schon die thurgauische Synode wegen der Pfarrkompetenzen beschloffen, daß das zürcherische Ehegericht bis Ostern, je nach Umständen, die Prädikanten versehen solle, die Gemeinden Altnau, Sommeri und andere bei dem bestimmten corpus (Einkommen) nicht bleiben und haben etliche ihre Pfarrer lange Zeit auf eigene Kosten erhalten müssen; die Zehentherren, die Domherren zu Ueberlingen, schlugen ihnen deßhalb Recht vor und zitiren sie vor die andern Orte, was sie nicht ertragen können. (S. A.<sup>1</sup> 4 1 b, Seite 568.) — Ueber einen Anhang zum Protokoll vom 8. Febr., betreffend Klagen des Hans Vogel gegen die Bauern, siehe K. G. bei Altnau, Henni war noch im März 1539 in Altnau Pfarrer.

## V.

## Mittwoch 8 Juni 1530.

*Arbon*<sup>2</sup> 3 m (*mille*) vndertanen; Lehen vom Bischof (*in*) Costentz. Bastian Rüti von Arben, Jakob trüb Añañ, Cunrat Stadelmañ Houptman Im Egnen zu Balgen, Jakob von stachen Houptman zu Roggwilen hend angfucht den bischof von Costentz, den lehenherrn Irer pfarr, vm kompetentz aber kein g. (*gute*) antwurt erlangt. Er will pfarrer sin und daruf gewidmet; darzu redtend die vndertanen, so soll er sy versehen mit dem gotswort oder ein pfarrer vnd helfer erlich versehen mit kompetentz; ist Im oder sinen anwalten diser tag bestimpt durch ein brief vom Egricht hie; Nieman erscheine, aber die biderben lüt begertend ab dem costen ze kon.

Was der bischof vngesfarlich von Widum vnd Zehenden, zinsen, Kilchengelt etc, lehen, bußen etc het: Widumgut zu Fraßnacht vnd Kinizeichen x oder xij malter kernen.

<sup>1</sup> S. A. bedeutet die Sammlung eidgenössischer Abschiede

<sup>2</sup> Seite 15.

Item der Hof zu erdhusen xij malt. kernen, 8 malt. hafer.

It. ein Zehenden zu Arbon.

It. ein Zehenden Im tan git j malt.

It. Zenden zu fibeneich v malter.

It. ein Zehenden zu moos iiij malt.

It. zu kratzeren ij malt.

It. zuffart ein quart zu oberftanen(*Obersteinach*)win vnd korn.

It. quart von Goldach.

It. Im grudt quart, 18 qr.

It. am Hof vff aichen quart, ij malt.

It. der kelnhof zu egni, 4 mut kernen 6 lib. d.

It. der kelnhof zu horn git x malter zinß.

It. die v lehen zu arben gend zinß 18 mut kernen vnd ettlich gelt.

It. ein hof vff wintzelenberg mit aller zughörd z. g. Jaren 8 fuder win, 6 lib. d.

It. ein garten zu arben, heißt der bodmer, 15 fuder win.

It. ij wifen vff hinder und vorder brül xx gl.

It. vnd andre güter, holt (Holz, wifen, rendt, gult, bringt z. g. j. 5 C gl. vnd ettwen 8 C gl., die ein bifchof von arben nimpt.

Der pfarrer het noch die gult; opfer vnd jarzit sind ab; Ist gerechnet, hat ein hus vnd bomgarten, daran sol also blyben vnd fus by xxxx gl. an Wingarten, Zehen vnd åkerlin, darum wends dem bifchof lan. Sy begerend ein erlich competentz vs allem, das der bifchof nimpt für ein pfarrer vnd helfer. Der helfer hat vß vergunft der vndertanen ein caplany vnd ein hus, dar zu wettind fy vom pfarrer ouch xxx gl. von finer competentz; dem pfarrer fölle werden C lib. d.; nit minder kann er han zu notturft vnd gftalt der fachen.

#### Sententia:

Das hus vnd garten wie ers hat; dem (*der*) pfarrer soll han Cxxxx gl., daran hat er 40 gl. wie obftat, von dem sol ein pfarrer eim helfer gen xxx gl. Die Bezalung sol ij mal Im jar bfchehen, Johańis z'wienacht, das ander Johańis Im fummer (2).

Bemerkungen. — (1) Seit alten Zeiten hatte der Pfarrer von Arbon, wie diejenigen von Sulgen, Pfyn, Gachnang und seit 1494 derjenige in Alterswilen, einen Helfer. Ueber seine Klage, wegen der Kompetenz, siehe Heft 17, S. 43. Den 21. Januar 1529 war die Kreuzkaplanei für den Helfer bestimmt worden, siehe Reßler's Sabbata II, Seite 187 (Göhringer'sche Ausgabe). — (2) Der Bischof appellirte gegen dieses Urtheil an den zürcher. Rath, der es aber ohne Zweifel bestätigte. Siehe hierüber sowie über die Pastoration der Evangelischen nach 1532 K. G. bei Arbon.

## VI.

1530 Donstag 17 November<sup>1</sup>.*Berg.*

Von bischofszell wegen chorherren D. (*dominus*) Rudi Jung, Urich schlumpf; bischofszell ist fundirrt vff sulgen (1).

Filialen: nin Berg, Bürglen ninwentkilch, wend halten wie von altem har; jetz predigen an der mess stat (2).

Berg, CCC vndertanen, by CL stuken Zenden falt da, wil ein pfarr werden, obs mag; die sind bishar versehen all Suñtag für die mess etc aber jetz gat der dritt funntag ab, so der helfer gen bürglen gat, jst nit fer von berg.

Sulge ist die recht ehaft pfarr, berg ein filial.

Jakob bomeli, Hans Bruchli, von der gmeind wegen z'Berg.

Der span ist deßhalb das sy gern all funntag vnd firtag mit dem gotswort versehen werdind. Die chorherren wend an der mess stat lassen predigen.

Plebanus In Sulgen habet ultra C frusta (*Stück*), adjutor (*Helfer*) Lj frusta.

(*Urtheil.*) So nieman von competentz wegen anrufft Sol der predig halb also gehandelt werden: der pfarrer zu Sulgen sol durch sich oder ein Helfer zu berg all Sunntag vnd firtag das gotswort verkünden am morgen vnd zu bürglen am

<sup>1</sup> Seite 28.

dritten suntag nach dem Imbis; deß git vrkund ein alter brief(3) vnd der Herr von Sax (4) das im sinen brief nachlat.

(Der Brief des Herrn von Sax lautet also): Dem edlen strengen fromen vesten fürsichtigen vnd wyfen Hern Burgermaister vnd rat der stat Zürich minen Insonders gn. lieben Hern vnd bürger.

Edlen strengen fromen vesten fürsichtigen vnd wyfen, gnädig min Hern, ewer wyßheit syen min gantz vnderthenig willig dienst alzit zuvor bereit, gnädigen lieben Hern vnd bürgern, es halt sich ain span zwüschen den korhern zu bischofzell vnd ainer gantzen gmaind zu berg Im thurgow von wegen ains predicanten, so vermelte gmaind verhofft, von den korhern ze geben, vnd yß dem zehend so sy Inen jårlichs pflichtig enthaltten werde, nun sölten die korhern mich zu bürglen ouch mit ainem priester zu ettlichen ziten verfechen, deshalb ich ain tag gesetzt vnd mit Inen vberkomen wellen der gestalt, das der predicant von berg alweg am dritten fontag nach dem ymbiß In miner kilchen zu Bürglen das wort gottes verkünden sölt; do sind sy vf den bestimpten tag nit erschinen, darumb nudt entlichs gehandelt, noch beschlossen worden vnd die wil aber ain ersam gemaind zu berg ains eignen predicanten nottürftig, der sy mit dem wort gottes vnd andern dingen verfeche, hierumb so ist min hoch ernstlich bit vnd beger, Ir wellen den biderben lüten vnd Irer botten, zaigern diß briefs, so vil hilflich sin, es werde vor euch min Hern bürgermaister vnd rat, oder vor eweren Egricht verhandlet, damit sy von ainem gutten trüwen predicanten verfechen, der Inen zu allen zitten das wort gotes, wen sy des begern, verkünde, ouch In ander weg, was dan ainem yeden trüwen predicanten zu stat, hilf haben, der selbig vß dem Zehenden erhalten werd; das will ich vmb eüch alzit gutwillig beschülden, Datum montag nach sant Martins-tag Im XXX jar.

Uolrich Fryher von der Hochenfax Hern zu burglen  
und Vorstegg.

(Von derselben Hand ist eine Eingabe der Gemeinde Berg geschrieben, die also lautet): It. als wir den korhern zu bischofzel Järlichs den Zechenden geben müssen, was vnß dan In vnßern gütern erwachset, darumb sy vnß mit ainem Helfer verfechend, vnd aber yetz dem Helfer In empfelch geben, das er am dritten fontag zu bürglen predicieren sölt, dadurch wir nit verfechen wären vnd als wir solichs vernomen, haben wir zwen erber man zu Inen geschickt, vnd bittlichen ankert, das sy vnß sagen Ja oder nain, ob sy vnß mit ainem predicanten verfehen wellend oder nit, do habend sy geantwürt, sy wellend vnß verfechen wie von alter her; vf solichs haben wir vß rat vnfers Her landtvogts, Inen Ir güt, Im kilchsperg gelegen, zu recht verhefften lassen vnd vermainend das vnß ain predicant vß dem Zechend erhalten werden solt.

Witer so ist der propst zu bischofzel (5) mit tod abgangen vnd sin gült den korhern haimgefallen, vermainend wir, das ain gepürlicher tail von der selben gült ainem predicanten zu berg zugehören, damit er ouch besser baß erhalten und wir mit dem gotz wort diß trülicher verfehen werdend.

It. der Zechend zu berg ertrait zu gemainen Jaren hundert vnd dryßig malter vessen und haber, ouch etwan vil kernen vnd so vil pfening vnd hünlin, vnd ob fünf pfünd pfening Costentzer wering, ouch by den fechtyg Juchart reben, die In den Zechend verzechend; die gült nemen die korhern In.

(Am Schluß, nach Erwähnung dieses Zeddels, fügt der Protokollist hinzu): *Dixerunt, utinam . . . dum villani aliquid pro se cupiunt, magna narrant sed in dando deficiunt.*

Bemerkungen. — (1) Ueber das Verhältniß von Sulgen zu Berg und Bürglen siehe K. G. und Ruhn's Thurg. S., II, S. 20 und folgende; über Neufirch *ibid.* S. 149 und K. G. — (2) *Ibidem.* — (3) *Ibidem* und Ruhn's Turg. S., II, S. 21. — (4) Ulrich von Hohensag wohnte seit zirka 1518 auf dem Schlosse Bürglen und starb daselbst 1538. Sein Grabstein wurde vor mehreren Jahren bei der Reparatur der jetzigen Kirche in Bürglen



gefunden (siehe Heft 16, 15, besonders aber Seite 47—77 und meine Arbeit in Heft XIV der hist. Mittheil. von St. Gallen, 1872). — (5) Der Probst hieß Kaspar Wirth von St. Gallen; er starb Ende 1530 in Markdorf, wohin er nach Einführung der Reformation in Bischofszell sich begeben hatte.

## VII.

Zinstag ersten Hornungs 1530<sup>1</sup>.

*Fellwen* vnd *Wellhusen* begerend rats vnd hilff, Iren predicanten zu erhalten (1). *Winingen* (3).

Die nutzung so sy hand: Widum treit v mut kernen, v mut haber, ij gl.

Sunst an Zins by xxvij stuken all samen.

xxvij gl. überall sol für vnd für an die predicatur dienen.

It. ein Zehendli wer ouch vorhanden, nemend die thumherren zu Costentz als die lehenherren der pfarr pfin vnd tund Inen kein trost sunder sind wider das wort gotts, brecht by xiiij oder xvj fierteil (*Viertel*).

It. ein ander Zehenden treit z. g. jaren xx mut kernen, xx mut haber.

Vnd was abging vnd nit gnug were mit der zit, das wellind sy ersetzen vß dem Iren.

Vor sott ein Helfer (2) von pfin allweg am andern Suñtag zu jnen gen *Fellwen* kan (*kommen*), das gschicht nit me.

Dr. Verrienhans ist jetz lehenherr zu pfin, zudem hand sy einen gschickt, dem ist verantwort worden, das sy nit me gen Überlingen zu keim thumherren schicken wellind.

(*Beschluss*): tag bestimpt mittwuchen 16 Hornung vnd foll dem pfarrer (*von Pfin*) ouch verkundt werden, der mag ouch sinen lehenherren verkünden oder wer darzu sol beruft werden.

Vff den tag (16 Horn.) erschienen meister Jakob tóucher pfarrer zu pfin; 900 vndertanen, hett ouch lassen verkünden

<sup>1</sup> Seite 11.

denen, so ouch Zehenden In der pfarr nemend; hett selbs dem thumherren verkundt, D (*Dominus*) Jörg Verienhans. Difer hatt vor Im pabstum ein Helfer ghan Im tisch aber nit wyter belonet; denn die accidentia, wie mans nempt, warend sin lon; zeugt In gschriff an sin pfrund vnd abgang; Erbot sich, wenn Im versehung gschâch, das er wider ein helfer han môcht So wurd derselb für meß han hinfür predigen.

It. fo ist Her Heinrich ein Zit zu *Winingen* (3) predicant gsin vnd getrôst sin belonung von den Zehenden zu haben wie die xij (4) Im Turgôw geredt hand.

Winingen begert nit me denn am sunntag vnd firtag ein predig, das mag ein helfer tun, da vor mess ghalten, ward einist zur wuchen. So sy die thumherren anruffend, antwur tends: die kâtzer (*in*) Zürich sollens verfehen.

(*Urtheil.*) Sumā 93 stuk dem pfarrer zu den Lxvj stuken; additio: 12 gl., 8 mut kernen, 4 malter haber; It. von Felwen wegen x mut kernen, iij malter haber.

Dem helfer xx mut kernen, x malter haber, x gl. (5)

Johañis vß vnd an.

Des costens halb beladend sich die Erichter nut.

Bemerkungen. — (1) 1500 wurde Felben und Wellhausen die Anstellung eines Priesters und die Besoldung desselben aus dem Widum gestattet. 1526 verarrestirten sie dem damaligen Kollator ihrer Pfarrkirche Pſyn (dem Domprobste in Konstanz), wovon Felben eine Kaplanei oder Filiale war, zur bessern Unterhaltung des Kaplans den großen Zehenten. Der Landvogt entschied aber gegen sie. Siehe K. G. und Ruhn's Thurg. S., I, Seite 268 und folgende. — (2) Nur aus diesem Protokoll erfahren wir, daß der Pfarrer von Pſyn einen Helfer hatte, der auch in den Kapellen Felben und Weiningen hatte Messe lesen müssen. Ueberdieß wohnte in Wellhausen ein Kaplan, der sowohl im Schloß Wellenberg als in der Kapelle in Felben dasselbe thun mußte. Siehe K. G. — (3) Ueber den Prädikanten in Weiningen siehe Heft 18, S. 57 u. 58. — (4) Ueber die Zwölfer, eine thurgauische

Kirchenbehörde, siehe besonders S. A., 4, 1 b, S. 407 u. S. 26. — (5) Nach der Verhandlung in Zürich kam zwischen Pfarrer Teucher in Pfyn und Felben ein Vertrag zu Stande, der von den vier eidgen. Orten Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, genehmigt wurde; nach demselben bezog der Prädikant in Felben außer dem Ertrag des Widums noch einen, dem damaligen Kollator (Dr. Bergenhans, Dombekan) von Pfyn gehörenden Zehnten, der aber im Jahr 1532 wieder demselben zurückgegeben werden mußte. Im Jahre 1539 verlangte daher Felben von evangelisch Pfyn einen Theil der erhaltenen Abchurungssumme. Siehe K. G. Sicher ist, daß schon Mai 1530 in Felben ein Prädikant war und seit dieser Zeit die Gemeinde immer eigene evangelische Pfarrer hatte. (Siehe Heft 18, S. 55 und K. G.)

## VIII.

1530 Zinstag 15 Mertzens<sup>1</sup>.

Vß Tanegger ampt von v pfarrgmeinden all *Fischingen* zugehörig, begerend eigen pfarrer.

D (*domini*) predicantes, Andreas egli predicant zu Tuffnang, Rochus Iberger zu Bichelsee, Ieorius schmitter zu ow am Hurnli; Bettwisen, Fischingen.

H. (*Herr*) Heinrich Abbt zu Fischingen ließ reden, die Zehenden vnd gült mochten nit ertragen, Item die Rechnung gmeiner eidgenossen getan wurd nit, doch will er vnser Herren bstan etc willen gleben, so fer er mag vnd sol, begert ouch, das er zimlich bedacht werd in quemque eventum.

Die vndertanen fragend der rechnung nudt nach. Item so fye wol da, daß ertragen mög, It. darum Herrn abbt nit hindren denn das er wol versehen werd denn vbernacht wirts ein anders; weißt nieman, was das mag werden.

Hans Keller, von *Bikelsee* wegen, Ist ein alte pfarr, darauf einer seßhafft ist gsin, iijC vndertanen; da redt nieman wider.

<sup>1</sup> Seite 3.

Uorich lutinegger von *Tussnang* ist ouch ein pfarr aber vs dem gotshus verfehen all firtag; darby hoffet Herr abbt föllen blyben.

Urich bülmañ von *ow*, wend kuntlich machen das ein pfarr fye, Ist zu xiiij tagen vß dem kloster verfehen; abbt laßt sin, was vnser Herren daruß machet. —

Uoli karrer von *Bettwisen*, ouch vom kloster versehen zu 14 tagen, ouch also wil bewysen, daß ein alte pfarr fye.

Hans Jos von *Fischingen*, Im closter da ist ein predicant, der hatt hus vnd wonung.

Die Erichter hand jetzt zumal die pfarr zu *Bikelsee* an die Hand gnan, die ein rechte alte pfarr ist vnd von alter her ain pfarrer by Inen gfeffen, wie hernach stat.

Der anderen fier pfarren wettends sy sich nit beladen one funder befelch vnser Herren, So das closter Fischingen ouch den andren orten ist vnderworfen; also sind die partyen deßhalb für vnser Herren rät gewisen.

*Bikelsee*<sup>1</sup> Zinftag 15 mertzen 1530.

Predicant Her Rochus Iberger, iijC vndertanen; von der gmeind Hans keller; het ein hus vnd spicher.

xj malt. Fåsen, xvij stuk, viiiij malt. Hafer, x mut kernen, ij som win, für ein ku höwgwachs, ein mannwerch, iij stuk; ein Hanfland für j mut z'feyen, j stuk; ijC garben strow, ij stuk.

It. Holtz vs bikelseer wald bishar ghan, ij stuk. — Sumā 45 stuk<sup>2</sup>.

Vs diser pfarr gat an Zehenden, der pfarrer meint Lx stuk. Daruf redt Her Abbt: so vil fye Im̄ nie worden; er will Inn gern darum lyhen oder vm minder; Rūti iij malter fåsen, St. Gallen x malt. korn vnd haber gen wil an ain pfrund; Tenniken j malt. Widum vij mut kernen, v malt. haber, viij ß. d., v Hüner.

<sup>1</sup> Seite 5.

<sup>2</sup> Siehe Ruhn's Thurg. S., I, S. 44, über einen Streit wegen des Pfarreinkommens in Bikelsee im Jahr 1523.

## B e f f e r u n g.

xxv stuk, nemlich x mut kernen, v malter haber vnd x gl.,  
Suma Lxx stuk.

St. Johānis vs vnd an wie all etc.

An Zinstag 17 mey 1530<sup>1</sup> kamend für Erichter H (*Herr*)  
Heinrich abbt vnd von iiij Dörfern *Fischingen, Bettwisen,*  
*Ow* vnd *Tussnang*: vnser Herren habend erkennt denen  
allen fieren eigen predikanten sölle geben<sup>2</sup> vnd die mit com-  
petentzen verforgen.

Daruf ist Herr abbt verhört vnd hett alle nutzung angen  
vngesfahrlich wie hernach stat.

*Fischingen* hat villicht x Hufer, die buwend wenig, gend  
ouch kein kleiner Zehenden; man hatt nit x stuk von allen;  
denn fy buwend nun mit der howen.

*Bettwisen*, x Hufer, 14 gen wil, da nimpt Sant Gallen  
ouch halben Zehnden<sup>3</sup>.

*Ow* hat viij Hufer zu Fischingen vnd sunst hin vnd her,  
mit C vndertanen, wyt gelegen.

*Tussnang* het als nach gen Fischingen als gen Wiedikon<sup>4</sup>;  
CCC vndertanen; Ist ein alte pfarr, da ist ein Hof vnd Ze-  
hendli, nemend die puren in martis namen.

An Zinsen iijCxxxxj mut kernen, ij qr., iiij Imi.

An Haber Lxxij malter.

An Fâfen xvj malt., j mut ij qr., 24 (*stuk*).

An gelt xxxix lib. d., viij ß., x d., Kosten fl 66.

An Wachs xj pfund ij fierling (ij fl). CCLxiiij tagwen.  
xxxv karren mist ij m (*mille*) vCxxxiiij rebsteken.

## A b g a n g.

1) Lij mut kernen; fâfen vj malt. ij qr.; 9 stuk. Item den  
2 pfarren Sirnach, Bikelfee (*hinten steht*;) Bikelfee xxv stuk;

<sup>1</sup> Seite 3 und 5.

<sup>2</sup> Das Urtheil ist nicht mehr vorhanden.

<sup>3</sup> Hinten steht am Rande: 17 malter fâfen vnd 9 malter haber.

<sup>4</sup> Diese Kirchgemeinde ist im Kanton Zürich.

Sirnach xiiij stuk vnd die conventpfrund xxxv stuk. An haber vj malt.; xiiij lib. d., 16 fl.

2) An Zehenden vngefarlich Lxxij malt. fäfen, an haber L malt.

Die conventherren hand für sich felbs Lxxxij mut kernen, ij qr.

3) It. xviiij Juchart Reben; darvon nimpt St. Gallen den Zehenden v somm; vngefarlich Sennhöf: vij, daruf xxx ku, galtve (*Galtvieh*), roff vnd geiffen.

Herr von (*Fischingen*) schetzts vber M stuk. Item des lehens halb ist ze bedenken.

4) An fäfen xxv malter — 38 (*stuk*). An Haber xx malter. An gelt viiiij pfund, ij fl., viiiij fl., 12 gl.

Sind Jarzyt von andren luten gstitft, doch wirt ansprach von der armen wegen. Noch zween (*Mönche*) sind bym Herren (*Abt*).

(*Urtheil*.) Vnser Herren hand empfolet iiij predicanten vfzerichten mit zimlicher competenz.

An Zinstag 17 Maii Fischingen, Hans Jos<sup>1</sup> — (*Urtheil*): 70 stuk — 38 (?) mut kernen, 10 malt. haber, 6 somm win vel j pfund d. für j somm, 24 gl. — 75 stuk.

Dann Bettwifen, Uorich karrer, C vndertanen, Ist angestellt ut infra.<sup>2</sup> Zinstag nach Pfingsten.

Ow Uorich Bülman; by CC vndertanen, ouch also 75 (*stuk*) vnd Huß.

Herr Jörg schmitter; dann *Tussnang* Uorich lutinegger; CCC vndertanen, ouch 75; Andreas Egli. Summa CCC (*stuk*).

Abgang mag bringen vber CCCCL stuk ũne die hufer zu den niuwen pfarren ze buwen.

So ist noch der Abbt ze verfehen, ij conventualen mogend pfarrer werden.

Zinstag 7 Juni 1530<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Hans Jos war wie Ulrich Karrer Abgeordneter der Gemeinde. S. 42.

<sup>2</sup> Das heißt 75 Stücke.

<sup>3</sup> Seite 5.

Von Bettwifen wegen Herr Houptman M. Jakob fry<sup>1</sup>, Jakob Hubendobler — Hofmañ von St. Gallen.

M. Rudi, Urich stoll, Herr Andres (*Egli*) von Abbts wegen.

xiiij Hufer, die gen wil z'kilchen St Peter ghörend, wend ze bettwifen blyben vnd ward geredt, das Zehenden, die St Gallen nimpt, als wol föllind darreichen als die von Fischingen, deren sind x hüfer.

St Gallen nimpt Zehenden von 18 Jucharten reben, z. g. j. 7 oder 8 somm vngefärlich; an fäsen 17 malt., an haber 3 malter — *Fischingen* het iij malter haber, v malter fäsen.

Es beduret Herr Houptman ein niuwe pfarr vfrichten vnd die vndertanen von wil föllind also blyben. — Von Fischingen wegen ward geredt, Sy bedüchte ouch also vnd vermeint, St Gallen gebe als billich als er vnd wil gern das vberig dar zu tun.

(*Urtheil.*) Sy sind wider für vnser Herren gewisen vnd von bettwisen ouch.

An Zinstag erstem Hornungs 1530<sup>2</sup>.

Von der pfarr zu *Sirnach* Fischingen lehenherr, Herr Rudolf muntprat pfarrer, Hans leman, Hans eichman, gorius waßman von der gmein wegen zu Sirnach, vmb die pfarr mit zimlicher competentz ze verfehen von widum vnd Zehenden in der pfarr.

Herr Heinrich abbt zu Fischingen ließ reden, das alle die so zu Fischingen Ingenomēn werdend föllen also geschikt sin, das sy ein pfarr, deren vj sind, mogend verfehen vnd hett einer sin nutzung In vnd vs dem closter Fischingen, das wil er difem lassen, oder ein zimliche competentz sol gestimpt vnd Im die felb werden, sofer das er sich des closters nutzung verzihe.

Die vndertanen begerend ein erlich zimlich competentz

<sup>1</sup> Frey (von Zürich) war Schutzhauptmann des Stiftes in St. Gallen in Wyl und ein eifriger Förderer der Reformation.

<sup>2</sup> Seite 4.

vff der widum Zehenden güter, daruß nit allein der so jetz von closter Fisch. ist funders allweg ein gschikter pfarrer da sin vnd leben mög erlich vnd geburlich.

Nutzung der pfrund:

Von einer widum viij mut kernen, j malt. haber.

Vom Zehenden ij malt. fäsen, ij malter haber.

ijj somm win.

Bisher von der conuent pfrund xx mut kernen, v malt. fäsen, v malter haber, ijC garben strow, von Hõw Zenden v gl.

Jarzit vnd Abgang: v mut kernen, iiij gl. ijj ß. d.; von ein capell<sup>1</sup> mess iiij gl. It. iiij malt., j mut futerhaber. It. von vjC vndertanen die iiij opfer, by xij gl. bichtgeld, by x gl. Sel gredt etc.

Item ein wisli vnd Hanfland jerlich ein gl. wert, wottend die vndertanen ouch nen.

Fisch. nimpt an Zehenden z. g. j.:

xxxv malt. fäsen, viij malter haber.

It. vj malt. fäsen, ij malt. haber.

It. v malt. fäsen, ij malt. haber.

It. der niuwgrudt Zenden ij malter.

Davon gat xij malter quart dem bischof<sup>2</sup>.

Ander lut.

*Einsidlen* x malt. fäsen, ij malt. haber; Heinrich Oechsli.

*Hub* ij malt. fäsen, ij malt. haber gen wil an ein pfrund.

*Glotten* z. g. j. x malt. gen hof zu wil. Trum xv malt. bederlei.

Aeschlikon xv malt. fäsen, v malt. haber.

St Margareten xx malter, den schwestern z'pfanneregg (*bei Wattwil*).

Littenheid x malter beden fäsen, ij malt. haber, Spital z'wil (*ist Eigenthümer*).

<sup>1</sup> Wahrscheinlich von St. Margarethen.

<sup>2</sup> Ginten steht: Sind kürztlich erkoufft von den vndertanen, deren sy warend. Vorn steht: iiij malter fäsen, 6 von der quart. — Ueber die Quart siehe Ruhn's Thurg. S., I, S. 284.



An Hõw- vnd kleinen Zehenden. Heinrich Oechßli von Einsidlen von sin felbs wegen seit: das sin vatter vnd mit-hafften den Zehenden erkoufft habind von Clingenberg vnd sye ein leyenzehnden vnd widerlofung.

Darzu Redt der Herr von Fischingen: Sine Zehenden syend ouch also erkoufft.

Von wil, der pfrund vnd spitals wegen Redtend ouch Schultheß müller, Ikr Hans mundprat: erkoufft etc.

Die vndertanen redend wie vor: Fischingen heig jerlich wol C stuk vs der pfarr Sirnach an Zenden vnd von widum; der abbt meint nein.

In sumā si begerends ein competenz wie ob stat, alle ding betrachtet; vndertanen vjC.

(*Urtheil.*) Fischingen sol zutun xiiij stuk; x mut kernen, iij malter haber vnd die conuentpfrund stuk sond an der zal blyben. Aber alles von vnd ab den widum vnd Zehenden, In der pfarr Sirnach vnd sol sich Herr Rudolf des closters Fisch. verziehen vnd sol das wisli vnd Hanfland one jntrag einem pfarrer blyben.

Alls Johanis vs vnd an.

Bemerkungen. — (1) Ueber die Incorporation der Pfarrkirchen Sirnach, Bichelsee und Tufnung siehe Ruhn's Thurg. S. Wann Au und Bettwiesen aus Pfarrkirchen Filialen wurden, die nur alle vierzehn Tage aus dem Kloster Fischingen versehen wurden, ist unbekannt. (Siehe früher S. 22.) — (2) Ueber die Zeit der Reformation in den tanneggischen Gemeinden berichtet Ruhn in seiner Thurg. S., sowie in der Gesch. der thurg. Klöster, Seite 54 und folgende unrichtig; dagegen ist dieselbe richtig angegeben im Thurg. Neujahrsblatt vom Jahr 1837. Es war das schon in den ersten Wochen des Jahres 1529 der Fall. In Bettwiesen war Hans Friedinger evangelischer Pfarrer bis Wiedereinführung der Messe, siehe Heft 4 und 5, Seite 45 und 59, und in Sirnach Rudolf Muntprat — diese sowohl als die andern damaligen Prädikanten in den tanneggischen Gemeinden, ehemalige Mönche des Klosters

Fischingen. Sie wohnten bis Februar 1530, also noch ein Jahr lang nach Einführung der Reformation, in demselben; Mittwoch nach Valentin, den 17. Februar 1530, verlangten daher die Gemeinden beim Abt Stoll, daß sie bei ihnen wohnen oder man ihnen Kompetenzen schöpfen solle; ferner, daß es auch ihnen frei stehe, entweder Prädikant in Fischingen zu sein, oder sich pensioniren zu lassen. (Neujahrsblatt von 1837, S. 15.) Stoll predigte wohl zeitweise, aber neben ihm war noch ein Prädikant in Fischingen angestellt.

## IX.

Frowenfeld Sant Johans <sup>1</sup>.

Im kurtzendorf C vndertanen, Ist für ein pfarr ghalten vnd ettwen nun für ein caplany (1).

Her Morand schmid predicant daselbenden(2), Melcher Ifenschmid, Uoli brastler, vß dem kurtzendorf, von der gmeind wegen.

Her Hans zur Burg pfarrer von Frowenfeld(3) begert by finer competenz blyben vnd gunt Her moranden was Im werden mag von anderen.

Her schultheß Hans mörrikouer, von Frowenfeld wegen redt: sine Herren nemind nudt jm kurtzendorf, meinen nudt schuldig sin, aber wo er fus ettwas mag erlangen.

Die gemelt caplany hat noch xxxv gl., v mut kernen.

Daruf ist Her moranden anbringen, obs das ein predicanten mog ertragen, das laß er an die Erichter.

Abbt jn der Ow ist lehenherr der pfarr Frowenfeld, darin die obgemelt caplany lyt.

Er nimpt von der Widum jm kurtzendorf iiij mut kernen, ij malter haber, ij gl. Item vom Zehnden vber xxx stuk.

Concordent infra tempus an sit parrochia, item quantum habeat plebanus, item quot sint caplanie. (Non convenerunt iudices in hoc.)

<sup>1</sup> Seite 26. Das Datum fehlt; ohne Zweifel fand die Verhandlung im August 1530 statt.

## Sententia.

Wenn die biderben lüt jm kurtzendorf wend ein eignen Predicanten han, so mogend sy stüren oder vm hilf vnd stür ander lüt anrücken, besunder ob die von frowenfeld ein caplaney wellind lassen fallen.

Bemerkungen. — (1) Die St. Johannskirche in Kurzdorf-Frauenfeld war keine Pfarre, sondern wurde bis zur Reformation als Kaplanei vom Helfer des Pfarrers von Frauenfeld versehen, damals vom Helfer Hans zur Burg (von Frauenfeld). Gerade vor der Reformation wurden einige Vergabungen für eine eigene Kaplanstelle in dieser Kapelle gemacht und der Zweck erreicht. (Siehe Pupikoser, Geschichte der Stadt Frauenfeld, S. 153 und 154.) — (2) In der Kapelle zu Kurzdorf wurde schon in den ersten Wochen des Jahres 1529 der evangelische Gottesdienst eingeführt und Morandus Schmid der Milchhöre St. Johann von Zürich als Prädikant verordnet. Zur Burg, schon vorher als eifriger Freund der Reformation bekannt, blieb Pfarrhelfer. Erst Freitag vor Palmsonntag 1529 faßte die übrige Kirchengemeinde Frauenfeld den Beschluß, in der Stadtkirche die Messe abzuschaffen und evangelischen Gottesdienst einzuführen (Staatsarchiv Zürich). Damals scheint erst der Plan in Kurzdorf entstanden zu sein, eine eigene Kirchhöre St. Johann (wie sie sich damals in einem Schreiben an den zürcherischen Rath nannte) zu errichten und von Frauenfeld sich loszutrennen; — ein Gedanke, der auch in neuerer Zeit daselbst hie und da auftauchte.

Zinstag 21 Mertzens 1531<sup>1</sup>.

Als von Her Caspar Läringer (1) wegen denen von Frowenfeld freuntlich geschriben ist, den abbruch seiner pfrund betreffend, ist vns noch jm kein antwort worden, weder vff gschriff noch ladbrif.

Der pfrund gült:

- 1) Stüren grad als wers sin erb;
- 2) kernengült zu gelt worden — das wott er dulden.

<sup>1</sup> Seite 34.

- 3) aber ein mülizins: xv mut kernen verwendet vff xij gl. da Im ouch nüdt wirt mitt lieb.
- 4) provisor fott er sin, das mag er nit am lyb.
- 5) viij stuk find ufgleit, so hat er fus mangel.

S e n t e n t i a.

Die Erichter hand nit me bevelch denn von der pfarren wegen, aber So Herr von Capell<sup>1</sup>, (*der*) j̄m verwandt ist. (*ist*) vnser meinung an vnser Herren zu keren.

Bemerkungen. — Kaspar Leringer von Frauenfeld war längere Zeit Kaplan der St. Georgspsünde in der Stadtkirche. Die erste und zweite thurgauische Synode drohte ihm wegen unpriesterlichen Lebens, die erste erklärte ihm, daß er von der Provisorei nicht ledig sei (Heft 17, 49 und 50). Wie aber aus einer dortigen nicht vollständigen Notiz hervorgeht, hatte der Rath von Frauenfeld bereits beschlossen, einen andern Provisor anzustellen. Als solcher wurde der berühmte Stadtbürger Peter Dazypod berufen und nach dessen Anstellung im Laufe des Jahres 1530 (vor Oktbr.) Leringer vom Rathe angehalten, ihm von seinem Einkommen jährlich 2 Mutt Kernen, 1 Malter Hafer und fl. 7 abzutreten. (Siehe Pupikofen, Gesch. der Stadt Frauenfeld, S. 173.) Im zweiten Kappeler Kriege war Ler. mit seinen Kollegen Sonnenmann und Sigrift unter der Frauenfelder Hülfsmannschaft in Horgen und bei Kappel. (S. den Rodel der Auszügler im Stadtarchiv Frauenfeld.)

1531 Zinstag 20 Brachmonat<sup>2</sup>.

Her Hans Sunnemañ Caplan (*zu*) Frowenfeld klagt etwas Abgangs finer pfrund (1) vnd darum fige er har gewisen vom Landgericht.

H. Hager<sup>3</sup> (f. S. 51).

Cunrat Leringer von Frowenfeld. In namen H. äscher (f. S. 51). Schultheiß vnd rät zu Frowenfeld andersteils wil nit zu recht hie stan So fy felbs Egricht vnd recht habind

<sup>1</sup> Abt Wolfgang Zoner, genannt Rüppli von Frauenfeld.

<sup>2</sup> Seite 8 und 35.

<sup>3</sup> Diese Worte stehen am hintern Rande allein.

vnd ouch dafelbenden angefangen ist, da fòls ouch blyben vnd wil nit antwurten, ob es har sye gewifen oder nit vnd nùdt zu recht erschinen, noch reden.

#### Interloquutoria.

Bringt Her Hans fines Fürtrags ein vrkund, das im̄ also ist, was kosten daruf gan, wirt vff das widerteil fallen vnd demnach in der sach gehandelt nach Inhalt vnd wie sich gebürt etc.

Hans âscher protestirt, nit hie wellen rechten. Hans Hager will vrkund der wifung bringen.

Frowenfeld: Hans mörikover schultheiß, Cunrat lëringer rãts grossen (*d. h. vom gr. Rathe*).

Zinstags 4. Julii kamend wider Her Hans funnemañ vnd bracht brief vnd sigel, das der handel vom vogt vnd Landtgricht har ist gewifen von der competenz wegen, datum lune 5 Junii; Synodus het Jnn zu einem predicanten bestimpt (2), daruf begert er Eitweders, das er verfehen werd als ein predicant oder Jm̄ finer caplany pfrund gült gentlich erstattet werde.

Schultheiß ließ reden, Her Hans (*Summ.*) und ander (3) werind verordnet an mess vnd vesper statt die göttlich gschrift ze lesen; achtend Jnn nit sin ein predicant aber was Jm̄ an der pfrund gült ist abgangen, das wends ersetzen.

Der caplany S. Katrin die vordrig gült:

xxx mut kernen, ij qr. (*Viertel*); da sind abgangen xiiij mut kernen.

iiij malter haber.

j eimer wins, ist ein dritteil eins Züricher eimers.

ij gl. viij ß. d. viij d.; vfgangen v. gl. (*so wie ferner:*)

iiij ß. d. an der 8 mut kernen statt.

CL eier<sup>1</sup>, xvj hünli für 8 ß. d., abgangen 20 eier.

Hõwwachs für j ku winteri, für iiij stuk; Hõffi 6 qr. kernen, 2 mut haber.

It. ein hanfacker zu ij qr. samengült; ij qr. kernen-Zinß.

<sup>1</sup> Born steht: 30 Eier, statt 1 ß. d.

Ein wingärtli xx gl. wert, für j stuk.

It. ein Zehendli, dafür wil er iij mut kernen vnd j mut haber nen, 4 stuk, Sy 6, er wolls v̄m 5 gen.

Hus vnd krutgarten sind funft der pfrund wie ander; nit gschetzt.

It. das Holz von Matzingen ist Im̄ abgangen, das wett er lieber han denn v gl.; sie hand CCCxxxx gl. glößt, gend Im̄ nūdt.

Sind abgangen. It. Jarzit gült xj qr. kernen, j gl. xj β. d. Darvon muß er gen xij qr. kernen. Dis wottends Inn nōtten ze geben. (*Letzteres ist*<sup>1</sup>)

Iniuria aber den Abgang nit ersetzen.

Nota<sup>1</sup>): ipsi frowenfeldenses vendunt, distrahunt res prebendarum, ubi tam non sunt fundatores; nil dant ad debitum usum nec heredibus fundatorum neque pauperibus.

Die predicatur hett ein stiftung vnd gült, darus die predicanten billig erhaltend werdend.

Frowenfeld (*sagt*): Sy wend Inn (*Summ.*) nit nōten ze predigen aber ze lesen; Höflizinsß, den wend sy Im̄ gen wie von alter her, namlich 6 qr. kernen, 2 mut haber. Holtz von Matzingen: wenn Her Hans darbringt, das Im̄ ghöre oder das er vnd sin Vorfar genossen habend (*soll er den Zins erhalten*).

Her Hans: costens halb begert er wie erkennt ist, so er doch vrkund bracht hat, das jm so vil w̄erd an zinsß sin leben lang so vil sy glößt hand, namlich CCCxxxx gulden, brechte xvij gl. (*Zins*). Sy hand jm̄ weder kernen noch gelt gen sid der Verenderung des Höflis.

#### S e n t e n t i a.

Sittemal diser caplany nit me denn vngefarlich xxxxj stuk vnd (*er*) aber in synodo gschickt erkennt ist zu predigen, ouch des vrbüttig vnd vorhar getan hat Jn gfarlichen Ziten, deß die gutwilligen zum gotswort wohl zefriden warend vnd aber einer der predigen fol, mitt competentz vnd anderen zugehörden bas verfehen sin, bücher vnd notturft ze haben;

<sup>1</sup> Des Protokollisten Note wie die vorhergehende Linie.

It. das er vngefarlich nit me 'denn xxxj stuk hat vnd funft nit kann werken noch ettwas gwinnen wie ettlich ander denn das er gern jm gotswort wolt dienen;

It. so die Caplany die jm mitt allen zugehörden geliehen ist, sich hat gebessert wie obgemelt vnd kein armer me rechts darzu denn er, sin leben lang; die von frowenfeld sind nit stifter (4); — So hat uns beducht, das er billich sin lebtage Sin pfund vnd was von derselben kunt vnd fallt niessen sölle; demnach (*soll sie*) an (*die*) armen fallen.

Bemerkungen. — (1) Hans Sonnenmann von Frauenfeld, Kaplan der dortigen St. Katharinenkaplanei, ein Schwager des gelehrten Provisors Peter Dashpodius, blieb Prädikant bis ca. 1533, wo er von der katholischen Partei vertrieben und Pfarrer in Töß bei Winterthur und später in Zell (Zürich) wurde. — (2) Das Protokoll der 3. thurgauischen Synode, die den 2. Mai 1531 ebenfalls in Frauenfeld gehalten wurde, konnte bisher nicht aufgefunden werden (s. S. 27, Note). — (3) Prädikanten waren neben Sonnenmann der Pfarrer Hans Frey in Oberkirch, der ehemalige Helfer Hans zur Burg und der ehemalige Kaplan der Michaeliskaplanei Magister Heinrich Feer; hie und da predigte auch der Provisor Peter Dashpod. — (4) Nach dieser Bemerkung kann die St. Katharinenpfunde nicht wie Kuhn's Thurg. S., I, S. 129 berichtet, identisch mit der 1286 von der Bürgerschaft gestifteten Kaplanei sein.

## X.

1530 an Zinstag 3 Mai<sup>1</sup>.

Rich(en)ow lehenherr der pfarr. Her Bastion Hofer verloffner Pfarrer.

*Gachlingen* ein alte grosse pfarr, CCC Vndertanen, an einer landstras; vil zufäl.

Her Cunrat Wolf caplan zu Gachlingen (1) hat ij Jar, wenn S. Johānis tag kunt, verfehen; begert zimliche belonung.

<sup>1</sup> Seite 17 und folgende

Es ward ouch angmutet, das die pfarr mit competenz versehen wurd, damit einer sin narung han möchte etc. (*Beschluss*): vj mut kernen vnd x gl. fond Im die vndertanen jetzt gen bis vff nechsten sinodum, wie denn gehandelt wirt, darnach sol aber gschehen nach gstat der sachen.

**Bemerkungen.** — (1) Ueber Pfarrer Wolf siehe besonders K. G., ferner Hest 4 und 5, S. 14 und Ruhn's Thurg. S., I, S. 164. Nachdem Wolf auf Bitte der Gemeinde seit zirka September, kaum schon seit Juni 1528 von Ellikon nach Gachnang übergesiedelt war und statt des katholisch gesinnten Ortspfarrers Hofer der zürcherisch-thurgauischen Gemeinde Gachnang mit der Filiale Ellikon und Gerlikon das reine Evangelium verkündete, wurde Hofer von der ersten thurgauischen Synode im Dezember 1529 abgesetzt (siehe Hest 17, S. 52), suchte sich aber mit Hilfe des Landvogts und der katholischen Orte in seiner bisherigen Stelle zu behaupten; mit Hilfe Zürichs und der drei andern eidg. Orte (Bern, Glarus und Solothurn), sowie der thurg. Synode blieb Wolf Prädikant; j. später.

Zinstag 14 brachmanots (1530) (1) kamend aber obgenanter Her Cunrat; Sigmund Rüpli des Abbts vs der Ow, amptman; Lienhart Kübler schmid zu Gachnang vnd Hans Huber von Gerlikon — von der gmeind wegen.

Der Rüpli begert eins vffschlags: der abbt were nit anheimsch, so hett er kein vollen gwalt. Der ward Im mit geding wie hernach stat.

#### Interloquutoria.

Her Cunrat soll pfarrer sin vnd hinfür alle nutzung, so die pfarr noch hat, zu sinen handen nen vnd sol Im jetzt vnverzogenlich amañ Rüpli gen v mut kernen vnd xv gl.

Der nechst tag ist gsetzt vff Zinstag 19 Julii, denn sond bed teil verfasset sin mit Rechnung vnd schatzung der gült wie vnd was die pfarr noch habe. Man sol ouch allen denen verkünden, die Widumgült oder zehenden hand jn der pfarr, damit ein entlich spruch mag geschehen.

It. der caplany gült sol also blyben, bis der pfarrer (*Wolf*) versehen vnd Im vm ij jar dienst gelonet wirt.



Vnd all zehenden mogend die vndertanen In mittler zit verbieten bis zu vßtrag vnd bestimmung der competentz vnd belonung.

Bemerkungen. — (1) Auf den Wunsch von zwei Abgeordneten der Gemeinde Gachnang in Gegenwart des Pfarrer Wolf bei der zweiten thurgauischen Synode den 17. Mai 1530, daß er die Pfarre annehme und sie wie bisher verseehe, aber ihnen die Kaplanei für die Armen überlassen werde, erklärte Wolf, er wolle es thun, wenn ihm wie andern thurgauischen Prädikanten zu der Kaplanei noch eine Kompetenz geschöpft werde. Die Synode beschloß: wegen der Kompetenz soll das zürcherische Ehegericht, oder sofern ein thurgauisches errichtet werde, dasselbe entscheiden; bis zum Austrag des Spans zwischen Pfarrer Hofser und den „Kilchgenossen“ zu Gachnang soll Wolf bei seiner Kaplanei bleiben (Stadt- buch Frauenfeld und Hest 18, Seite 53 und 54).

Zinstag 19 Julii Heumonats 1530 kamend die obgeschriebenen wie Inen bestimpt was.

Her Cunrat Wolf *pfarrer* zu Gachnang, Lienhart kübler vnd Hans Huber von der gmeind wegen, begertend ein zimlich erlich competentz.

Sigmund rüpli a<sup>m</sup>añ der Richenow begert aber vffschlag: der abbt wer vff dem Richstag, so hett er nit gwalt. Antwortend die vndertanen: die sach ist anfangs meyens hie angefangen vnd lang darvor mit dem abbt geredt, aber er hett sich nie wellen schicken als ein lehenherr tun fott, darum wellends noch mögends nit me verzug erliden.

Was die pfarrpfund noch het; (denn 40 stuk sind gen Alliken gefallen) (1):

Ein Briefli was die vndertanen hattend funden vnd Inzogen.

An win vj eimer, vj fiertel gersten, ij mut roggen, xv malter vij fiertel korn, j malter haberzinß von bewangen.

It. vj malter haber vij qr.; Zehendhōw j gl.; It. von gerliken j gl., x qr. kernenzinß. Von der Widum het (*sie*) 12 Juchart

aker zu iij Zelgen, ij mut kernen, — ij mut haber bringts; iij mansmad hōwgwechs; It. von akern vj qr. kernen; aber ein wif (*in*) osterhalden iij gl.; Hus vnd garten.

Loufft al(*le*)s zu L stuken vngefarlich, dafür findt jetz gschetzt; was sich bessert, ist ouch des pfarrers. (*50 Stück zirka Fr. 2000—2200*).

#### Sententia.

Ein pfarrer zu gachnang fol han zu den L stuken noch xxx stuk, namlich von der caplanypfrund iiiij fomm win = 6 (*Stücke*), vnd viiiij mut kernen; von des lehenherren hab vnd gut In der pfarr xv gl.

It. (*er darf*) verhefften vnd verbieten alle erckennte ding bis das vßgricht vnd bezalt wirt.

It. Johānis vergangen anfangen vnd vßgan vff Johāni 1530. Der L gl. halb, die Inen von iiiij orten sind vfgleit dem alten pfarrer zu geben, (*ferner*) des kostens halb vnd dem pfarrer von ij Jar belonung begertends ettwas von der caplaný anzegryffen vnd deshalb sind sy wider für die 4 ort gewisen.

Añāñ Rūpli het geappelliert. Die vndertanen wends heimbringen.

Dis nemend Zehenden vs der pfarr Gachnang; Sind vor Ziten verkoufft oder versetzt von lehenherren vnd zum ettlichen widerlofung, sagend die vndertanen:

J (*Junker*) Hans von Hinwil xx malter korn. Tenniken xvj malter korn<sup>1</sup>.

J (*Junker*) Stoffel von Schinach (3) viiiij malter korn, iij malter haber.

Die andern zehenden hand die lūtpriestery vnd caplany.

Item so sind gen Älliken gfallen jm span des gotsworts vs vnserer herren gunst, doch nit bstät (*stets*) (*nämlich*):

xxj mut kernenzinß, iiiij malter korn, ij malter haber.

Von Bertschikon viiiij malter korn, iij malter haber.

Rich(*en*)ow hat noch:

Von eim kelnhof Zinß j malter haber xij batzen.

It. iij mut kernen, iij mut haber.

<sup>1</sup> Bei beiden Posten steht hinten am Rande: alls vngefarlich.

It. ein Wyger, der ist vff der caplany güt gmacht, git Jerlich vil nutzen dem lehenherren.

Bemerkungen. — (1 u. 4) Siehe die Verhandlung vom 19. Oktober 1530. Als Kaplan Wolf, der erste evangelische Prediger in der Filiale Ellikon, von der Muttergemeinde Gachnang als Prädikant des Evangeliums, statt Pfarrer Hofer, dahin berufen wurde, beschloß der Zürcher Rath auf Klage der Ellikoner Samstag vor Michaelis (26. Sept. 1528), daß sie, sofern die Mehrheit der Gemeinde dem Gottes-Wort anhangt, einen Prädikanten haben und denselben erhalten dürfen aus den jährlichen Zinsen und Zehnten u., die sie bisher dem Pfarrer von Gachnang aus der Landschaft Zürich (in Bertschikon und Lumpisgreut) und dem Gericht des Herrn von Goldenberg, ihres Gerichtsherrn gegeben (37 Stücke und 7 Mütt Kernen; siehe später). Als Hofer deswegen einen Prozeß gegen sie erhob, bestätigte der Zürcher Rath obiges Urtheil Samstag auf Caroli (23. Januar 1529). Nach 1532 bezog der Pfarrer in Gachnang wieder obige Stücke. (Siehe mehr K. G. bei Ellikon; Heft 4 und 5, S. 14 und Heft 18, S. 54. — (2) Bei einer Tagung in Frauenfeld im Jahre 1530 (ohne Zweifel den 23. Mai) beschloßen die vier Orte: Gachnang soll dem immer noch renitenten Pfarrer Hofer fl. 50 als Entschädigung geben; und als derselbe, begünstigt vom thurgauischen katholischen Landvogt und den fünf katholischen Orten, sie nicht nehmen wollte: sie sollen diese fl. 50 beim Landvogt Zigerli deponiren und Hofer dann nirgends mehr Rede und Antwort geben, weil ihm laut früherer Erkenntniß aller Schirm abgeschlagen sei. (18. Juli 1530, siehe S. A. 4 1 b, S. 568, 686 und 702.) — (3) Die Herren von Schinen bei Stein am Rhein waren seit 1436 Gerichtsherrn des Pfarrdorfes Gachnang.

An Zinstag 13 Sept. 1530 kam Her Cunrat aber (*wieder*) fürs Egricht vnd klagt, das Im nüdte werde vnd Sigmund (*Rüpli*) die appellatz nit ernstlich vollstrecke.

It. das er nit in das *pfarrhus* mog kommen.

## Sententia.

(*Er soll*) Mit dem Landvogt (1) reden oder verschaffen, das Im̄ die v mut kernen vnd xv gl. werdind (2) vnd Sigmunden schriben, das er der appellatz nachgang.

Bemerkungen. — (1) Damals war Phil. Brunner von Glarus thurgauischer Landvogt, ein entschiedener Förderer des Evangeliums im Thurgau. — (2) S. die Verhandlungen vom 14. Brachmonat 1530.

Mittwuchen 19 Oct. 1530.

Von abbt vs der ow wegen wurd gredt, das die gült, so gen Älliken kan ist, wider an die pfarr gachnang vnd zu vffenthalt eins pfarrers daselbenden komē, Erbüt sich der caplany gült ouch daran lassen erschiesfen. Vnd so ein Helfer denen von Älliken ze lieb wurd vfgricht, vnd (*so*) ettwas von der caplany vberblibt, dasselb den armen lassen werden. Item er will lehenherr vnd stifter sin.

Die von Gachnang wendend sich vff die satzung vnser Herren der caplany halb vnd beladend sich sunst nit wyter denn by der bestimpten competenz ze blyben. It. sy gloubend nit, das der abbt stifter sye der caplany (1).

Her Cunrat pfarrer ist gfragt von der caplany wegen (*und sagt, sie*) ke(ö)nnend kein stiftbrief noch anderen bericht finden vm die gült; der caplan muß zu *14 tagen zu gerlikon mess han*.

Die von Älliken wend by einer vrteil belyben von vnsern Herren geben Im 29 Jar. — Die vordrig vrteil von Älliken wegen<sup>1</sup> ist gelesen, git nit zu, das ein pfarr zu Älliken sin sölle.

## Interloquatoria.

Audiantur Älliken: Junkher Hans von Goldenberg, Cunrat Huber, Lienhart tengeler.

Sy sottend zu Älliken versehen werden Sunntag vnd all firtag. Sy gend Irem predicanten Lv stuk, daran hand Sy

<sup>1</sup> Es ist ohne Zweifel das Urtheil vom 26. September 1528 gemeint.

vß der pfarr Gachnang ettlich stuk wie ein briefli Inhalt, 37 (*Stücke*). Sy hend vor gen vij mut kernen vnd das opfer, die fond sy aber (*ferner*) gen.

Die von Gachnang klagend vber als faß als der aīnān, das der abbt wider sy by dem vordrigen bösen pfarrer gstanden vor den eidgnossen. (*Spruch:*) Sy hend verwilliget der caplany Huß dem Helffer, das fond all dry partyen helfen einander buwen, darnach soll ers In eren halten; (*ferner*):

Der abbt sol dem Helfer noch gen iij gl., iij mut kernen.

S e n t e n t i a.

Älliken sol verfehen werden von eim Helfer von Gachnang wie von alter har, das nachtmal aber fond sy zu Gachnang began; der jetzig predicant zu Älliken sol Helfer sin. Dem Abbt sin recht vnd ansprach an die anderen vorbehalten.

S e n t e n t i a

Deren von Älliken halb.

Die vrteil von vnsern Herren gegeben vff Karoli 1528<sup>1</sup>, vermag nit, das Älliken ein pfarr sye. Inen was ein predicant erlobt, diewil der pfarrer Her bastion zu gachnang was, der die mess wott beschirmen etc. — Und als sy von der pfarrgült zu gachnang mit erlobniß vnserer Herren 37 stuk genommen hattend nach Inhalt eines zedels vnd vor vij mut kernen gen, das fond sy hinfür einem helfer lassen vnd geben, der sy verfehen sol wie von alter her all Suñtag vnd firtag, doch fond sy zu dem gmeinen nachtmal gen gachnang kōmen; den kranken vnd alten mag der helfer wol befunder zu Älliken das nachtmal began.

Zu den obgezelten 37 stuken vnd vij mut kernen sol der abbt vß der ow noch gen einem helfer iij mut kernen vnd iij gl. Vnd der caplany Hus, Hofstatt vnd Garten sol dem Helfer blyben vnd als dasselbig busellig ist, (*wird*) erkeñt, das all iij partyen besseren vnd in er legen, dariñen folls der helfer erhalten.

Von vij mut kernen wegen, so die kilch von gachnang vor einem pfarrer hat geben, wellen wir vergut han an den

<sup>1</sup> Irrig steht 1528 statt 1529; s. früher Seite 57.

xv stuken, die Inen sind vfgleit dem pfarrer nach Inhalt der vorderigen vrteil, angesehen das die vndertanen zu gachnang der caplany Hus, Hoffstatt vnd garten einem helfer (*haben*) werden lassen.

It. als der a<sup>m</sup>añ vermeint, die caplany were gestiftt von eim abbt, der fye patron vnd lehenherr derselben, darum sölte die gült an die pfarr vnd helfery verwendet werden, das wett er verguñen vnd das vbrig der kilchen vnd den armen lassen.

Die von gachnang redtend: nein; daruf ward Her Cunrat gfragt, der seit, das weder dotatz noch ander brief me vorhanden werind, sy hettind flyffig gfucht vnd nüdt funden.

Der a<sup>m</sup>añ wott nit bewisen jus patronatus, also ist der caplany nutzung der kilchen zukennt vnd den armen, vßgenomen die xv stuk vnd das Hus, Hoffstatt vnd garten, doch nach Inhalt vnser Herren satzung vnd das jerlich In bywesen eins pfarrers vor vogt vnd oberhand rechnung gegeben vnd die gült nit vertan werd, sunder also blyben sölle.

*Die pfarr Gachnang betreffend.*

Die Lxxx stuk wie sy vor bestimpt vnd erkennt sind, sond also styf blyben vnd vff Joha<sup>n</sup>is nechst verschinen 1530 angefangen vnd vff künftige 1531 vßgan, also für vnd für, namlich vom zehenden L stuk, vom abbt xv gl. uff martini nach zinßrecht; von der caplany iiij somm win, 6 (*Stücke*); vnd viiiij mut kernen, alls zu rechter Zinß wie Zinß vnd zehenden fond gewert sin.

It. die vj mut kernen vnd x gl. gand den vndertanen ab an Irer schuld, so sy dem pfarrer von ij jar schuldig sind, daruf sond sy Im witer vernügen, denn sy hand der pfarr gült Ingnan. Aber die v mut kernen vnd xv gl., die a<sup>m</sup>añ sigmund gen hat, sond nit abzogen werden an diesem Jar. sonder von hinlesigkeit vnd vfzugs wegen des abbts dem pfarrer an sin kosten dienen.

Die Lxxx stuk stand styf von Joha<sup>n</sup>is bis aber dar. Dem abbt ist vorbehalten, sin recht vnd ansprach an die anderen, die ouch zehenden hand In der pfarr, wo es In gut dunkt.

Bemerkungen. — (1) Diese Kaplanei St. Peter und Paulus wird im Anniversarbuch von Gachnang oft erwähnt, einmal bei einer Jahrszeitstiftung mit der Jahrzahl 1405. Ohne Zweifel war sie eine Stiftung der Gemeinde, der Abt von Reichenau d. h. das dortige Kloster aber, als Lehnherr der Pfarrpfründe, auch ihr Lehnherr. Als Kaplane derselben werden im Jahrszeitbuch genannt: Jehu Huber (1405), Heinrich Bomgartner (1415, später Pfarrer in Gachnang), Hans Huber (starb 7. März 1505). Der oft erwähnte Konrad Wolf ist ein Sohn des Dekans Konrad Wolf in Gachnang. — (2) Das betreffende undatirte Mandat des Zürcher Rathes siehe in Bullinger's Reformationsgesch. II, S. 289 und folgende in der Ausgabe von Hottinger und Bögeli.

An Zinstag letzten Jenners 1531<sup>1</sup>.

*Gachnang.* M. (*Meister*) Caspar nasall vnd Uorich funk (1) sind ze Gachnang vff des a<sup>m</sup>āns bitt g<sup>l</sup>in vnd hand ghört vnd funden, wie hernach wirt anzeigt:

Es sind funden so vil stuken, das dem pfarrer 80 stuk vnd dem helfer 50 Ir bestimpte competentz wurdend bis an die v stuk.

Ein fürschlag (*war*), das die vndertanen bed pfrunden nemmend vnd die pfarrer vnd helfer vernügend.

Der ander: der abbt sol bed pfrunden nen vnd sy vernügen vnd nüdt<sup>2</sup> . . . xx mut kernen an armen jerlich lassen erschiesen.

It. von vij mut kernen j qr. ward ouch geredt, so die vndertanen vorher ein pfarrer gen hand.

It. die caplany het ein eigne Widum.

Von eins holtzs wegen, ob sy das von besser nutz willens ze schaffen mogind verkouffen. Sy sond nüdt verkouffen.

Partes: 1) Herr Cunrat Wolf clagt sin kosten vnd mangel. Im stundend noch xv gl. vß von a<sup>m</sup>ān vnd vernüegung von vndertanen. Das sol alls bezalt werden.

<sup>1</sup> Seite 32.

<sup>2</sup> Das folgende undeutliche Zeichen 2 heißt ohne Zweifel: desto minder.

2) Añāñ Rūpli (*wegen*) ow, wot sin fürschlag halten.

3) Lienhart Kūbler schmid, Hans Huber, von der gmeind wegen, wend die caplany an die armen. Der lehenherr foll die pfarr verfehen.

Wie vnd was erfunden ist von den obgemelten:

An vāfen xxxvj malter iij mut.

An kernen xviiiij mut kernen.

haber xviiij malter, iij mut.

Win v fomm.

An gelt xvj gl. iij β. d.

Hūner xxj jung vnd alt.

#### Teilung<sup>1</sup>.

Pfarrer foll han:

xxx mut kernen.

vj malter haber.

viiij fomm win, — 12 (*Stücke*).

xxx gl.

CC garben strow.

Helfer:

xxxij mut kernen.

iiij malter (*Haber?*).

vj fomm win, 9 (*Stücke*).

xv gl.

vnd der caplany huß.

(*Vertrag.*) Der abbt fol alle ding nen wie fy funden sind, ouch die viiiij mut kernen, iiiij fomm win vnd das hus dem helfer (*geben*) etc. vnd fol dem pfarrer sine 80 stuk gen vnd dem helfer 50 vnd was me funden wirt fol Im ouch stüren.

It. fy sond recht zenden oder verklagt werden.

It. von der caplany nūdt verkouffen, der abbt ouch nūdt verendren, damit pfrunden habend syend.

Ouch all sin gült Im turgōw hafft. Er mag ouch verhefften In der pfarr, wenn die vndertanen nit gschickt sin wettend.

<sup>1</sup> Die „teilung“ steht im Manuskript hinter obiger Aufzählung.



Bemerkungen. — (1) Kasp. Nasall und U. Funt waren zwei Zürcher Rathsherrn. Wie Pfarrer Wolf in einem spätern Berichte Z. A. bei Gachnang erzählt, wurde diese Deputation veranlaßt, weil der Abt Zürich erklärte, daß er nicht schuldig sei, etwas zuzulegen; ferner berichtet Wolf, daß dieser Vertrag vom 31. Januar 1531 nach dem zweiten Kappeler Kriege vom Abt gekündet und 1532 durch Vermittlung Nasall's ein neuer verabredet wurde. Wolf behielt das Einkommen der Pfarre und Kaplanei, nur mußte er in jährlichen Raten von fl. 20 dem Kollator die Kosten wegen des Kompetenzstreites von 1530—31 bezahlen. (K. G. bei Gachnang und Heft 14, S. 50.)

## XI.

Donnstag 15 Dezember 1530.

Marcus Aman von pludens<sup>1</sup> predicant s' *Diessenhofen Im kloster*<sup>2</sup>, von vnseren Herren verordnet mit sampt anderen orten heissen, begert ein zimliche competentz. Er hat jetz nit me denn ij mal essen vnd trinken täglich, darzu hands Im by ij gl. gen vnd was der abschied In monatsfrist wider kan, das ist sid pfingsten nit geschehen.

Nun wartet er all tag wenn sin frow gnese (*niederkomme*); bedörft ein gwüffe narung. Die nunden sind rich vnd mag Im wol geholten werden. Sy sind bevogtet von vnseren Herren. Derfelb (*Prädicant*) wonet ze Diessenhofen.

### Sententia.

Er sol han Lx stuck wie ander filial-predicanten.

An kernen xxv mut.

vijj fomm win für xij stuck.

An haber v malter.

<sup>1</sup> Pludenz im Vorarlberg. Auch Pfarrer Monhard in Basadingen war ein Vorarlberger, von Feldkirch, sowie Pfarrer Grotsch in Stein (von 1525—1529), von Bregenz.

<sup>2</sup> So hieß auch das Kloster St. Katharinathal bei Dießenhofen.

An gelt xvij gl., C garben strow; Ein zimliche herberg<sup>1</sup> vnd garten vnd holtz wie vor ein bichter (*Beichtiger*); vnd ein ku zu wintern vnd sumeren.

Was er bisher gessen hat vnd empfangen, das sol ab sin vnd für hüt sin bis vff Jois (*Johannis*) vnd denn für vnd für by den 60 stuken blyben; Jetz sol Im der halb teil werden in obgemelten stuken, Namlich xij mut kernen, iij somm win, iij malter haber, viij gl., C garben strow vnd ein ku Winteri vnd Im sumer zu anderen küyen gan lassen (1).

Bemerkungen. — (1) Ueber die erzwungene Reformation im Kloster St. Katharinenthal siehe Heft 4 und 5, S. 112 und 113, Heft 17, S. 50, Heft 18, S. 56; besonders aber die St. Katharinenthaler Klosterchronik im katholischen Archiv für die Reformationsgeschichte III, S. 101 und folg.; ferner Pupifoser's Thurg. Geschichte II, S. 73 und 74, und S. A. 4, 1b, S. 664 u. folg. Sie fand den 27. Mai 1530 statt. Vor Schluß des Jahres 1531, in den letzten Tagen desselben, führten die gebliebenen sammt den flüchtigen und wieder heimgekehrten Nonnen von St. Katharinenthal den Orden und katholischen Gottesdienst hier wieder ein — als das erste unter den thurgauischen Klöstern. Der evangelische Gottesdienst hörte natürlich seither darin auf.

## XII.

### 1530 Mittwoch 2 November<sup>2</sup>.

*Langenrickenbach* Im Turgôw, ein alte pfarr, ob CCCC vndertanen, (*an der*) landstras gen S. Gallen; Thumherren von Costentz lehenherren. (*Der Pfarrer*) hat noch:

xxvij mut kernen.

iiij malter haber.

xij costentzer eimer; in zürich iij eimer.

It. ein winzehndli, j züricher eimer.

<sup>1</sup> Born steht: das hus vnd garten wie ers (*Prädicant*) jetz hat

<sup>2</sup> Seite 18.

Her Jörg gugi, pfarrer (2); Barnabas nufer, Hans ruterfhufen — von der gmeind wegen — Hans vogel von Altnow, der thumherren amptman wil losen, hett den thumherren die ladung gschikt gen vberlingen; da ist niemand me. Der Añan wil gen:

v mut haber.

v eimer win.

x gl.

vnd das land, was er funft hett, nemlich von ij Hüferen Jedem ij batzen, das ist nit me gwuß.

Item das Hówzehendli, für j ku winteri, für j lib. d. von etlichen lüten vß altnower pfarr, die mögends wider abschlan.

Thumherren hand allen zehenden; CLxiiij mut kernen und so vil mut haber, . . . .<sup>1</sup> genß vnd hūner, als vil genß als vil mutt, mit sampt dem widum; It. die Widum xxxiiij mut korn.

It. x gl. von der widum.

Sy sagend, es sye ein span von der Widum. Darzu redt der Añan, er fordere nun den Zinß etc. Der Añan wil losen als ein ghorfamer, het keinen enpfelch, darum das Im ouch verkündt ist, begert ouch eines briefs für sich selb. Die vndertanen begerend ein competenz.

#### Sententia:

xxx mut korn, v malter haber.

x eimer wein wie züricher mess, ein feefuder.

xxx gl.

Johañis verschinen angefangen han vnd In künftigen vßgan. Der añan mag ander erfuchen, die ouch zehenden oder widum hand vs der pfarr.

Mittwuch 22 Mertz 1531.

Von Langrickenbach wegen Her Jörg gugi pfarrer, Barrabas nufer, Hans ruterfhufen.

(Für die) thumherren Hans vogel von Altnow, Alexander bodmer.

<sup>1</sup> Lücke.

(*Erstere*) ließend brief lesen, das Inen vßstende competentz vnd kosten zukenet ist zu Winfelden am Landgricht vnders landgrichts sigel. Ansprach ij Jar vorbestimpter competentz, It. den kosten gen Zürich vnd Winfelden 2 fl. d. zum tag.

Hans vogel wil by der vrteil blyben vnd vm das vorerloffen halb Jar rechnung hören; blibt er etwas schuldig, das wil er gern gen.

Item er ist erschinen vff den tag der vrteil vnd derselben glebt.

Der pfarrer wott die bestimpten competentz vom 2 November 1530 ouch in das vordrig Jar züchen. Der Aññ wil das vordrig Jar In der alten competentz bezalen. It. des j Jars halb, das der pfarrer gdienet hett, *nachdem sin vorfar enweg ist zogen* vnd daselb vom vogel Ingnon unverdienet, bgert er (*dass*) Im erfetzt werd.

#### Sententia:

- 1) Die vor verdienten Zit, so Her Jörgen ghört vor der Zit (*der*) bestimmung der competentz, sol Hans Vogel gen nach der alten pfrund.
- 2) Des halben Jars halb sol ouch also bezalt werden; (*er*) suche den andern drum, ders hin hett.
- 3) Des costens halb laß mans by der vrteil im Turgôw bliben, wie da ein brief lit.
- 4) Hans Vogel sol frucht vnd gelt gen wie gstimpt ist vom Egricht vnd nit den armen pfarrern vm gelt tadingen, It. gfär vnd vffsatz vermyden, wie er denn verschreyt ist. — Appellation gwarnet.

Bemerkungen. — (1) Siehe bei Altnau. — (2) Ueber Pfarrer Gügi siehe Hest 4 und 5, S. 228; Hest 17, Seite 44 u. folg., und Hest 18, S. 47. Der Name seines Vorfahrs ist unbekannt. Gügi war noch März 1539 in Langriedenbach, wo er mit seinen Nachbarn in Zürich bezeugte, daß Hans Vogel, Landrichter in Altnau, sie wegen des Glaubens nicht verfolgt.

## XIII.

An Samstag 13 Augusten 1530<sup>1</sup>.

Von vnsern Herren CC<sup>2</sup> har gewifen. Muntpraten (*sind*) lehenherren in *Lommis*.

Was span von iij Jarziten wegen Im Jarzitbuch geschriben. Junkher cunrat muntprat von sin vnd sins bruders wegen Hans Heinrich.

(*Urtheil*): 1) Von den iij mut kernen geltz wegen, das sol dem predikanten (1) werden an kernen vnd nit an gelt, wie es vogtrecht ist, an korn vnd sittemalen diß iij mut kernen voñ den lehenherren darkomend vnd nit von den vndertanen, fols dem pfarrer blyben (2).

## Sententia.

- 1) Die lehenherren hand semlichs gstitft vnd nit die vndertanen.
- 2) Das vogtrecht, wie es der kilchen verordnet ist, sol Iren also blyben an kernen vnd nit an gelt, denn es ist nit lösig<sup>3</sup>.
- 3) Darvon sol die kilch dem pfarrer gen iij kernen zinß Jerlich vnablösig.

2) Das gütli am Hus sol dem pfarrer blyben von des namen widums wegen, aber j mut kernen der kilchen, vnd sol ouch kernen blyben, so es funst nit ablösig were nach vnser Herren satzung.

3) So die lehenherren semlich stuk reben gen hand einem lütpriester, sond sy Im bliben, wie sy jetz mit tusch find.

## Forma dissensus.

Die vndertanen wettend alle Jarzit zu Iren handen nen nach vnser Herren satzung, die sie hend, ut aiunt, angenommen.

Die Junkherren meinend nein, so sy lehenherren sind vnd die gestift hand, Sunst müßtend Ir erkoufft gut darstreken.

<sup>1</sup> Seite 23.

<sup>2</sup> Der große Rath in Zürich hieß der Rath der Zweihundert.

<sup>3</sup> Siehe Bemerkung Nr. 2.

It. so hatten die vndertanen ein meer gemacht, das der kilchen nieman kernen zinsen solte; dess wettends bede partyen sich behelfen, wiewol es rechter beder grund oder vogt zinß ist etc.

Hierum ist ein vrteil gstell wyter begriffend (2).

Bemerkungen. — (1) Ueber den Prädikanten in Lommis siehe Heft 17, S. 50 und Heft 18, S. 62. — (2) Dieses Urtheil steht S. 67, Note 2.

#### XIV.

##### Zinstag 31 Januarii 1531<sup>1</sup>.

Her Hans fischer, pfarrer zu *Mammeren*, Pelagius Turing verkouffer. Kouffer marx von kirchen hat ein brief geschickt vnd zil begert zwüschen ostren vnd pfingsten.

Der pfarr gült:

An zehenden zu Nußbommen dis Jar xxxvij malt. steiner mess allerley frucht<sup>2</sup>; iiij gl. Höwgelt; Hus, schür vnd krudgarten; j fuder, zu gmeinen Jaren ij fuder win; Sus ouch von anderen Zehenden; Wingarten xij mangrab, j klein Juchart C gl. wert für v stuk; vj mansmad wifen bringend vngefarlich für viij gl. Höw, ij stuk; von xiiij Juchert felds; vff femlichs alles gat kosten<sup>2</sup>, Inzefüren.

It. C gl. hat er müssen gen, den alten pfarrer abzustellen(1).

Jetz ist der span vm emd vnd Höwzehenden, mit sampt der nimt, hett ettwan vj stuk getragen, Spricht Her Hans, ein pfarrer habe von alter har Ingenommen.

In Sinodo zu Frowensfeld Ist erkennt, das alles by der pfarr ze Mammeren blyben solle, was sy von alter har ghan hett, nüdt vßgenommen.

Pelagius turing redt, die Junkheren vnd lehenherren habend die minut. (*d. h.*) klein Zehenden, Höw vnd emd gülich gelassen.

<sup>1</sup> Seite 28.

<sup>2</sup> Am hintern Rande steht: korn, haber Roggen, gersten und am vordern: xij gl. kosten.

Her Hans redt wie vor, Ein pfarrer hats allweg ghan.

1) Der sach ist ein vffschlag gen bis vber ostren; ob sy In mittler zit eins wurdend, das gefiel vns am besten.

2) Sunst sol die vrteil Im Sinodo blyben vnd wider darkan.

3) Sol es aber wider harkan, so gschech mit aller gwarfame (3).

It.<sup>1</sup> von der C gl. Jerlich, x gl. ad depositum legen, das In x Jaren abglößt werdind vnd die pfrund ledigen, vff nesch<sup>2</sup> martini anfan 1531.

Bemerkungen. — (1) Ueber die Entfernung des frühern Pfarrers siehe Hest 4 und 5, S. 131. — (2) Ueber diesen Anstand siehe Hest 17, S. 52 und Hest 18, S. 52. — (3) Da das ehegerichtliche Protokoll über keine weiteren Verhandlungen berichtet, scheint der Anstand in Güte ausgetragen worden zu sein.

## XV.

### Mittwuchen 5 Januarii 1530<sup>3</sup>.

*Merstetten.* Ist nit ein alte pfarr, 40jerig vnd ghort vorge Wigoltingen. Die vndertanen hands von Rom erhadret zu einer pfarr.

Stephanus meyer, alter pfarrer zu merstetten; lehenherr die gmeind, nempt ein pfarrer<sup>4</sup>; Her Marti Hufer ist jetz zu einem predicanten erwellt vnd sond die Erichter dem alten sin narung schöpfen vnd Her Marti ouch, das er mag blyben. Also ifts erkeñt in der Versamlung zu Frowenfeld (1).

(*Einkommen*) xxiiij mut kernen.

vj malt. haber	} vß des guders zenden vnd vß der Widum.
i lib. ii ß. d.	
vj hūner	

<sup>1</sup> Am Rande steht: taedinger: M. Uorich (*Zwingli*), Löw (*Pfarrer Leo Jud bei St. Peter*), Engen (*Pfarrer Engelhart beim Fraummünster*).

<sup>2</sup> Das heißt nächsten.

<sup>3</sup> Seite 2 und 3.

<sup>4</sup> Am Rande steht: Altenklingen lehenherr, hat aber nūdt da dannen, und weiter unten hinten: die Erichter hand kurtzlich der pfarr Wigoltingen ein grosse competenz gstimpt. (Siehe Nr. 23.)

It. viij manßgraben reben, für iij stuk.

It. von der kirchen<sup>1</sup> ij mut kernen, die wend die vnder-  
tanen nit me gen. — (*Summa*): 36 stuk.

It. Jarzit, opfer etc. vnd allerley zufäl, hend gmeinlich  
vber L gulden, wol Lx bracht, find gar abgangen. In sumā  
die vndertanen wend gar nüdt me stüren noch gen, hend  
den thumherren von costentz Ir zehenden verboten zu mer-  
stetten.

Thumherren von Costentz nemmend allen zenden klein  
vnd gros z. g. jaren an kernen, haber, win vnd 9 gl., vber  
C stuk kernen one win vnd gelt vnd das nūwgrüdt, das sich  
safft het gemeret.

Von merstetten von der gmeind wegen: Uolrich klaīm,  
Junghans lantman.

CCLxxx vndertanen.

(*Nach den oben angeführten 4 ersten Posten steht hinten:*)

item besserung von Erichtern erkeñt ein fuder win, x stuk,  
xvj mut kernen, viij gl. Darvon sol er dem alten (*Pfarrer*)  
gen vj mut kernen iij gl. sin lebtage (2).

Widerteil<sup>2</sup>.

J. (*Junker*) Heinrich von Ulm z'griessenberg lehenherr,  
Alexander Bodmer vnd Hans äscher seiten von einer caplany  
zu Merstetten; hat patronen; darvon hattend die vndertanen  
nüdt gseit; die vndertanen hend den caplan abkoufft vmb  
xv gl. vnd der Junker ouch vmb xv gl.

Hans vogel von Altnow, gorius lantmann von merstetten,  
von der thumherren wegen, hand kein gwalt, aber sich er-  
botten, ze tädigen; das sol geschehen.

Sententia.

Sy sond eins werden in mittler zit, ob das nit geschicht,  
am viij Hornung sol jederman mit vollem gewalt vnd briesen  
erschinen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Am vordern Rande steht noch: sond ein pfarrer werden.

<sup>2</sup> Ohne Zweifel fand diese Verhandlung wegen der Kaplanei an obigem  
Tage statt. Das Datum fehlt im Protokoll.

<sup>3</sup> Am hintern Rande steht noch: Sic magister Leo (*Pfarrer Leo*  
*Jud bei St. Peter*) nominat diem et ceteri concluderunt.



Sunſt iſt allerley geredt mit beden partyen nach notturft vnd nach bedunken vff diſen tag; bedächten vns, die vnder-tanen nüdt ze geben vnd nun ze nemen gſchickt ſin.

Bemerkungen. — (1) Ueber Pfarrer Meyer ſiehe Heft 17, S. 43 den Synodalbeſchluß. Schon wenige Tage nachher wurde Joh. Huſer, biſher Pfarrer in Niederhaſli (Zürich) gewählt, wie auß dieſem<sup>o</sup> Protokoll erhellt. Ueber ihn ſiehe Heft 4 und 5, S. 79 und 80. Im Jahre 1534 wurde er vom Gerichtsherrn auß Altenklingen, Ulrich von (Breiten-) Vandenberg und Gorius Bürgermeiſter, Vogt in Märſtetten wegen der Schmähungen gegen die kathöliſche Kirche beim thurgauischen Landvogt verklagt und gefangen genommen. Zwei von ſeinen Cötualen, Ulrich Kleiner und Heurich Germann, wollten aber auß beſonderm Gefallen an ihrem Pfarrer letzteres verhindern und dafür Tröſter (Garanten) ſein, daß er ſich ſtellen müſſe, oder dafür fl. 100 deponiren oder endlich ſogar, wenn Huſer außbleibe, in ſeine Fußſtapfen treten. Es wurde aber nicht entſprochen (Stadtarchiv Frauenfeld). Ueber Huſer's Nachfolger ſeit 1534 ſiehe K. G. — (2) Siehe das Urtheil vom 8. März 1530. — (3) Ueber den Kaplan ſ. Heft 18, S. 60. — Ohne Zweifel wurde nach Hauſer von der Gemeinde Märſtetten als ihr Pfarrer gewählt (Januar 1535) Ulrich Lieb von Biſchofszell, geweſener evangeliſcher Pfarrer in Wuppenau und daſelbſt vom Abte in St. Gallen vertrieben (ſ. B. V. S. 151 und 175; beſonders A. S. 4. 1. c. S. 472, wo das Erzählte nicht für Wigoltingen, aber für Märſtetten paßt).

An Zinſtag 8 Hornungs 1530.

Die caplanei (1) het xvj eimer win von grieffenberg<sup>1</sup>, ij mut kernen, ij malter fäfen vnd ij malt. haber.

Für ein aker j mut kernen; für die wiſen vnd garten ij gl.  
Die vndertanen gend by vj mut kernen an vil ſtucken;

<sup>1</sup> Ueber dieſen Worten ſteht noch: 4 ſomm.

j ku hōw von eim zehendli, — ein stuk; vnd ein Huß vnd garten<sup>1</sup>.

Bemerkungen. — (1) Ueber die Kaplanei in Märstetten s. Ruhn, Th. S. I, S. 374, und K. G.

Zinstag 8 Mertz (1530).

Junghans Lantman, Uorich scherer, von merstetten wegen. Die thumherren hand von Zehenden z. g. Jaren an kernen C mut, so vil haber, so vil hūner, x gl. Hōwgelt. vij fuder win.

vnd ist sus vil zugewachsen.

Vor ziten hends den zehenden geliehen vm xxx stuk, jetz gilt wie ob stet.

Die capell zu merstetten Ist vß gunst des bischofs vnd thumherren zu einer pfarr worden, darumb so ist billich, das von den Iren gestürt wurd; darumb sind brief ghört (1).

Die pfrund het vor xxxvj stuk; mit den ij mut von der kilchen besserung xxxiiij, also geteilt ein fuder win für x stuk; xvj mut kernen, viij gl. — Summa 34 stuk.

Darvon git der nūw pfarrer dem alten vj mut kernen, iiij gl. sin lebtage oder bis er sus verforget wurd (2) vnd sond die vndertanen Irem er bieten nach ouch Im̄ das best tun vnd fol Johannis angefangen han vnd daruf In künftigen (Joh. Bapt.) vßgan.

Bemerkungen. — (1) Ueber die Verwandlung der Kaplanei Märstetten in eine Pfarre (1487) siehe K. G. und Pupitoser's Thurg. Geschichte, Band I, Beilage, S. 138. — (2) In dem Appellationsurtheil des Zürcher Rathes, d. d. 13. Juni 1531, in welches das Urtheil des Ehegerichts aufgenommen ist, wird letzteres weitläufiger so mitgetheilt: die 36 Stücke (mit Einschluß der 2 Mütt Kernen von der Kirche) sollen dem neuen Pfarrer zukommen und

<sup>1</sup> Vorn steht am Rande noch: dise caplany gult sol dem alten (Pfarrer) werden sin lebtage. Hinten steht: also hab der Junkher erkoufft mit der gult vßhin ze gen vnd ist nit sin. Item ist verordnet, daby fols blyben, redend die vndertanen also das mer sin.

34 Stücke aus dem Zehnten der Domherren zur Ersetzung des Abgangs und Verbesserung des Einkommens desselben weggenommen werden, nämlich 30 Konstanzer Eimer = 10 Stücke, 16 Mütt Kernen und 8 fl.; davon soll Hauser dem Pfarrer Meyer geben 6 Mütt Kernen und 4 fl.; ferner soll letzterer noch die Kaplanei nebst Haus, Garten, Gült und Zubehörde haben bis zu seinem Tode oder anderweitiger Versorgung; in letztern zwei Fällen aber sollen diese sowie die 6 Mütt Kernen und 4 fl. der Kirche für die Armen zukommen (S. A. 4. 1 b, S. 1047 und K. G.)

Zinstag 14 Februar 1531.

Erschein(t) Steffan meyer vnd klagt, Im wurd nüdt (*und*)

J. Cunrat Zwik, von eim ersam rât Costentz Zugebner. J. Heinrich von vlm, der seit, das Jm nie verkünt fye; vormals vermeint, verkürzt sin; wil jetz nit wyter zu recht reden, die vrteil werde dann abgetan.

Morndes an mitwuchen ward von des costens wegen gehandelt des vffschlags halb wie der brief lut. Daby lieffends die Richter blyben, lieffends also stan vnd fragtend dem Houphandel nach.

Die merstetten begertend by der vrteil ze blyben.

J. Heinrich meldet, wie der vordrig (*Caplan*) fye abkoufft, darum das die caplany ledig wurd; vermeint, man sôt Inn billich als ein lehenherren ankert vnd ouch hierzu verkünt han, klagt beroubung sins lehens; er wil patron sin, doch nit me dann sins nen, das ander den puren lan, das fy gen hand. Litere fundationis 1465, frow kunigund vnd Ir tochter Eva von Schwartzenburg<sup>1</sup> (1) 16 stuk; die vndertanen x mut kernen; diser patronin recht wil J. Heinrich han. Die von Merstetten meinend nein, der stifter fye keiner me, J. Heinrich fye nit stifter, heig nüdt denn das lehen koufft vnd nit die Zinß. J. Heinrich wils als erkoufft han jus patronatus vnd patron sin.

<sup>1</sup> Ueber diesen Worten steht noch: gräfin von nellenburg.

(*Urtheil.*) Vns bedunkt nit, das J. Heinrich patron fye als ein erb; hat nüdts denn das lehen koufft vnd nit die zins erkoufft, denn es ist ein zemengschützte pfrund; wenn er schon berufft were vnd erschienen vnd alles geredt wie obstat, So hettend wir nüdts defter minder also geurtheilt; denn vns was befolet, den alten zu verfehen. Er het ouch defter nüdts gen von den 16 stuken wegen (exemplum Bülach)<sup>1</sup> caplany; aber das er by der rechnungen fye wens zufal; kunt an die armen (2) (*nämlich die Caplanei*).

Bemerkungen. — (1) Der Stiftungsbrief ist in K. G. abgeschrieben. — (2) Auf Appellation Ulms an den Zürcher Rath bestätigte derselbe den 13. Juni 1531 obiges ehegerichtliches Urtheil wie die frühern, nur mit dem Zusatze, daß Ulm die fl. 15 Auslagen für diesen Prozeß von den ihm auferlegten Zinsen behalten könne (K. G. und S. A. 4, 1b, S. 1047). Ueber die Wiederherstellung dieser Kaplanei siehe Heft 14, S. 15, und Ruhn's Thurg. S., I, S. 375.

## XVI.

**Martis 5 Aprilis 1530<sup>2</sup>.**

Her Andres klinger, pfarrer zu *Mulheim* Im Turgow; Abbt In der ow Ist lehenherr, vnd hett geerbt die pfarrer; CC vndertanen; ein bös Hus.

An zehenden xxx mut kernen vnd xxx mut haber; Winzehenden xiiij eimer Costentzer, nit gar v eimer (*in*) Zürich, 8 stuk; xvj manßgraben, für x eimer, iij stuk.

Höwzehenden für vij gl.

Von der Widum v mut kernen, j malter haber;

x ß. d.

Die wüsti oder nūwgrüdt für zehenden, iij stuk — (*Summa*): 62 stuk.

Der pfarrer mag by der schatzung nit blyben, so wends die schetzer ouch nit also han; denn der kost ist gros, Inzefüren.

<sup>1</sup> Ranton Zürich.

<sup>2</sup> S. 17.

## A b g a n g:

von Jarziten iiij stuk, It. vj gl.  
 von eim filial Hi(ii)ttlingen iij gl.  
 opfer xxx gl.  
 bichtgelt etc. iiij gl.

Thumherren von costentz hand an zehenden xxxx stuk vngesarlich.

Den tōuchern (1) ist verpfendt von ow, ouch by 30 stuk. pfin (*hat*) ouch by 40 stuken an zehenden.

Dem abbt In der ow Ist verkundt vnd sim a māñ Sig- munden rūpli muntlich gseit, aber niemand ist erschinen; klagt sich der gut Herr kostens vnd armut.

(*Urtheil.*) Die besserung ist 10 gl. geschetzt vnd x mut korn. Johanis vergangen (15)29 an vnd vff jetzigen vs 30. Her apt sol das Hus buwen (2) vndts der pfarrer darnach Inn Eeren halten.

Dem abbt ist geschriben.

Der pfarrer mag verbieten, biß Im die obgemelten 20 stuk werdent erletzt, vnd ob der apt vermeint bschwert zu sin, mag er ander so auch Nutzungen oder Zehenden vß diser pfarr nemend, auch darumb ersuchen.

Bemerkungen. — (1) Ohne Zweifel sind Teucher von Steckborn gemeint, wovon ein Bruder damals bischöflich konstanziſcher Obervogt in Gottlieben war. (S. bei Wigoldingen Nr. 23.) — (2) Das Pfarrhaus scheint bald gebaut worden zu sein, brannte aber 1541 ab.

## XVII.

Zinstag 8 Hornung 1530<sup>1</sup>.

*Summerj (1).*

Uorich tobler, hans fulner, von der gmeind wegen z'Summary, begertend ein erlich competentz; vber xiiC vndertanen.

<sup>1</sup> Seite 3 und 12.

Hans vogel von Altnow vnd Alexander bodmer von der thumherren wegen.

D. franciscus pfyffer jetz predikant (2).

Was die pfrund habe:

v <sup>1</sup> malter kernen, iij malter hafer vom zenden	}	30 stuk 12 ß. d.
z'fchocherfchwil;		
xvij ß. d. Hõwgelt;		
von Widumgüter xij mut kernen;		
xiiij mut haber, x ß. d.;		
vom zenden niderach iij gl. Hõwgelt;		

Vom kleinen zenden xvj stuk werden Im nit; It. obs vnd werch ouch nit.

Die Erichter seitend den vndertanen: wellend sy von zenden stür fordern, so sollinds ouch gen wie von alter har oder es wurd vbel luten.

Das ganz capitel der thumherren z'Costenz find lehenherren, hend z'gmeinen Jaren vber C stuk; ander zehenden find ouch In der pfarr.

#### S e n t e n t i a.

80 stuk; hus vnd garten fond eins pfarrers sin vnd blyben wie sy find; darvon git er j mut kernen zinß (3). Demnach fond die lehenherren vß Irem kasten gen Jerlich xxx mut kernen, x malter haber, dess mess zu Summery, Costentzer mess vnd xxx gl. one kosten vnd schaden; vnd fond sy alles das Innemmen kleinen vnd großen zehenden, was sy vnd ein pfarrer bishar an früchten hand ghept vnd Ingenommen.

Item das hus buwen als all lehenherren schuldig find. It. Johannis angefangen vnd vßgan.

It. ob die lehenherren vermeintend, (*dass*) andere ouch söllen stüren, die mogend wohl darum erfuchen.

Bemerkungen. — (1) Sommeri war wie Altnau, Langridenbach, ja schon früher, dem Domstifte in Konstanz einverleibt. S. K. G. — (2) Der katholische Pfarrer Johs. Brack, genannt

<sup>1</sup> Born steht viij.

Goldschmid, in Sommeri verließ im Dezember 1528 diese Gemeinde, weil sie von ihm verlangte, daß er das h. Evangelium predigen solle. Er wandte sich an die 5 eidgenössischen Orte, aber Sommeri an Zürich<sup>1</sup>. An seine Stelle kam Franz Viser (s. Utwil) oder, wie er unrichtig im Protokoll genannt wird, Franz Pfyffer, jedenfalls ein Schwabe. Dieser beklagte sich sehr bei der ersten thurgauischen Synode, daß er nicht ein Einkommen nach Nothdurft habe (Heft 17, S. 43 und Bemerkung 4 bei Altnau). Bald nachher wandte er sich deswegen an das Zürcher Ehegericht. Nach der Censurbemerkung in der St. Galler Synode vom Dezember 1530 waren zwischen ihm und seinen Kirchgenossen damals noch Zehentanstände. Es lautet dieselbe: „den predicanten in sumbri hand deswegen sin vndertanen verclagt, das er sich an der kanzel erzürn vnd etlich reden an der kanzel, die sy an ain zeddel vertzaichnet vnd hören haben lassen.“ Dann heißt es weiter, nachdem er sich verantwortet, redete man „mit im vnd ermañte jn, es nit me zu tun. Doch so man von den zenden redt, sol man sin meinung och hören vnd witer mit jm handlen“ (s. Heft 18, S. 47). — (3) Für Abtretung eines Places vom Meßmergute an die Hofstatt des Pfarrhauses versprach 1492 Pfarrer Bernhard Meyer mit Bewilligung des Kollators für sich und seine Nachfolger jährlich demselben 1 Mütt Kernen zu geben (thurg. Staatsarchiv; Meersburger Abtheilung).

## XVIII.

Samstag 13 November 1529<sup>2</sup>.

Vß befelch vnser Herren: Die Pfarr *Stekboren* sol competenz han erlich (1).

Benedikt Wyder de Tillingen, Jos schmid Burg. (*Burgermeister*) von Stekboren.

<sup>1</sup> Z. A.

<sup>2</sup> Seite 1 in Nr. 1 des ehegerichtlichen Protokolls.

(*Einkommen.*)

ij Juchart Reben, find gwerdet für x gl.;

Ein wifen für iij gl., 4 mansmad;

iiij eimer, ein züricher eimer, 1 stuk;

ein fuder win, für x gl., man kouffts vm CC gl.;

It. vij eimer, für ij gl. v ß. d.;

vj malter korn;

j malter haber;

Ein bös hus — (*Summa*) 33 stuk; abgangen 85 (*Stücke*)  
one selgret vnd banschatz, ettwen vber C gl. z. j. jar (*zu*  
*cinem Jahre*).

Die widum möcht tragen xxx stuk, die begerends wider  
zur pfarr; iijC gl.

Abgang: vj gl. x ß. d. (*von*) Bernang<sup>1</sup>; xxxvij gl. opfer,  
bicht; xx gl. Jarzit; ij gl. Station 4 örden (?), viij (?) Sel-  
brief, 4 fomm win für v gl., banschatz 4 gl., . . . liber 2 gl.,  
Selgret 8 Costentz. batzen, iiij d. de quolibet funere.

Der Zehenden:

225 Juchart, 30 fuder gemeinlich;

44 Juch. aker ist ouch in der Widum verpfenndt.

Von 50 wifen, wafen vnd plätz.

It. allen zehenden von 32 hofftetten, hünere etc.

vjC vndertanen; Sind vor ij gsin litpriester (2) vnd helfer;  
das begerends noch.

It. In v Jaren hett er nit me denn die 33 stuk ghan,  
das vbrig hend die biderben lüt dargstreckt, Ist deßhalb  
hinderkan.

It. mit früntschafft vnd recht (*hat er*) mit dem abbt vber  
70 gl. verrechtet.

(*Urtheil.*) Cxxxx stuk, wurd der zusatz 117 stuk, dem  
pfarrer C stuk von grosses zufals wegen.

Dem helfer L stuk vnd fond die von stekboren Im ein  
Herberg geben vnd fond vnser herren gbetten werden von  
des Hus wegen (1), das der lehenherr buwe.

<sup>1</sup>) Bernang — es ist die ehemalige Filiale Berlingen gemeint.



Die 33 stuk wie ob stat blybend, (*ferner*) xxxxvij gl.; ij fuder win, j fuder, Stekborn fuder, dem pfarrer, j fuder dem helfer vnd xxxx gl. — Confirmatum a senatu. — Unser herren habend den Helfer noch nit bstät, witer vnruw zu diser zit ze vermeiden.

Bemerkungen. — (1) Auf die Bittz der Pfarrer in Steckborn und Berlingen sowie ihrer Gemeinden verlangte Zürich im Sept. 1529 vom Kollator, dem Abte Marcus in Reichenau, wegen des Abgangs verschiedener von den frühern kath. Geistlichen bezogener Einkünfte für jenen eine Zulage von 2 Fudern Wejn und fl. 47 per Jahr von St. Joh. Bapt. 1529 an (d. h. eine Salärerhöhung bis auf 100 Stück) im Hinblick auf die große Zahl der Kirchengenossen, sowie für letztern eine solche von fl. 22 und überdies für erstern wie schon früher die Reparatur seines haufälligen Hauses, unter Androhung, daß es im Falle des Ausschlags auf anderm Wege helfen werde. Der Abt schlug aber beide Forderungen ab. Auf Zürichs Befehl wurde daher bald zu Gunsten des Pfarrer Wider von Steckborn auf den damals fallenden Wejnzehnten des Klosters Reichenau Arrest gelegt. Vergeblich ersuchte der Abt Zürich (3. Okt.), diese „Haften“ aufzuheben und die regierenden Orte über die Forderung entscheiden zu lassen. Als er diese bald nachher auf einer Tagsatzung zu Baden (5. Okt.) zu Hülfe rief, erhielt er den Rath, mit Pfarrer Wider sich zu verständigen; zugleich wurde ihm gestattet, den Wejnzehnten einsammeln zu lassen, jedoch in Steckborn zu behalten, bis dieser Anstand erledigt sei, gütlich oder rechtlich. Als dieses im Sinne Widers geschah und die Steckborner ihrem Pfarrer den verarrestirten Wejnzehnten zukommen lassen wollten, hinderte es Ludwig Teucher, ein Bruder des Obervogts von Gottlieben, jedoch entschieden evangelisch gesinnt, in dessen Hause der betreffende Zehnten aufbewahrt worden war, indem er verlangte, daß ihm vor der Abgabe desselben an Wider die 4 Fuder, die ihm das Kloster Reichenau als Gerichtsherr von Steckborn jährlich zinsen müsse, zugestellt werden. Steckborn bat Zürich, dieser Forderung kein Gehör zu schenken,

sondern laut Spruch zu gestatten, daß sie ihrem Pfarrer den verarrestirten Weinzehnten übergeben können (9. Nov.). Ohne Zweifel geschah es. Dagegen verzögerte sich die Reparatur des Pfarrhauses in Steckborn. Auf Mahnung Zürichs zeigte sich der Abt Marcus dazu geneigt. Pfarrer Wider verlangte aber statt einer Reparatur einen Neubau. Den 24. Juni 1531 erklärte jedoch der Kollator, daß er weder diese Pflicht, noch dormalen das Vermögen dazu habe. Ob Zürich ihn dennoch dazu nöthigte, ist nicht bekannt, nur gewiß, daß Pfarrer Wider nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens aus Schmerz über denselben Steckborn und die Schweiz verließ. Ein Helfer wurde weder damals noch später angestellt. Die drei evangelisch gewordenen Kapläne in Steckborn wurden von 1529 bis 1531 wohl für den Gottesdienst und die Schule, aber nicht für das Predigen bestimmt, nämlich Hartnagel und März für den Schuldienst, jedoch erhielt ersterer zugleich den Austrag: mit der Jugend in der Kirche Gott zu Lob und Ehre zu singen. Düringer mußte wie der abgesetzte Pfarrer Nör in Weinselden (s. B. V. 75) das Meßmeramt versehen<sup>1</sup>. — (2) Berlingen, früher nach Steckborn kirchgenössig, errichtete 1359 für Wochenmessen eine Kaplanei, wurde aber vor der Reformation von der Mutterkirche getrennt; wann, ist unbekannt, nur bekannt, daß es seit der Reformation das Kollaturrecht inne hatte. Wahrscheinlich war schon 1529 Schmid als erster evangelischer Pfarrer in Berlingen<sup>2</sup> (s. Heft 4 und 5 (B. V.), S. 130).

## XIX.

Zinstag 30 August 1530<sup>3</sup>.

H (*Herr*) Heinrich Ekhart von bischofzell, Ist by v Jaren har pfarrer vnd predicant gfin zu *Tobel*; 400 vndertanen(1).

Claus Gunther, Junger ber, biständer von der ganzen gmeind von *Tobel*.

<sup>1</sup> S. Urkundenammlung von Dr. Strickler S. 319, 333, 347 und 385.

<sup>2</sup> S. Pupitoser, thurg. Geschichte, 2. Anhang S. 29.

<sup>3</sup> Seite 23.

Sy begerend finen zu einem pfarrer, jetz lieber so er gwybet hett denn vor.

Der schriber ist gester hie gfin vnd hüt frü wider hingritten; bringt ein argwon.

tag zinstag 13 Sept. (2).

Bemerkungen. — (1) Die drei aus dem Ritterhause Tobel verzehenen Gemeinden Tobel, Affeltrangen und Märwil, deren Prädikanten daselbst wohnten, baten schon Juli 1529 Zürich, den dortigen Verwalter Bernh. Koch dazu anzuhalten, daß das Einkommen ihrer Pfarrer verbessert werde. Jacobi 1529 erklärte derselbe Zürich, daß sie keinen Mangel haben; er sei aber bereit, wenn Zürich dazu helfe, daß das „Seelbuch“ (Jahrzeitbuch) herausgegeben werde, sie besser zu besolden. Nach einer Erklärung des Comthurs von 1535 hatten die drei evangelischen Pfarrer dieser incorporirten Pfarren damals nur Wohnung, Tisch und Gligg im Ritterhause Tobel und der Pfarrer von Märwil noch überdies fl. 4 (s. K. G. und Heft 17, S. 52 und 53, und 18, S. 55). — (2) Nach diesen Worten ist im ehegerichtlichen Protokoll ein leerer Raum, der ohne Zweifel deswegen offen gelassen wurde, weil man damals den Zustand zwischen Tobel und dem „Schreiber“ Jakob Heller wieder vornehmen und austragen wollte. Es scheint aber unterblieben zu sein.

## XX.

### Zinstag 14 Brachmonat 1530

kamend biderb lüt von *Utwilen* wider Münsterlingen (1).

Ze Utwilen ist ein filial oder caplany bishar gfin vnd jetz im sinodo zu frowenfeld zu einer pfarr gmachet (2).

Tagsetzung dem pfarrer zu Summery vnd münsterlingen vnd allen die zehenden da hand: Zinstag S. peter vnd pauls abend. It. kundschafft das zu einer pfarr erkennet sye.

Zinstag 28. Juni.

Her Niclaus frik predikant, Uorich span, Valentin Diethelm, von der gmeind wegen ze Utwilen; Hans katzler amañ ze münsterlingen.

(*Urtheil.*) Sy handt nützt darbracht, das ein pfarr sye.

(*Brief des Prädikanten in Sommeri*):

(*Den*) Erfamen, erbaren, wyffen, günstigen Eerichtern zu Zürich, minen bsunderen lieben Herren.

Erfamen, getrüwen, lieben Herren. Als dann an mich gelangt ist worden von wegen einer gmeind zu Uttwylen, ob ich Ir wölle verzühen vnd kein ansprach an si haben als dan vorhin geschehen ist Im basthum, do die vier opffer den halben teil gehert hand einem pfarrer vnd des anderen teil gen münsterlingen mit sampt anderen Cerimonien, verhoff ich zu ðch minen lieben Herren, Ir werdend sy mir nit vffbinden, funder den frowen von münsterlingen, die zehenden, rent vnd gült hindannen ziehend. Alsdan ich vor vch minen Herren erschinen bin der competentz halb, wo si mir zu versprechen gstanden warend, So mechte ich by der competentz nit bliben sin, vrsach ich müsse ein helfer kan han, so es dan nie gsin ist. Dieweyl vnd ich der sach nachgrint hab von anderer minen vorfaren, das si mir nit zu versprechen stond, bin ich einfaltiger der, der sich jren gantz vnd gar verzühen vnd entschlahen wölle vnd si nit hinderen, funder was got antryfft vnd ein gantze gmeind von Utwyl fürderen damit vnd Ir pfarrer oder ein anderer, so nacher kumpt, mit einer zimlichen competentz versehen vnd bholffen sin. Diewyl ich verstan, das Ir mine lieben Herren nützt handeln vnd one mine guet wissen vnd wyllen schryb, ich einfaltiger och minen Herren wie obstat, das ich mich Jeren nützt belad vnd Inen min eigne Handgeschrifft an vch günstigen lieben Herren zu warer vrkund gib, damit vnd der sach difer dadurch den byderben lütten gholffen werde, (*ihr*) flyssiger nachtrachtet vnd zu guten kert, damit ich vnklagbar vor vch minen Herren erfunden werd. Datum fontag vor Petri vnd Pauli (15)30 jar.

von mir frantzen vifer,  
einfaltiger Diener zu summeri.

Bemerkungen. — (1) Ueber die Errichtung einer eigenen Pfründe in Uttwil (und Reßwil) unter dem Namen einer Kaplanei s. K. G. bei Uttwil. — (2) Ueber Pfarrer Fridt s. Heft 17, S. 43 und 51; 18, S. 47; an letztem Orte steht aber davon nichts, daß die zweite thurgauische Synode Uttwil zu einer Pfarre gemacht; es war aber jedenfalls der Fall.

## XXI.

## Weinfelden xj Jan. 1530.

Ein alte grosse pfarr vber vC vnterthanen.

J. (Joachim) vnd batt rudolf metteli von Rappenstein sind lehenherren der pfarr (1).

Der pfarr gült:

Costentz. mess xx mut kernen, vij malt. haber, viij fomm win, für xj stuk.

ij fert Höw, für ij stuk; ijC garben strow für ij stuk.

j mut gersten, 24 ß. d. für ij stuk.

Vom kleinen zehenden den halben teil; die J. (*Junker*) wends gar lan für iiij stuk oder ob fy Inn selb han wellend Im iiij stuk dar für gen.

It. zins ab gütern, nit Jarzit noch gotsgaben;

ij lib. d. xvij ß. d., für iiij stuk.

iiij qr. kernen, ij Hüner.

It. ij wifen, ist ein mansmad, 1 stuk, — (*Summa*) Lij (*Stücke*).

Abgang:

Opfer etc. Jarzit etc.

Die Jarzit fond die Junkheren ersetzen vnd sol ein competentz gestimpt werden Einem pfarrer, wer der fye.

Dis hand zenden:

Die bed Junkheren hand den merteil In der pfarr<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Hinten steht iiijCL (450) stuk; ferner: 4 m (Mütt) k. g. (Kernengült), iiij m. Habergült; 4040 fuder, — sind 800 stuck.

Sy hand ein Zenden von der stat costentz koufft vm vjC gl. Was Inen hie vfgleit wirt des zenden halb gat Inen ab.

Die vndertanen hend ouch ein Zenden, ist nit gros: z. g. Jaren vj mut k., ij mlt. haber, vj eimer win, hie ij (*zürcherische*), het vor ein caplan ghan, der ist jetz gstorben vnd wend die vndertanen Iren armen ze trost han.

Vrteil vnd erkantnus.

Die J. metteli fond erfetzen xxvij stuk, namlich xx mut k., iij mltr. haber, iij somm Win, zu den obgeschribnen Lij stuken, das Lxxx stuk werdind vnd blybind. — Johani vern an, Johani hür vß.

Die Junkheren megend ander, die zehenden hand ouch ankeren. Das lassend die Erichter geschehen, doch die vndertanen jetzmal nit von der x stuk wegen.

Dem alten pfarrer zu vffenthalt vnd sin leben lang xxx stuk; (*daran*) sol der nūw pfarrer gen viij mut korn, ij mlt. haber, die J. (*Junker*) ouch so vil vnd die vndertanen ouch so vil.

Vnd sol all daran sin, so er doch nit so gar vngechikt ist, das er vff ein andere pfarr, die Jm genäs vnd er verfehen mag, kom vnd wenn er also verfehen oder stirbt, so sind die xxx stuk ab.

Die J. (*Junker*) metteli hand geappellirt vnd ist vor Rät ghandlet an mentag 31 Jenners vnd gesprochen: (*es sei*) wol gehandelt vnd vbel geappellirt.

Die biderben lüt von Winfelden kamend für die Erichter vm erlüterung von ij stuken:

- 1) Das dem alten pfarrer von den dryen obgenanten (*Parteien*) werden sol 8 mut kernen vnd 2 mlt. haber. Das ist also erkennt gsin.
- 2) It. das die J. metteli nit föllend die vndertanen an Irem zehendli angriffen, denn sy fond damitt gnug tan han, so sy wie obstat dem alten pfarrer die x gl. gend.

Wol megend die J. metteli ander one die vndertanen suchen, ob sy hoffend recht oder glimpf ze haben (3).

**Bemerkungen.** — (1) Während der Verhandlung mit dem mißbeliebigen bisherigen (kath.) Pfarrer Utr. Nör (Heft 4 und 5, S. 75) wurde vom Kollator auf Bitte und Empfehlung seiner Schwäger und Dr. Hans Zwick Johannes Brüstli von Markdorf, einstweilen nur provisorisch, bis er wisse, wie er mit dem alten Pfarrer und der Gemeinde daran sei, als Prädikant nach Weinfelden gewählt. Nachdem Brüstli so über den Sommer bis in den Nov. 1529 in einem Wirthshause sich hatte aufhalten müssen und vom Kollator keinen Bescheid wegen definitiver Anstellung erhalten, drang er am 23. Nov. bei Joachim Mötteli von Rappenstein in Wellenberg darauf mit dem Bemerken, daß sonst seine Gemeinde in Zürich Schritte thun werde. Mötteli kündete ihm darauf die Pfründe (St. Rath. Abend 1529)<sup>1</sup>. Darauf kam die Sache an das Ehegericht. — (2) Das Appellationsurtheil j. S. A. 4, 1 b, S. 502, 503, 533 und 534. Die zweite thurgauische Synode befahl dem alten Pfarrer Nör, den Meßmerdienst zu versehen; j. Heft 18, S. 58 und 59. — (3) Das Datum dieses Urtheils fehlt im Protokoll.

## XXII.

**Lune 3 Jan. 1530; der ander tag Zinstag 18 Januar.**

Johannes buchman, pfarrer zu *Wengi* (1); das hus tobel ist lehenherr, nimpt Zenden vnd Widemgüter; Tuttwil, Stetfurt gand ouch dar; vndertanen vC, e me denn minder; Hans Rüdi von buch von der iij gmeinden wegen, begert ersatzung. Her bernhart koch schafner zu tobel für sich selb.

Was er (*der Pfarrer*) noch habe:

zo mut kernen, git tobel;

iiij malt. haber;

iiij somm win — vj stuk;

C garben strow,

ij fert Hów, (beides) ij stuk;

<sup>1</sup> Staatsarchiv Zürich.

von kleinen Zenden ab ij höfen für iij stuk; — (*Summa*):  
35 stuk.

Sin abgang rechnet er für L gl. an allerley zufäl one  
die jarzit, was x lib. d.

Tobel het den Zenden In der pfarr Wengi: xxx malt.  
fåfen; het vor all pfarrer geerbt, nimpt Widum vnd Zehen-  
den; Widumgut: 18 mut kernen; 3 malter; 3 gl. Höwgelt,  
Winzehenden L fomm; klein Zenden lihends mit den groffen  
vber CL z. g. Jaren.

Von Tobel wegen kleinhans meyer vogt, wil geloben ze  
halten was hie gesprochen wirt.

Das vermeinends ander, die Zehenden neñend, ouch tun.

S. Johans closter het Zehenden ouch in der pfarr Wengi  
viiij mut kern., iij malt. haber;

Item Fischingen x malt. fåfen, vj malt. haber, vber 20 stuk;

Heinrich futer, vogt zu Spiegelberg In namen frow mar-  
gret åfcherin Ios mundprats Wittwe z. g. jaren 18 malt. fåfen,  
vj malt. haber, vber 33 stuk.

(*In*) Wittenwil (*hat*) Hans wirt zu liechtensteig von  
ij Höfen viij malter fåfen vnd ij malter.

Junghans gamper vogt z'Sunnenberg In namen J. Uorichs  
von Landenberg von klingen z. g. Jaren xx malter korn,  
x malt. haber, iij fomm win — 45 stuk.

Spital zu wil ij höf, vj malt. fåfen, iij malt. haber.

Kilch zu Wengi het ouch ghan, ist verkoufft.

Terminus Zinftag nach Antoni 18 Jan.

#### S e n t e n t i a.

Der lehenherr, kilchenfätzer der pfarr Wengi, fol dem  
pfarrer ersetzen wie anderen ouch vfgleit ist, namlich iiiij  
fomm win (6 stuk), iiiij malt. haber, xx gl., x mut kernen,  
aber Inen Ir recht vorbehalten gegen andren, ob fy ettwas  
stur vnd hilf mogind erhalten.

S. Johannis In summer vs vnd an wie der pfarren aller  
bruch ist.



Bemerkungen. — (1) Ueber Pfarrer Buchmann s. Heft 4 und 5, S. 67. Wie aus diesem Protokoll hervorgeht, ist die Angabe in Pupikofer's Geschichte des Thurgau 2, S. 86, daß er von der ersten thurgauischen Synode abgesetzt worden sei, unrichtig. Wegen seiner Armuth baten seine Gemeindegossen den Verwalter des Kollators in Tobel, Bernh. Koch, ihm eine Zulage zu geben. Dieser entsprach zwar diesem Wunsche und setzte ihm etwas an Früchten bei. Trotz dieser Zulage war er nicht im Stande, seine Haushaltung durchzubringen. Da die Leute ihm nicht mehr leihen wollten, was er für den Unterhalt seiner Familie nöthig hatte, bat er im Sommer 1529 mündlich und seine Gemeindegossen schriftlich, „weil sie zu arm seien, Abgeordnete zu schicken“, durch Zwingli den zürcherischen Rath, in Tobel für eine größere Zulage an sein Einkommen sich zu verwenden (s. Zwingli's Briefe 2, S. 353). In Zürichs Namen that das Landvogt Rud. Lavater in Kyburg. Koch entschuldigte sich aber in Zürich theils wegen Abwesenheit des Komthurs, theils weil die Komthurei Tobel in der Kirchgemeinde Wängi wenig Behenden habe (Sept. 1529). Darauf kam der Anstand vor das zürcherische Ehegericht, der erste derartige thurgauische Fall seit dem Schlusse der ersten thurgauischen Synode (s. Wigoldingen).

Zinstag ersten Hornungs 1530.

Von *Matzingen* wegen, ist ein filial der pfarr Wengi; by CC vndertanen.

Denen ist vom comentur zu tobel nachgelassen, ein eignen caplan zu haben nach lut der briefen; die verlesen wurdend one tobel kosten vnd schaden; 12 Jar sider (*scither*) (1).

Widerred: semlichs sye im pabstum geschehen, doch nit one vrsach, besunder von sorglichs wegs wegen wassers halb zu ziten. Doch so tobel lehenherr ist, so hoffends, er soll stüren vnd helfen, er hett ouch das erb<sup>1</sup> vorbehalten allweg zu nutz vnd Innemen gricht vnd nit abgang wegen liden.

Item so syend vor ziten ein pfarrer zu Inen müssen gan

<sup>1</sup> Es ist das sogenannte jus spolii gemeint.

vnd Wengi lassen leer stan, wenn brut vnd bar was, das ist ein zeichen etwas pflicht (*s. S. 90, L. 5 v. u.*).

Nutzung:

xxxx mut kernen hets in summa, sind erkoufft vnd bringt jetz xxj lib. d. (=) 27 gl. 20 cr. — ze Ellgi, Utzenwil, Hagenbuch, Ruftenbül, ganderschwilen etc. an vil enden.

It. j Juchart reben, bringt wenig;

Ein Hanfbuntli, verderbt das wasser eben dick;

Tobel hat z. g. jaren vs dem circel matzingen v mut (*kernen*), v mut haber;

von einer Widum iiij mut kernen vnd iiij mut haber.

v ß. d. Höwgelt, eyer vnd hünner;

aber ein Widum iiij mut kernen vnd zenden ij mut kernen, Winzenden vj fomm win.

Johannes meyer predicant zu Matzingen.

Sententia.

So der pfarrer von Wengi der burdj vnd arbeit deren von Matz. vnd nachburen derselbenden entladen ist, So het die Erichter vm friden vnd ruwen willen gut bedücht ze sprechen, das genanter Herr commendur von Tobel dem pfarrer zu Wengi Lxv stuk an korn win haber vnd gelt wie sy gestimpt sind vnd dem predicanten zu Matzingen x mut kernen vnd ij gl., iiij malt. haber jerlich geben sölle. Darzu söllend die vndertanen zu Matz. ouch stüren von dem Iren, damitt sy einen gschikten gelerten man vberkommen mogind vnd erhalten.

All(e)s Johańis vs vnd an etc.

Bemerkungen. — (1) S. Ruhn, Th. S. I, S. 350, und Pupifoser, Geschichte der Pfarrei Wengi.

*Wengi.*

An Zinstag 15 Hornungs 1530.

Erschinend der pfarrer von Wengi vnd Hans Rüdi von buch von der gmeind wegen, die beduret die schwinung der xv stuken vnd redt Hans Rüdi von buch von iiij gmeinden wegen: Sy wettind by der vordrigen schatzung der 80 stuken blyben.

1530 an Zinstag 18 Octob. kamend wider die von Wengj. Tobel ließ sin brief lesen matzingen betreffend, das sy Iren pfarrer söltind erhalten.

Die von Wengi wettind by Iren bestimpten Lxxx stuken belyben (*sagend*): matzingen het vor xij gl. gen gen Wengi, die sind nun abgangen, darum die xv stuk vnbillich gfordert werdend.

Die von Matz. wottend die xv stuk han, die Inen von der competentz von Wengi, dess sy sich widretend.

Denen von Matz. ist entgegen geworfen Ir armut.

- 1) 40 mut kernen sind Im Turgöw abkennt zu losen.
- 2) dass ein alte pfarr fye, ist nit anders verantwortet denn das ein lychlege da fye.
- 3) die xij gl. sind mit vrteil zu frowenfeld denen von Wengi abkennt.
- 4) was man Inen vflége, das sy ertragen mogend, das wend sy tun<sup>1</sup>.

Die dry parteyen sind all miteinander berüfft vnd die von Matz. offenlich gfragt, ob sy kuntlich wellind machen, das es ein alte pfarr fye, wie sy vns hend fürgen vnd Inen vor was gloubt; (*per hec decepti sumus*).

#### Interloquutoria.

Sy sond früntlich zemen keren all dry partyen In monatsfrist; Tobel sol betrachten, das der von Wengi gen Matz. ze brut vnd bar muß gan, das erforderte ein helfer.

It. das lehen, böser weg (*und*) das Im arbeit ist abgangen.

Zinstag 8 Nov. 1530<sup>2</sup> kamend die von Wengi, begerend jrer vrteillbrief von der Lxxx wegen.

<sup>1</sup> Hinten stehen noch folgende Notata über die Verhandlung: 1) von den 4 mut kernen geltzs; 2) das (*es*) ein alte pfarr wer; das widerspricht Wengi; 3) xij gl. hand sy gfürt; 4) Ir hilf vnd stür (*sollen sie*) von dem Iren zetun.

<sup>2</sup> Dieses und das folgende Protokoll findet sich nicht in dem Zürcher Protokoll, sondern von derselben Hand wie dieses geschrieben in einem Bündel des Zürcher Staatsarchivs betreffend Alttau.

Matzingen bgert ouch Irer vrteilbrief von xv stuken wegen; darby wettends blyben.

Tobel wil die Lxxx stuk gen wie die vrteilen Inhaltend. Hans åscher, Hans Heller schriber (*in Tobel*).

Die Erichter lassends blyben wie vor, das Wengi Lxv stuk sol han vnd Matz. xv. Die Matzinger fond xxx mut kernen gen durch ein trager.

Zinstag 24 Jan. 1531 kam der pfarrer (*von Matz.*) wider, klagt, das der vrteil nit stat getan etc.; begert by der vrteil ze blyben.

Irer sind 4 bym landvogt gfin vnd 2 har kan, alls In grossen kosten; (*nur*): Damit sy vil vßrichtend einem predicanten.

Die vndertanen meinend, sy vermegend die xxx mut kernen nit gen oder von Hus vnd Hof kommend; die 40 mut sind all erkoufft bis an vj qr. kernen.

Sy tringend vff ein Zusatz, dess ist der pfarrer nit anred; anderst, denn so er ein erliche competenz vberkomm, well er gschikt sin.

#### Interloquutoria.

Min herren berichten wie dik die von Matz. vor dem Egricht gfin sind vnd dik vnd gnugsam verhört sind, darauf ist ein vrteil ggangen, deren warend sy zufriden, namend ouch ein brief vnd appelliertend nit.

Jetzt sind sy wider für vnser Herren kan, hinder dem pfarrer vnd als sy redend „hargewyßt“, habend wirs alles wider erduret, bed partyen und by der vorigen vrteil lassen blyben, begerend von vnser Herren ein bericht, ob die oder ander sachen derglichen söllend also vber lang lassen appellieren, so sy vor nit ze rechter zit geappelliret hand(1).

*Ferner steht auf diesem Zeddel:*

Item singulis ebdomatibus plebanus (*in*) Wengi missam cogebatur In matzingen habere baptismata et matrimonia. Ideo Wengi subditi capellaniam dotaverunt.

Item subditi de Matz. debent dare 40 mut kernen et fovere suum predicantem; supra promiserunt, se facturos pro sua facultate.

Item iudicus In Tobel etiam daret aliquid.

Sed opus est, ut prefectus (*Landvogt*) Turgoviensis iuvaretur ad subveniendum plebanis.

Bemerkung. — (1) Das Urtheil blieb (bis 1532).

### XXIII.

Mittwoch 4 Jan. 1530<sup>1</sup>.

Von der pfarr *Wigoltingen* im Turgow, ist alt vnd gros, vb vjC man.

J. Ludwig töucher vogt zu Gotlieben vnd schafner Herren probsts zu Walkilch, lehenherrens der pfarr zu Wigoltingen als ein thumherr ze Costentz, nit von Walkilch wegen (1).

Der pfarrer vnd sin bystand leitend ein bericht jn geschriff dar; Herr Martinus Teker ist xv jar da gsin vnd vil erlitten vom fasel z'Costentz, bischofen vnd thumherren (1). Sin bystand Cunrat glintz von der gmeind.

#### Sententia.

xx mut kernen, xx gl. vnd viij malt. haber sol der lehenherr gen; er mag aber wol die anderen, die ouch da denen nemmend an kernen, mit recht oder güte, das sy ouch zuffürend.

Item iiij man von der gmeind verordnet, hand der pfarr pfrund gelt gwerdet also das sy derselben vm jr schatzung wettind enberen.

Als Ludwig töucher, des lehenherren schafner, kein gwalt wot han vnd doch die sach vor wienachten was angefangen vnd die biderben lüt vnd der gut pfarrer vil mal vnd sunst naher glouffen warend, deff sy sich klagend.

Item das die Erichter ein bsunder befelch hattend vom rat, Soltends vnd mustends fürfaren vnd sich nit an eins jeklichen jntrag vnd vfzug keren. (*Dann folgt: s. S. 27*).

Bemerkungen. — (1) S. Felsen-Pfyn über die Kollatur. — Die Prädikanten von Müllheim und Wigoldingen wurden im März 1529 vor die Tagfagung der acht katholischen Orte zitirt.

<sup>1</sup> Seite 2.

Zürich drang jedoch darauf, daß die vorgeblichen Klagen gegen dieselben in ihren Ortsgerichten vorgebracht und ausgetragen werden (Strickler's Altensammlung 2. 1. S. 79).

## XXIV.

Samstag 29 Oct. 1530.

1500 vndertanen; von der pfarr wegen zu *Wil* Im Turgôw In der Statt (*waren da die*):

erfamen wyfen Hans Müller Schultheiß, Andres Müller des rats, Hans rimli, der Statt ze wil an einem.

Peter Wäber stathalter, Jakob Hubendobler Hofamān, Jakob sydler von Tablat der rāten, Hans āfcher von gottshuß wegen Sant Gallen anderteils.

Artikel vß dem abscheid.

Zum anderen das die von wil ein predikanten lut vnd vermög des abgeredten Landfriedens erwellen mögen, doch das der zu vor allhie verhört, ouch als gschickt vnd gelārt vnd gnugfam erfunden werd, der dem gots(*wort*) nit widrig, erbers vnd froms wandels fyge, wellicher denn vß gebürlichen gütern des zehendens erhalten sol glychergestalt wie man das allhie jm bruch hat.

Zum dritten des alten pfarrers halb z'wil, das derselb vffer vorigen finer pfrund corpus erhalten werden, so er dann jetzmals besitze Sin lebtag vnd so derselb demnach mit tod abgangen, dasselb corpus oder nießung In anderweg, gut loblich, verwendet werden foll. Act. Donstags nach allerhelgen tag año 1529<sup>1</sup>.

Wernherr bygel (*in*) Zürich  
Statfschriber.

Wil sprach, der zehenden zu wil hette von alter her der pfarr wil zughört; dess begertend die andere party ein bericht.

<sup>1</sup> Nach Akten des Zürcher Archivs beschloß eine Kommission des dortigen Rathes, der auch Zwingli beizohnte, schon Mittwoch nach Simon und Judä (3. Nov) 1529 Obiges; ohne Zweifel wurde es erst Donnerstag nach Allerheiligen vom Rathe angenommen und Wbl mitgetheilt.

Gotshuß: Wil redt, die alten sagind also; G. H. (*Gottshaus St. Gallen*) sind nit darwider, ein pfarrer zu erhalten als die lehenherren, vß dem Zehenden, vermeinend nit schuldig sin, Zwen zu erhalten, aber einen, der das gottswort verkundt, gnugtue; hoffend darby blyben.

Wil begerend nach lut des abscheids vnd ghalten werden wie ander. G. H. wil den predicanten erhalten, den die von wil erwellt hand (1); Item so hend sy wol caplanyen ledig daruß ze stüren; Item die Jarzit gült hend sy ouch lassen faren.

Wil begert ein competenz ze stimmen, das einer wüß, woran er sye, wend kein caplanyen daran lan.

Der zehenden ze wil (*sei dafür da*).

Der alt pfarrer het wenig: 12 mut kernen, 24 gl. von Hof vnd ist als ein Helfer jetzen dan.

G. H. bekennend das ein Helfer vor da gfyn sye (*und*) blybend stätz daruff Ein pfarrer ze halten. Sie wottend ij erhalten, wenn das lehen blybe.

Wil hetts zu Recht gsetzt aber G.-Huß meint, sy habend getan, was vor den Hoptman vnd sy gheiffen, darum konnends jetz nüdt ze recht setzen; Wol des pfarrhofs halb wottends ein spruchs erwarten.

Mittwoch 14 Dezember 1530.

Erschinend M. Jakob Fry hauptman von S. Gallen, bitt das ain predicant zu wil verfehen werd des ersten mit dem pfarrhof, den sol M. Jakob schenkli pfarrer rumen. Er vermeint (*aber*), by sinem lehen ze blyben, denn er hab sich zu dem gotzwort geschickt vnd nit beschult das man jnn abstoß; die von wil hand ouch kein vnwillen ab Im; er erbiet sich ouch daran ze sin vnd wil sich des obgeschribnen abschieds behelfen.

Die obgeschribnen von wil, Hans müller niw-, Rudolf Hug alt-schultheß bed von wil wegen begertend ouch, das ein predicant verfehen werd vnd si by den lehen blyben.

M. Jakob, Hoptman, wolt bscheid han des pfarrhofs halb, denn fus syend wol caplany-Hüßer, darin der alt pfarrer mog erhalten.

Der erwelt predicant heißt Herr Cunrat schreyvogel, will erwarten, was erkennt werd.

S e n t e n t i a.

Der pfarrhof sol dem predicanten zughören vnd dienen, wenn der alt pfarrer mit einer Herberg verfehen ist.

Von dieser vrteil wett kein teil appelliren. —

Der ander fürtrag von Her Hoptman.

Er begert rechnung vnd antwurt von den sibem caplanyen wegen, So die von wil zu Iren handen genommenen hand.

Der genannt M. Jakob, alter pfarrer, begert sin alt corpus vom gotzhus, namlich xxiiij gl. vnd xij mut kernen; er hat sich des jars allein der jarziten müssen behelfen.

H(*err*) Hoptman meint, Er habe sich nit gehalten das Im (*n*)üdt ghöre.

Die von wil Redtend vff jren verdank: Sy werind von des predicanten vnd helfery wegen hie vnd nit von der caplanyen wegen; begerend, das competentzen bestimpt werdend.

H. Hoptman redt vnd meldet: Sittemal die von wil mit widersprechend denn das ein Hoptmann an eins abbts statt lehenherren bekennend, darumb föltind sy nit hinderruks one wiffen vnd willen des lehenherren die gemelten caplanyen han angriffen.

Die von wil sprachend: sy werind nit verfasset von den caplanyen antwurt ze geben, begerend nach lut des landfriedens competentz ze (*be*)stimen einem pfarrer vnd helfer.

Der Hoptman wott antwurt han vmb die caplanyen. Er wil um die competentzen wol tun vnd antwurten, das recht vnd gschickt ist, nach lut der artiklen vnd mit den xij verordneten.

Die von Wil redend wie vor: Sy syend nit verfasset, antwurt ze geben, darum das Inen ze spät verkündt sye.

Das widersprach der Hoptman.

I n t e r l o q u o t o r i a   b y   v r t e i l .

So die von Wil von der caplanyen wegen nit verfasset noch antwurt geben wend, darum das Inen ze spät verkündt



fy, dargegen der Houptman von der competentzen wegen ouch nit wil erfucht sin vnd nit antwurt geben, Sunder sich wol dariñ halten nach lut ettlicher artiklen vnd gwalts, den er hette, mogend sy ze beden syten wider heimkeren vnd so sy sunst eins wurdind, were vns allerliebft, Wo das nit, so mogends wider kan Mit vollem gwalt vnd wol verfasset, So wend wir tun was wir söllend vnd mogend wie andern biderben lüten.

M. Jakob fry Houptman was nit wol zefriden. Aber die Erichter hand nit jn bevelch, pfarrer ab ze stoffen vnd von caplanypfrunden ze handlen, Sundern den pfarrern competentzen ze stīmen, dess wott sich der Houptman nit begeben, darum lassends also stan bis vff wyter anrűffen vnd was jr bevelch vermag ze handlen (2).

Bemerkungen. — (1) In Wyl, der Grenzstadt der Abtei St. Gallen, in der damals Mag. Jakob Schenkli (von Wyl), der 1522 Hundwil verließ, um nicht im Sinne der Reformation predigen zu müssen, Pfarrer war, drang wie in die benachbarten thurgauischen und toggenburgischen Pfarreien die Kunde und Liebe zur Reformation ein. (Zur Kirchgemeinde Wyl gehörte auch bis 1646 ein Theil der thurgauischen Gemeinde Bettwiesen.) Marcus Murer beförderte die Reformation in Wyl durch die Erklärung der h. Schrift. Als aber die katholischen regierenden Orte gegen die Reformation im Thurgau um Pfingsten 1525 Verbote erließen und Schwyz nebst Luzern und Glarus als Schirmherren der Abtei St. Gallen dieselben auf deren Gebiet ausdehnten, fragte Murer seinen Zürcher Freund Zwingli an, ob er sie dennoch fortsetzen solle. Ohne Zweifel fiel dessen Antwort verneinend aus. Die kleine Heerde der evangelisch gesinnten Bürger von Wyl mußte günstigere Zeiten abwarten. Als seit 1528 diese kamen und ihre Nachbarn im Thurgau und Toggenburg sowie die Mitunterthanen der Abtei St. Gallen unter zürcherisch-bernischem Schutz die Reformation annahmen, begannen auch sie, von Zürich gestärkt (Dez.), sich wieder zu regen. Dieses geschah mehr nach Lichtmeß 1529, als einzelne die Bilder aus Gotteshäusern

entfernten. Verschiedenes förderte bald nachher das Werk: die Nichtanerkennung des neuen Abtes Kilian durch Zürich und Glarus, seinen zwei Schirmherren; der Aufzug des neuen, entschieden evangelisch gesinnten Schutzhauptmanns, Jakob Frei von Zürich; die Zuneigung ihres Pfarrers Schenkli zur Reformation (er verheirathete sich Mitte Juni 1529 in Rickenbach mit seiner bisherigen Haushälterin) und anderes. So wagten sie es schon vor dem Tode des Abtes Franz, Zürich zu bitten, ihnen zwei „tapfere Prädikanten“ zu senden (März 1529), obschon die große Mehrzahl der Bürger noch katholisch bleiben wollte. Einer dieser Prädikanten war Kasp. Megander (Großmann; später in Zürich und Bern). Die alten Gaugenossen im Thurgau traten, nachdem alle Gemeinden die Reformation eingeführt, ihren Freunden mit einer festen Erklärung an die andern sogenannten Altgesinnten zur Seite. Eine Landsgemeinde beschloß nämlich, den Wylern durch einen Gesandten sagen zu lassen, daß sie, weil bei ihnen alle Kirchen geräumt seien (von Bildern u. s. w.) bitten und von ihnen verlangen, daß die Wylter sich ihnen gleichförmig machen, d. h. evangelisch werden (Ende April 1529). Wie diese Aufforderung gewirkt, erfahren wir daraus, daß bald nachher Schultheiß und Rath Gesandte nach Liebburg, wo die Ausschüsse der thurgauischen Gemeinden versammelt waren, schickten und sie bitten ließen, ihnen in Sachen des göttlichen Wortes zu helfen. Dieses wurde ihnen natürlich gerne zugesichert (Dienstag vor Fronleichnam den 25. Mai 1529). Kurz vorher sollte auch, wie Pfarrer Christ. v. Landenberg nach Zürich schrieb, auf Freitag nach Auffahrt 1529 ein Religionsgespräch für die Geistlichen der Umgegend stattfinden, besonders weil einzelne derselben, z. B. Huber in Wuppenau, Stäbinger in Niederhelfenschwil und Hunziker in Rickenbach, „betreffend das Wort Gottes auf der Kanzel und im Wirthshause sich unordentlich hielten, d. h. opponirten.“ Als nun Großmann krank wurde, so daß er nicht mehr länger in Wyl bleiben konnte, wollte Wyl nicht ohne Prädikanten bleiben. Schultheiß und Rath von Wyl baten daher, ihnen den Franz Zingg, einen bekannten Freund

und Förderer der Reformation, zu senden. Gerne entsprach Zürich (21. Mai 1529). Mit Zingg erschien auch Erasmus Schmid, der Reformator von Stein a/Rh. Zürich verlangte aber bald nachher vom Rathe, daß sie diese Prädikanten mit einer rechten Wohnung versehen, damit sie nicht mehr im Wirthshause logiren müssen (24. Mai). Der Rath forderte in dieser Zeit auch den Statthalter des auch von seinen Unterthanen nicht anerkannten Abtes Kilian von St. Gallen auf, daß er aus seiner Hauskapelle die Bilder entferne. Nach dem Abschluß des ersten Landfriedens, der so sehr zu Gunsten der evangelischen Sache lautete, wurde auch in Wyl durch Mehrheitsbeschluß die Reformation förmlich eingeführt und alle katholischen Ueberreste in den Kirchen daraus entfernt. Die katholische Partei, die sich nun fügen mußte, war noch ziemlich groß. Sie machte den Evangelischen viel Ungelegenheiten und unterhielt immerwährend mit dem nun flüchtigen Landesherrn Kilian Verbindungen. Auf Klage der evangelischen Partei forderte Zürich den Stadtrath auf (17. Juli), beides abzustellen. Nach dem Siege der Reformation in Zurzach wurde Zingg auf Beschluß des zürcherischen Rathes daselbst erster evangelischer Pfarrer (9. Okt. 1529); Schmid scheint vorher Wyl verlassen zu haben. Der dortige Stadtrath wandte sich wieder an die Zürcher Regierung betreffend einen neuen Prädikanten (s. Protokoll). Ob schon viele Geistliche sich meldeten, unterblieb eine Wahl, so daß Zürich im Dezember 1529 sie mahnte, die Wahl nicht mehr länger zu verschieben. Dieses scheint gefruchtet zu haben; sicher ist, daß Konrad Schrevogel, früher in Illnau und nachher in Töß, Mitte Januar 1530 bereits in Wyl pastorirte. Wie lange er daselbst blieb, ist unbekannt, nur gewiß, daß Ende 1531 Theob. Finz daselbst evangelischer Pfarrer war, der nach der Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes in Wyl mit andern Cötualen, die evangelisch bleiben wollten, die Stadt verlassen mußte. (S. S. A. 4. 1. a. S. 1458; Strickler's Aktenjamml. 2, 38 (Reßl. Sab. 2. 188), 166, 168, 225 und 262. — (2) Bei der Rückkehr von der St. Galler Synode entschied

Zwingli mit andern zürcherischen Deputirten (Bannerherr Hans Schweizer und Ulrich Funk) diesen Anstand wegen der sieben Kaplaneien so: es soll aus denselben eine gute Helferpfürnde gestiftet und der Ueberschuß für arme Bürger verwendet werden (St. Stephan 1530; v. Arx, Geschichte des Kts. St. Gallen 2, 590). Obiger Synode wohnte auch Pfarrer Schrebogel in Wyl bei „mit Lob“.

Zum Schlusse theile noch eine chronologische Uebersicht mit über die vorstehenden Verhandlungen betreffend die thurgauischen Pfarreien, welche vorher alphabetisch aufgeführt worden waren.

## 1529.

13. November Steckborn (S. 77).

## 1530.

3. Januar Wengi (S. 85).  
 4. „ Wigoldingen (S. 91).  
 5. „ Altnau (S. 32). Märstetten (S. 69).  
 11. „ Weinfelden (S. 83).  
 18. „ Wengi (S. 86).  
 1. Februar Felben (S. 39). Sirmach (S. 45). Mazingen (S. 87).  
 8. „ Altnau (S. 32). Sommeri (S. 75). Märstetten (S. 71).  
 15. „ Mazingen=Wengi (S. 88).  
 16. „ Felben=Pfyn (S. 39).  
 22. „ Altersweilen (S. 30). Hugelschöfen (S. 31).  
 8. März Märstetten (S. 72).  
 15. „ die tanneggischen Pfarren (S. 41). Bichelsee (S. 42).  
 16. „ Alterswilen (S. 31). Hugelschöfen (S. 31).  
 5. April Müllheim (S. 74).  
 3. Mai Gachnang (S. 53).  
 17. „ Fischingen, Bettwiesen, Au, Tufnang (S. 43).

7. Juni	Bettwiesen (S. 44).
8. "	Arbon (S. 34).
14. "	Gachnang (S. 54). Utwil (S. 81).
28. "	Utwil (S. 81).
19. Juli	Gachnang (S. 55).
13. August	Lommis (S. 67).
30. "	Lobel (S. 80).
13. September	Gachnang (S. 57).
18. Oktober	Wengi-Mazingen (S. 89). Madorf (S. 28).
19. "	Gachnang-Ellikon (S. 58).
29. "	Wyl (S. 92).
2. November	Langrickenbach (S. 64).
8. "	Mazingen-Wengi (S. 89).
17. "	Berg (S. 36).
14. Dezember	Wyl (S. 93).
15. "	St. Katharinenthal (S. 63).

## 1531.

24. Januar	Mazingen-Wengi (S. 90).
31. "	Gachnang-Ellikon (S. 61). Mammern (S. 68).
14. Februar	Märstetten (S. 73).
21. März	Frauenfeld (Kapl. Veringer; S. 49).
22. "	Langrickenbach (S. 65).
20. Juni	Frauenfeld (Kapl. Sunnemann; S. 50).
.....	* * Frauenfeld-Kurzdorf (S. 48).

Gerichter in Zürich, die vorstehende Urtheile aussprachen, waren:

## 1529.

Die Zürcher Pfarrer Mr. Zwingli am Grossmünster, Dr. H. c. h. Engelhart am Fraumünster und Leo Jud bei St. Peter;

ferner folgende dortige Rathsherren: a) vom kleinen Rathe Thomas Sprüngli und Jakob Wirz; b) vom großen Rathe Kaspar Masal und Hans Hab.

1530

waren noch obige Geistliche und als Weltliche: Kaspar Masal, Jakob Wirz, Felix Weingart und Ulrich Funk.

1531

waren noch die von 1530, nur statt Wirz Hans Bleuler.

Ghegerichtschreiber war: (seit 1525) der gewesene Custos am Großmünster, Heinrich Utinger und Hans Hab. \*

Ghegerichtswibel war Pelagius Kalt Schmid.

---

# Ergebnisse

des

**Pfarrers von Schlatt bei Dießenhofen, Melchior Kirchofer,  
in den Kriegsjahren 1798—1800.**

---

Mitgetheilt von Pfarrer Schmid in Neunforn.

---

Als im Spätjahre 1876 Herr Pfarrer Kappeler von Schlatt wegzog, und der an dessen Stelle berufene Herr Pfarrer Damur sein Amt erst nach Ostern 1877 antreten konnte, sah sich die Kirchengemeinde Schlatt genöthigt, ihre Pfarrspfünde in der Zwischenzeit durch einen benachbarten Geistlichen versehen zu lassen. Sie wandte sich diesfalls an den Pfarrer von Neunforn, welcher die gewünschte Dienstleistung gern übernahm.

Da ich mich nun in Folge dieser Uebereinkunft volle fünf Monate hindurch auch an Werktagen manche Stunde im Pfarrhause Schlatt aufzuhalten hatte, so benutzte ich die günstige Gelegenheit, um im dortigen Pfarrarchive nach interessanten historischen Materialien zu forschen. Die Kirchengemeinschaft ertheilte mir nicht nur freundliche Erlaubniß, sondern sie leistete auch sehr verdankenswerthe Unterstützung. So kam mir denn eines Tages in der Kirchenlade ein ziemlich starker, wohl-erhaltener Quartband in die Hände, mit dem Titel: „Schlatter Kirchenstandsprotokoll. Ordo est rerum anima. MDCCLXXI.“

Dieses Protokoll — es ist aber eher eine Art kirchlicher Gemeindschronik — hatte Pfarrvikar Hirzel seiner Zeit mit einer merkwürdigen, vom Nutzen eines Protokolls handelnden Vorrede eröffnet, deren Naivität mir nicht geringes Vergnügen verursachte. Bald jedoch wurde meine Aufmerksamkeit durch Notizen anderer Art in Anspruch genommen. Ich fand nämlich in bemeldtem Buche von Melchior Kirchofer, dem bekannten schweizerischen Kirchenhistoriker, verfaßte Berichte über allerlei Erlebnisse in der Pfarrgemeinde Schlatt, welche er in seiner Jugend, von 1798 bis 1805, pastorirte. Mit besonderem Interesse las ich aber, wie der Genannte in den schrecklichen Kriegsjahren von 1798 bis 1800 unter seinen schwer heimgesuchten Pfarrkindern gewirkt, und welch' große Anfechtungen und Gefahren Heerde und Hirten damals getroffen haben.

Als nun unserm thurgauischen historischen Vereine bei seiner letzten Jahresversammlung „Dießenhofen zur Revolutionszeit“ vor Augen gestellt wurde, erinnerte mich die anziehende Arbeit des Herrn Bezirkslehrer Zingg sehr lebhaft wieder an das, was sich in jener denkwürdigen Periode extra muros, in der Jahrhunderte lang von Dießenhofen aus väterlich regierten Nachbargemeinde Schlatt, zugetragen. Ich entschloß mich daher, aufgemuntert durch unsern Herrn Vereinspräsidenten, die werthvollen Notizen des sel. Pfarrers Kirchofer aus ihrer bisherigen Verborgenheit an's Licht zu ziehen, mit einigen erläuternden Anmerkungen zu versehen, und Sie, verehrte Herren, um Erlaubniß zu bitten, unsern historischen Verein heute einige Augenblicke damit unterhalten zu dürfen.

Ehe er von seiner eigenen Person erzählt, wirft der Verfasser des in Rede stehenden Manuskripts einen Rückblick auf die letzte, sehr unruhige Zeit der Amtsführung seines Vorfahrs, des Pfarrers J. Kaspar Hurter, welcher am 17. Juni 1798



seine Abschiedspredigt in Schlatt<sup>1</sup> gehalten hatte und nach Thaingen gezogen war. Die helvetische Revolution, sagt er, welche allenthalben mit ungewöhnlicher Fieberhize die Köpfe ergriff, brachte auch in Schlatt allerlei Wirkungen hervor. Die bestgemeinten vaterländischen Erinnerungen des Herrn Pfarrers (Hurter) wurden nicht allein überhört, sondern selbst mißdeutet. Der Pfarrer und die Schule mußten den Taumel des Freiheitsgefühls entgelten. Man war jenem in mehreren Dingen zuwider, und in dieser griff man eigenmächtig zu, die Stühle und Bänke anders zu ordnen, welches die Folge hatte, daß Meister Hans Peter Schneider, der 40 Jahre der Schule treu vorgestanden war, seine Demission nahm, und die Schule zu ihrem größten Nachtheil diesen würdigen Lehrer verlor.

Sobald Herr Pfarrer Hurter die Gemeinde verlassen, wurde ich (Melchior Kirchhofer von Schaffhausen, geb. 5. Jänner 1775 und zu Schaffhausen in das heil. Predigtamt aufgenommen den 21. Hornung 1797) von den Deputirten der Gemeinde Schlatt gebeten, als Vikarius bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle die Pfarrei zu versehen. Ich willfahrte dem Ansuchen, und schlug das auf unbestimmte Zeit mir anerbundene Vikariat in Löhningen dagegen aus. Den 24. Juni hielt ich die erste Predigt in Schlatt, und da ich keinen Kirchenstillstand, welcher mit der Revolution eingegangen war, antraf, und den Wunsch äußerte, als ein junger Anfänger, unbekannt mit den Leuten

<sup>1</sup> Nach der Reformation besaß Schlatt einen eigenen Pfarrer, der in Mettschlatt gewohnt haben soll. Man weiß nicht genau, wann die Gemeinde später Filiale von Basadingen wurde. Sie blieb das auch, nachdem sie 1714 eine neue Kirche hergestellt hatte. Von 1769 an ist sie aber wieder selbständige Pfarrei, besaß jedoch noch kein Pfarrhaus, weshalb ihre Geistlichen entweder in Dießenhofen oder in Schaffhausen wohnten. Das jetzige hübsche Pfarrhaus, auf einer kleinen Anhöhe liegend und daher eine sehr liebliche Aussicht gewährend, erbaute die Kirchgemeinde Schlatt erst im Jahre 1836. Vergl. Sulzberger, biographisches Verzeichniß der thurg. Geistlichen, S. 110.

und Geschäften, nicht allein zu stehen, so wurden mir von dem Herrn Bezirksstatthalter Dr. Benker in Dießenhofen die damaligen Behörden, aus der obern Gemeinde: Unteragent Johs. Möckli und Distriktzrichter Ard. Schneider; aus der untern Gemeinde: Oberagent Hs. Jakob Koost, Distriktzrichter Georg Studer und Unteragent Hs. Ulrich Fint, als Kirchenstillstände zugegeben, zu denen ich noch, damit die Zahl aus beiden Gemeinden gleich sei, den Schulmeister Dietrich nahm, welcher schon ein Mitglied (wie die meisten Andern) des ehemaligen Kirchenstillstands war.

Das erste Geschäft, welches ich mit den Kirchenstillständen vornehmen mußte, war die Korrektion des Hs. Jakob M., welcher als ein fast unverbesserlicher Säufer allerlei Unordnungen in und außer dem Hause stiftete, und der gefährlichen Drohung sich bediente: er wolle sich in einen Teich stürzen, oder sonst ein Uebel sich anthun. Auf die erste Zitation erschien er nicht, doch stellte er sich auf den zweiten Ruf, aber halbbetrunknen und trozig ein. Am gleichen Tage betrank er sich wieder, so daß wir die Obrigkeit zu Hülfe nehmen mußten, welche ihn für einige Tage in's Zuchthaus erkannte. Im Winter verfiel er von Neuem in die gleichen Fehler, und man mußte die gleiche Kur wiederholen.

Da bei der helvetischen Revolution der Bezirk Dießenhofen zum Kanton Schaffhausen geschlagen wurde, so stand auch die Pfarrbesetzung der Verwaltungskammer in Schaffhausen zu. Damit aber die Gemeinde in ihrer Kollatur nicht ganz hintangesetzt werde, erlaubte die Verwaltungskammer der Gemeinde, Dreier zu ernennen, und unter diesen denjenigen zu bezeichnen, den sie zu ihrem Seelsorger wünschte. Diese Verhandlungen, die nach der Konstitution nothwendige Ausschreibung der Pfarrstelle sammt einigen andern Umständen schoben die Pfarrwahl bis in den September hinaus. Aus 7 Kompetenten erwählte die Gemeinde Dreier, und schlug mich als den ersten Dreier fast einhellig vor. Den 21. September wurde ich von der Verwaltungskammer einhellig zum Pfarrer erwählt, und den 30.

hielt ich meine Eintrittsrede über 2. Kor. XIII. 13: Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, und die Liebe Gottes, und die Gemeinschaft des heil. Geistes sei mit Euch Allen!

Sobald ich zum Pfarrer erwählt war, suchte ich die Wahl eines neuen Schulmeisters so schnell als möglich zu befördern; doch wurde dieselbe wegen dem Einmarsch der Franzosen<sup>1</sup> bis Ende Oktobers hinausgeschoben. Nachdem ich von der Verwaltungskammer die Vollmacht erhalten hatte, die erledigte Schulstelle zu verkünden, das Examen vorzunehmen, dann die Wahl der Gemeinde zu überlassen und den Neugewählten der Verwaltungskammer zur Bestätigung zuzusenden, nahm ich vor der ganzen Gemeinde das Examen vor, nachdem ich derselben in einer weitläufigen Anrede die Wichtigkeit dieses Berufes und die Nothwendigkeit eines tüchtigen Schullehrers, besonders in Zeiten wie die gegenwärtigen seien, in welchen ein Bürger zu allen Stellen erwählt werden könne, vorgehalten hatte. Die Beispiele von der Verlegenheit Solcher, welche die höchsten Stellen (als Gesetzgeber und Rätthe) bekleideten und nicht einmal die nothdürftigsten Kenntnisse besaßen, waren nicht schwer aufzufinden. Es fanden sich drei Kompetenten: Rrd. F., Wagner, Jakob St., Aushauer, und Rrd. K., Schreiner, jener ein Fünziger und diese 22jährige junge Leute. Die weitläufige Familie des Ersten sammt dem Vorzug, den er im Gesang hatte, verschafften ihm

<sup>1</sup>) Es waren das jene französischen Truppen, welche während des Sommers 1798 in den Thurgau einrückten, um da als Reserve Stellung einzunehmen zur Unterstützung derjenigen Kolonnen, welche die Landschaften St. Gallen, Rheinthal und Appenzell und namentlich auch den Freistaat Bünden zum Gehorsam gegen die helvetische Regierung zu nöthigen bestimmt waren. Die ungebetenen Gäste blieben nun freilich viel länger da, als man erwartet hatte, um beim drohenden Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich gleich bei der Hand zu sein. Auch Frauenfeld war vom 1. Oktober bis 19. November 1798 von französischem Militär besetzt. — Vergl. Geschichte der Stadt Frauenfeld von Dr. Pupitoser, S. 412 u. ff.

ein großes Mehr. Im Examen bestand er so ganz übel nicht; ungeachtet ich aber schon seines Alters und seines natürlichen leichten Humors halber nicht viel von ihm erwartete, so entsprach er auch, wie der Erfolg ausweisen wird, dieser Erwartung nicht. Am Tage nach der Wahl (29. Oktober) wurde er von der Verwaltungskammer bestätigt.

Nun war ich freilich zum Pfarrer erwählt; auch das Schulmeisterexamen ging insofern glücklich vorüber, daß nicht die mindeste Unruhe dabei sich ereignete; auch hatte die Gemeinde nun wieder einmal Einen aus ihrer Mitte (d. h. von Unterschlatt) zum Schulmeister, ungeachtet der Sohn des resignirten Schulmeisters weitaus der geschickteste Mann zu diesem Posten gewesen wäre. Aber bei alledem war der Zeitpunkt, in welchem ich als Prediger auftrat, der aller schwierigste. Eine Unwälzung, die allenthalben politisch und sittlich tief eingriff, hatte ihren Anfang genommen, und ungeachtet die Revolution mit der völligen Umgestaltung des Alten hätte zu Ende sein sollen, fingen die revolutionären Maßregeln, wie so manche Verhandlungen und Gesetze es beweisen, erst recht an. Das Volk sah gespannt auf die versprochenen goldenen Tage hin, und an ihrer Statt kam allerlei Druck. Den vermeinten Segen des geschenkten Zehntens und Grundzinses fraßen die Franzosen siebenfältig hinweg und die politischen Erwartungen, das immerwährende Haschen nach Neuigkeiten, die Einquartirung sammt allen Träumen von Freiheit und Gleichheit u. s. f., das waren die Dornen, unter denen das Wort Gottes ersticken mußte. Dazu kamen die Schritte, die man von hoch oben herab gegen den geistlichen Stand sich erlaubte; das Mißtrauen, das man gegen denselben als Beförderer der Aristokratie und des Aberglaubens vorzüglich pflegte; die Hülflosigkeit, in welche der geistliche Stand versetzt wurde, und so manche freche und lügenhafte Reden eines sein Haupt emporhebenden Unglaubens, der offen und im Verborgenen sein Wesen trieb, dies Alles sammt tausend andern

Ursachen wirkte mehr oder minder allenthalben, offenbarer oder geheimer, bei Wenigen oder bei Vielen, und hinderte den bejeligenden Einfluß des edelsten Berufes, hätte auch unendlich mehr Uebels gestiftet, wenn nicht die einbrechende Furcht und Noth auf der andern Waagschale zum Besten noch gezogen hätte. Alle die Religion und Sittlichkeit befördernden Anstalten, Kirchen und Schulen ausgenommen, waren vernichtet, und mein eingesezter Kirchenstillstand nur ein Privatwerk, das man, um nirgends anzustoßen, so schonend als möglich brauchen mußte. Solche Anstalten waren dem Geiste der Regierung, wie die Debatten über die Sittengerichte ausweisen, entgegen.

Die erste Gelegenheit, wo das Ansehen des Kirchenstillstandes noch aufrecht erhalten werden konnte, ereignete sich am Ende des Jahres (1798). Jakob St. wurde angeklagt, daß er sich des Ehebruchs schuldig gemacht. Er läugnete jedoch auf's Hartnäckigste (erschien aber nicht eher bei mir, als bis ich ihn zum dritten Male hatte rufen lassen) und mit den entsezlichsten Flüchen und Bethenerungen. Vor Gericht gestand er endlich ein, und wurde als Ehebrecher abgestraft. Nun sollte er nach altem Gebrauch vor den Kirchenstillstand, um daselbst die sittliche Korrektion sammt der Exkommunikation mitanzuhören. Die Sache war kizlig: der Kirchenstillstand war ein höchstens tolerirtes Forum, und da der Beklagte seine nahen Freunde und Verwandten darin hatte, noch an dem Willen des Kirchenstillstandes selbst zu zweifeln. Ich wurde freundschaftlichst gewarnt, mich wohl vorzusehen und die Sache lieber mit Stillschweigen vorübergehen zu lassen, als dem Widerstand und der Verachtung dieses Forums nachgeben zu müssen. Es mußte nun etwas gewagt sein; ich wollte dem Laster nicht mit Stillschweigen zusehen und das Ansehen des Stillstands nicht selbst preisgeben. Im Stillstand vor Weihnacht führte ich dieses traurige Ereigniß sammt der ehemaligen Uebung an. Man bedauerte jenes und billigte dieses, fand aber Schwierigkeiten,

den Mann vor Stillstand zu zitiren. Er durfte nur nicht kommen, und wir hätten keine weitere Prozedur mit ihm vornehmen können. Ein Mitglied brachte endlich auf die Bahn, da die ganze Haushaltung in Unordnung sei, so möchte ich ihn in seinem Hause besuchen, und ihm dort das heilige Abendmahl abschlagen. Ich ergriff dieses Auskunftsmittel noch als das beste, und ging den folgenden Tag zu ihm in's Haus, wo ich an den bei ihm einquartirten französischen Husaren noch Sekundanten fand, welche meine Erinnerungen damit beschloffen: „Sieht er, der Herr Pfarrer hat Recht; nicht mehr thun ist die beste Buße!“ So wurde das Laster ohne Anstand gestraft, und das Ansehen und die Rechte des Stillstandes nicht ganz hintangesezt.

Durch dieses Beispiel belehrt, wollte ich mich lieber selbst unterstützen, und so viel als möglich den Kirchenstillstand schonen.

Es ereignete sich zu gleicher Zeit, daß ein Vater über seine Frau und älteste Tochter bitter klagte, daß sie sich so gut mit den Soldaten verstünden und dieselben in's Haus lockten. Dies war die erste Anzeige solcher Unschicklichkeiten, die ich schon längst besorgt hatte. Auch da suchte ich in dem Hause selbst in Beisein der ganzen Haushaltung die Zucht herzustellen; auch gab mir diese erste Spur die Sittsamkeit verletzender Auftritte Gelegenheit, eine Vorbereitung auf das bevorstehende Fest (Weihnacht 1798) mit den jungen Leuten auf der Schule vorzunehmen, und dieselben dort ernstlich zu erinnern, Unschuld und Tugend zu bewahren. Eine solche Vorbereitung war um so viel nöthiger, da man der starken Einquartirung wegen nicht in's Kämmerlein gehen und zu dem, der in's Verborgene sieht, beten konnte. Die Einladung der jungen Leute zu einer solchen Vorbereitung war den größten Mißdeutungen ausgesetzt, und selbst ein Kirchenstillständer suchte sie unter dem Vorwande zu verhindern: es sehe aus, wie wenn alle jungen Leute vor den Pfarrer müßten, und das wäre eine Schande. Selbst die

Husaren wurden aufgehetzt, das geschehe nur wegen ihnen, so daß sie konspirirten, wie übel sie dem Pfarrer mitspielen wollten. Ich erhielt Warnungen, ja nicht nach Schlatt zu kommen, weil die Husaren mir den Tod drohen, und als ich mich nicht abschrecken ließ, kamen mir am Sonntag freiwillig sieben Männer entgegen, um mich zu beschützen und dringend zu bitten, nicht die geringste Ermahnung zur Sittsamkeit in der Kirche zu thun, weil die Husaren zur Kirche kommen und ihre schrecklichen Drohungen dann gewiß erfüllen würden. Mit dem Verlesen des Textes traten wirklich eine Anzahl Husaren zu beiden Kirchthüren herein. Ich stellte mich, als ob ich sie nicht sehe, und beschloß meine Predigt mit einer allgemeinen Ermahnung, hielt auch gleich nach der Predigt einen Stillstand, in dem ich mich über die ungereimten Auslegungen meines guten Vorhabens beschwerte. Wer am meisten getroffen war, suchte sich auszureden, und die Vorbereitung ging ohne Anstand mit vieler Theilnahme und Rührung von Seite aller jungen Leute fort; die Husaren wurden, nachdem Einer derselben, und zwar der, welcher Alles angezettelt, selbst in dem Konfirmandenunterrichte mir nicht von der Seite gewichen war, (wo ich gerade: „Du sollst nicht tödten!“ auslegte) von selbst zufrieden. Ich mußte bald hierauf einige Weiber warnen, welche sich mit den Franzosen abgegeben hatten; allein ungeachtet ich dieselben öffentlich zu mir auf die Schule kommen ließ, nahm Niemand mehr einen Anstoß, und das Militär legte mir keine Schwierigkeiten mehr in den Weg.

In dem vor dem h. Weihnachtsfeste gehaltenen Stillstande wurde dann auch angezeigt, wie des entlaufenen Isaak W. Frau und der Bub derselben versorgt werden sollten. Diese diente in Feuerthalen, und setzte sich durch ihre erzliederliche Aufführung mit dem französischen Militär in die elendesten Umstände. Als sie dem Verfaulen nahe und ein wahrer Gegenstand des Eckels war, nahm sie ihre Zuflucht zu mir. Ich wies sie zuerst an

einen Arzt, und da ich ihr Elend den Gemeindevorstehern anzeigte, traten wir in Schaffhausen mit den Brüdern ihres Mannes zusammen, welche sich aber zu nichts verstehen wollten. Es blieb uns nichts übrig, als für dieselbe in Schaffhausen um ein Unterkommen anzuhalten. Ich ging selbst mit zwei Vorgesetzten von Schlatt vor die Munizipalität, welche uns einen Platz im Seelhause für unsere elende Gemeindegensoffin zu geben versprach, wenn wir die Arzneien und die Kost zu bezahlen versprechen. Im Seelhause wurde sie von ihrer häßlichen Krankheit wieder hergestellt. Ihren Buben, welcher den „Grind“ hatte, gaben wir dem Chirurgen Keller von Buchberg in die Kur, welches für die obere Gemeinde und die Kirche mit nicht geringen Unkosten verbunden war. So froh ich war, diese schlechte Frau auf solche Weise versorgt zu sehen, gefiel doch die Art und Weise, wie dies zugging, nicht Jedermann; denn ich bekam von einem Freunde (was ich, um den merkwürdigen Geist der Zeit kenntlich zu machen, anführe) die getreue Warnung, mich doch in Zukunft solcher Bemühungen zu entschlagen, da die Regierung es nicht gerne sehe, wenn die Geistlichen sich allzusehr ihrer Leute vor derselben annehmen.

\* \* \*

In dem Stillstand, der vor dem h. Osterfest (1799) gehalten wurde, kam nichts Besonderes vor. Es herrschte in allen Dingen eine tiefe Stille, welche fürchterlich auf das h. Osterfest in Krieg und Verwirrung sich auflöste. Schon an den h. Ostertagen beunruhigte der Donner der Kanonen von Stockach her alle Herzen, und am Ostermittwoch brachte die völlige Retirade der Franzosen Angst und Schrecken herbei<sup>1</sup>. Ich sah zum Voraus,

<sup>1</sup>) Am 1. März war der Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich wieder ausgebrochen. Am 25. März schlug Erzherzog Karl die französische Armee unter Jourdan bei Stockach, und in schrecklicher Verwirrung floh



daß der Rhein werde gesperrt werden, und mir nichts übrig bleibe, als mich entweder von der Gemeinde trennen zu lassen, oder mich von den Meinigen zu trennen und mit der Gemeinde alles Leid zu tragen. Beides kostete mich große Opfer. Ich wählte aus Pflicht das letztere und ging am Ostermittwoch schon nach Schlatt, um die Gemüther zu beruhigen und dieselben auf die Schrecken des Krieges vorzubereiten, mit dem festen Entschlusse, bei Annäherung der Kaiserlichen gleich in Schlatt zu bleiben. Zu Hause nahm ich Abschied von den Meinigen und traf in Schlatt Alles in der größten Bestürzung an; nur einige Wenige vergaßen die Schrecken des Krieges und fröhnten dem wilden Faktionsgeiste. Ich belehrte, tröstete, beruhigte die besonders durch die grellsten Lügen beunruhigten Herzen, ermahnte Jedes, an seine Arbeit zu gehen, bei sich ereignenden Kriegsauftritten in den Häusern still und ruhig sich zu verhalten und auf Gott zu vertrauen. Mit solchen Ermahnungen ging ich von Dorf zu Dorf, und da man von der Annäherung der Kaiserlichen weiter nichts verspürte, ging ich wieder nach Hause. Unterwegs noch wollten mich einige Bürger wieder mit zurücknehmen, weil sie gehört hatten, man werde diese Nacht die Stadt (Schaffhausen) verbrennen. Ich dankte ihnen für ihre Sorgfalt mit der Versicherung, ich habe mit ihnen wollen die Gefahr theilen; da aber ihnen dem Anschein nach keine Gefahr noch bevorstehe, so wolle ich mit meinen Mitbürgern das Leid tragen; übrigens vertraue ich auf Gott, der werde uns erretten. — Am folgenden Sonntag (31. März) predigte ich in Schlatt, und da bei der Rückkehr nach Hause die Franzosen wohl in die Stadt, aber nicht aus derselben ließen, kehrte ich wieder nach

nun ein Theil dieser Franzosen der Schweiz zu. Während sie in Schaffhausen eine kleine Besatzung hielten und ob Feuerthalen Schanzen errichteten, besetzten die Oesterreicher am 30. März die Landschaft, und streiften vom 31. März an bis vor die Thore Schaffhausens. — Vgl. Schuler, Thaten und Sitten der Eidgenossen, Bd. VII, Abth. I, S. 12 u. ff.

Schlatt zurück, um nicht von der Gemeinde getrennt zu werden. Hier blieb ich mit meiner großen Unbequemlichkeit, da starke Einquartirung (Zürcher Eliten) kam, mit welcher ich selbst die Kammer theilen mußte, im Hause des Oberagenten Koost, und verließ die Gemeinde nicht, außer daß ich den vieljährigen Freund meines Vaters, den Herrn Dekan Körner in Benken, einigemal besuchte. Der Zeitpunkt wurde immer kritischer. Das geringste Uebel hatte man vom Kriege, das größte von dem wachsenden Terrorismus zu befürchten. Jeder Bürger und um so viel mehr jede öffentliche Person, hatte die größte Behutsamkeit in allen Reden und Handlungen anzuwenden. Die Geistlichen waren besonderer Aufmerksamkeit unterworfen, und ein Bürger von Schaffhausen, wo eine moderatere Denk- und Handlungsart herrschte, zu sein, diente schon zum Vorwurf. Ich machte mir daher eine besondere Vorsichtigkeit zur Pflicht. Meine Predigten über Lucas XXI, 36<sup>1</sup> und Jes. LVII, 15 und 16<sup>2</sup> enthielten Ermunterungen zur Vorsicht, zum Vertrauen, zur Demuth, zur Selbsterkenntniß, zur Wachsamkeit, und so glaubte ich allen Fallstricken entgehen zu können, als ich unvermuthet Sonntags den 7. April, da ich eben zur Kinderlehre gehen wollte, von zwei Seeoffizieren auf Befehl der Volksrepräsentanten Egg von Ellikon und Fierz von Rüßnacht arretirt, und in Begleitung eines Offiziers in's Hauptquartier nach Trüllikon geführt wurde.

---

<sup>1</sup> Luc. XXI, 36: So seid nun wacker allezeit und betet, daß ihr würdig werden möget, zu entfliehen diesem Allem, das geschehen soll, und zu stehen vor des Menschen Sohn.

<sup>2</sup> Jes. LVII, 15 und 16: Denn also spricht der Hohe und Erhabene, der ewiglich wohnet, deß Namen heilig ist, der ich in der Höhe und im Heiligthume wohne, und bei denen, so zerschlagenen und demüthigen Geistes sind, auf daß ich erquicke den Geist der Gedemüthigten und das Herz der Zerschlagenen. Ich will nicht immerdar hadern und nicht ewiglich zürnen, sondern es soll vor meinem Angesicht ein Geist wehen, und ich will Odem machen.

Den Grund der Verhaftung konnte ich schlechterdings bei mir nicht ausfindig machen. Anstatt mich an einem besondern Orte zu verhören, hielt, nach der ziemlich unpassenden Frage, ob ich freiwillig komme, der Volksrepräsentant Fierz in der Wirthsstube, die von Sekretären, Offizieren, Ordonnanzen, auf- und abgehenden Bauern u. s. s. vollgepfropft war, mir mein Vergehen vor, welches darin bestand, daß ich den Leuten in Schlatt gesagt habe, sie sollen sich ruhig verhalten, wann die Kaiserlichen kommen. Aus diesem vernünftigen Rathe wurde ein Staatsverbrechen gemacht, und derselbe so feindselig als möglich ausgelegt. Statt dieser Erinnerung hätte ich das Volk zum Muth und zur Tapferkeit ermuntern sollen. Ich erwiderte hierauf, wie ich gesagt habe, das Volk solle ruhig sein, nachdem ich die Leute, zu denen ich aus Sorgfalt gegangen, in der größten Verwirrung und dem bangsten Schrecken angetroffen. Zudem haben die französischen Offiziere selbst die Leute damit getröstet: wenn der Feind schon in der Nähe und Alles still sei, so werde man kein so großes Uebel zu befürchten haben. — Hierauf sprach der Volksrepräsentant: wenn die Gefahr groß sei, so stehe der Eifer und Muth am aller schönsten; auch von dem Tode für's Vaterland, wie rühmlich derselbe sei u. s. w. Ich erwiderte ihm: die Erhaltung der Bürger sei nicht minder schön, besonders wenn Gegenwehr nichts nütze und man keinen Befehl zu derselben habe. An mir sei es nicht gelegen, das Volk zur Vertheidigung aufzufordern, und wie die Vertheidigungsanstalten von helvetischer Seite getroffen wurden, habe ich nie aufgehört, den christlichen Muth der Leute zu beleben. Dann beklagte ich mich, hinter dem Rücken sei es gut, auch den Unschuldigen zu verklagen und zu verläumdern; man solle die fragen, welche mein Betragen kennen, und wenn man an meinen vaterländischen Gesinnungen zweifle, so enthalte das Gebet, das ich heute nach der Predigt gehalten habe, den wahrsten Ausdruck derselben. Ich hatte es zufällig bei mir und wollte es

dem Volksrepräsentanten reichen. Er schob es von sich mit den Worten: „Wir nehmen uns Ihres Gebetes nüt an!“ und fing dann noch einmal — mit Seitenhieben auf meine und meiner Vaterstadt Gesinnung — an, wie man sich, und besonders die Geistlichen, auf die so viel ankomme und die das Herz des Volkes in Händen haben, betragen müsse. Nun nahm ich nicht mehr für mich allein, sondern auch für meine Vaterstadt das Wort auf: es gibt Bürger in Schaffhausen, die so gut und noch besser vaterländisch gesinnt sind, als an irgend einem Orte.

Nachdem der Regierungskommissär Egg die Reden seines Kollegen bestätigt, und gleichfalls eine kurze Erinnerung hinzugehan hatte, wollten die Herren mich entlassen. Ich nahm aber noch einmal das Wort auf und fragte sie: Ich habe Pflichten gegen die Meinigen und Pflichten gegen meine Gemeinde; wo ich mich nun aufhalten solle, ob zu Hause oder in Schlatt? Hr. Egg sagte: „Wir überlassen das Ihrem Gewissen!“ worauf ich mit den Worten schloß: Ich frage das nur deswegen, daß wenn ich von Schlatt aus die Meinigen besuche oder aus der Stadt nach Schlatt gehe, kein verläumderisches Gerücht vor Sie komme, ich gehe von einer Seite des Rheins zur andern über.

Hiermit ging diese Unterredung zu Ende. Mein Begleiter hatte sich verloren und ich befand mich wieder frei, Gott dankend für den Muth, den er mir schenkte, und die Worte des Herrn empfindend: Wenn sie euch vor Gericht führen, so wird euch eingegeben werden, was ihr reden sollt<sup>1</sup>.

In Schlatt empfanden unterdessen alle Redlichen eine wahre

---

<sup>1</sup> Kurz vor seinem Tode noch hatte Kirchhofer diese Geschichte seiner Verhaftung und Zurechtweisung durch die helvetischen Repräsentanten dem Freunde Schuler erzählt. Wenn aber Schuler die Sache nun so darstellt, als hätten jene Kommissäre den Pfarrer von Schlatt in Schlatt — nicht in Trüllikon — sich vorführen lassen, so befindet er sich offenbar im Irrthum. — Vgl. Schuler, Thaten und Sitten der Eidgenossen, Bd. VII, Abth. 2, S. 822 und 823.

Todesangst. Freunde und Verräther waren mir von Ferne nachgefolgt, aber sie hatten sich nicht getraut — um nicht erkannt zu werden — auf den Hauptschauplatz zu kommen, daher denn, weil ich mich noch im Pfarrhause Trüllikon aufhielt und erst mit der Dämmerung zurückkehrte, die Sage entstand, man habe mich nach Luzern geführt. In der obern Gemeinde wurde ich mit dem lauten Zuruf: „Gottlob, wir haben unsern Pfarrer wieder!“ empfangen, und einige Freunde in Unterschlatt waren doppelt froh, mich zu sehen, weil sie das gleiche Schicksal befürchteten. Der Terrorismus ging so weit, daß selbst die eifrigsten Freunde der neuen Ordnung wegen unbedeutenden Ereignissen, die sie mit Augen sahen und ohne Arges im Sinne zu haben weiter erzählten, als Vügner erklärt und bedroht wurden. Meine Ankläger kannte ich wohl. Der Eine, welcher Holz zu diesem Feuer getragen, empfing mich bei meiner Rückkunft selbst mit dem freundlichsten Judaslächeln. Die Andern, keine so bösen Leute, die etwas im Herzen gegen mich hatten, weil ich zu einer Zeit ihre Partei nicht nahm, auch nicht nehmen konnte, meinten es nicht so schlimm; im Gespräch mit einem sehr thätigen Offiziere gab ein Wort das andere, bis es hieß, ich sei nur so als Spion da. So wurde die redlichste Absicht, Alles mit der anvertrauten Herde zu tragen, vereitelt. Uebrigens verzeihe ich von ganzem Herzen allen meinen Verklägern. Ich sah sie nie scheel an, sprach nie ein Wort davon mit ihnen, nannte sie keinem Menschen aus der Gemeinde und werde sie keinem nennen. Die Volksrepräsentanten mögen ihr Betragen, einen Geistlichen zur Zeit, da er Gottesdienst halten sollte, auf eine bloße hinterlistige Anklage hin als Arrestanten vor sich führen zu lassen, vor ihrem eigenen Gewissen verantworten; ich habe mich vor ihnen hinlänglich legitimirt.

Am folgenden Tage ging ich nach Hause, um die Meinigen über diesen Vorfall zu berichten, und blieb bis am Mittwoch zu Hause. An diesem Tage besuchte ich die Gemeinde wieder,

kehrte aber, da Alles ruhig war, auch wieder nach Hause zurück, mit dem festen Vorsatz, am Samstag Nachmittag mich wieder nach Schlatt zu begeben. Ich ließ mir daher einen Paß ausstellen, da man ohne einen solchen nicht zum Thore hinaus durfte. Am Samstag Morgen warnte mich noch ein Freund aus der Gemeinde, in meiner Predigt die Zeitumstände zu berühren; es seien neue Truppen (Zürcher Eliten) gekommen, deren Anführer, Leute, die mich nie sahen noch kannten, fürchterlich über die Pfaffen losziehen und mir alles Urge drohen. Ich verdankte diese freundschaftliche Warnung und versicherte, ich werde — wie immer — nichts Ungebührliches sagen, aber das, was Amt und Pflicht und Zeit und Noth erfordern. Als ich mich aber Nachmittags eben anschickte fortzugehen, nahm die Verrennung der Stadt ihren Anfang<sup>1</sup> und die Kanonenkugeln flogen schon über unsere Häuser und Köpfe hin, als noch Einer den Andern stauend fragte, was dies denn auch bedeute. An diesem Tage (13. April) wurde ich also von der Gemeinde wider meinen Willen getrennt und konnte mich erst am 21. Mai wieder mit derselben vereinigen, als die k. k. Truppen den Rhein passirten<sup>2</sup>. Herr Pfarrer Benker (von Dießenhofen) besorgte

<sup>1</sup> Der österreichische General Nauendorf besetzte um 2 Uhr Nachmittags die Anhöhen bei Schaffhausen, von denen er einige Kanonenschüsse gegen die kleine Festung Unoth in die Stadt gehen ließ. Abends 6 Uhr endlich mußten sich die Franzosen — nach einem hitzigen Gefechte — nach Feuerthalen zurückziehen, und die Oesterreicher hielten ihren Einzug, bei welchem Oberst Schwarz, der Schaffhauser Stadtkommandant, nebst seinem Stadtlieutenant von den Siegern getödtet wurde, weil man sie ihrer Uniform halber für Franzosen hielt. Die Rheinbrücke steckten die Franzosen in Brand. Durch eine österreichische Haubitze entstand in Feuerthalen eine Feuerbrunst, welche 14 Häuser verzehrte.

<sup>2</sup> Nachdem am 19. Mai die französischen und helvetischen Truppen ihre Stellung im Rheinthale hatten aufgeben müssen, und vor dem Andrängen des österreichischen Generals Hoke in der Richtung nach Zürich sich zurückzogen, ließ der österreichische Feldherr Erzherzog Karl seinen General Nauendorf am 21. Mai bei Stein über den Rhein setzen. Um

zuerst den Gottesdienst, und dann Herr Pfarrer Schalch von Dörflingen, welcher, da er in Dießenhofen wohnte, ebenfalls von seiner Gemeinde getrennt war. Ich hingegen predigte in Dörflingen und hielt daselbst das Pfingstfest. Sobald der Rhein wieder offen war, kehrte Jeder zu seiner Heerde zurück. Diese gefährlichen Zeiten gingen wohl für die Gemeinde unter vielem Druck, aber Gottlob ohne Unglück vorüber. Erst starke französische Einquartirung, und auf eigenem Grund und Boden, zum Theil in den Saatsfeldern, ein französisches Lager; dann ein starkes kaiserliches Lager; in den Dörfern selbst die Fürsten von Anhalt-Köthen, Hessen-Homburg, Meuß, die Generale Schellenberg, Kolowrat u. A. Der Sommer verstrich so ziemlich ruhig, und die Bettagsfeier wurde in Schlatt sowie im ganzen Kanton Schaffhausen Donnerstag den . . Herbstmonat gehalten. In der übrigen nördlichen und östlichen Schweiz konnte der Kriegsunruhen wegen dieses vaterländisch-religiöse Fest nicht gefeiert werden. Da die Veränderung des Kriegstheater's auch politische Veränderungen nach sich zog, die bisherigen Behörden aufgehoben und nach der Form der alten aufgestellt wurden, so wurde dadurch auch der Kirchenstillstand, welcher nur provisorisch eingesetzt war, aufgehoben, und da in Dießenhofen wieder eine Art „Konsistorium“ errichtet werden sollte, so wurde daran gearbeitet, auch bei uns einen neuen Kirchenstillstand nach verbessertem Plane anzuordnen.

\* \* \*

Die so schnell und unerwartet eingebrochene russische Retirade trennte mich zum zweiten Male von der Gemeinde. Ich versuchte zwar Alles, um bei dem Brückenkopf im Paradies noch

---

der Vereinigung der österreichischen Streitkräfte zuvorzukommen, machten die Franzosen am 25. Mai von Winterthur her den bekannten Angriff bei Frauenfeld. — Vgl. Geschichte der Stadt Frauenfeld von Dr. Pupikof, S. 416 u. ff.

hinübergelassen zu werden, aber der General von Effen schlug mein Ansuchen ab, worauf ich mich an den menschenfreundlichen General Hiller wandte, um von ihm eine kaiserliche Saubegarde zu begehren. Dieser wies mich freundlich zur Geduld, bis die Gefahr vorüber sei. Ich ging also Sonntag den . . . . . durch die ganze, in fürchterlicher Unordnung befindliche, retirirende russische Armee — nicht ohne große Gefahr — nach Dörflingen und predigte daselbst ohne Sang und Klang in aller Stille. In Schlatt konnte kein Gottesdienst gehalten werden und das war der einzige Sonntag während allen Kriegsunruhen, an dem die gewöhnliche Gottesverehrung nicht statthaben konnte. Viele redliche Leute sagten mir hernach, wie schwer und bedenklich ihnen das vorgekommen sei. Die Dörfer befanden sich in der allergrößten Gefahr, bald unter russischer, bald unter französischer Gewalt, durch Russen und Franzosen bedroht und geplündert. Das Treffen bei Schlatt und die Retirade der Russen<sup>1</sup> machte dieser Schreckenzeit ein Ende, und der gött-

<sup>1</sup> Es war das nach der Schlacht bei Zürich (26. September 1799), in welcher der russische General Korjakow eine schwere Niederlage erlitten hatte. Die Russen wichen damals nach Schaffhausen, Dießenhofen und Konstanz zurück, zerstörten die Brücken von Eglisau und Stein, verschanzten aber die Schiffbrücke im Schaarenwalde noch mehr und ließen sie von 2000 Mann bewachen. Viele Schlatter mußten mit Fuhrwerk und Handarbeit bei diesen Befestigungsarbeiten mithelfen. Am 7. Oktober kam der Gegner der Russen, der französische General Menard, in Schlatt an. Er logirte im Hause des alt Gemeindammann Koost. Nun entspann sich ein Gefecht zwischen Russen und Franzosen, in welchem zuerst die Franzosen zurückgeworfen wurden, bis die französische Grenadierreserve von Andelfingen her zu Hülfe kam und die Russen zum Rückzuge nöthigte. — An diesem Schreckenstage wurde Konrad Benz von Unterschlatt von einem französischen Soldaten, welchem er eine eroberte russische Flinte nicht ausliefern wollte, erschossen. Die Russen sollen ein Zeltlager im „Schneckenacker“ (zwischen Schlatt und Paradies, am Kohlfirnst) gehabt haben, während die Franzosen beim „Hebsack“ (Höhe zwischen Mett-Oberschlatt und Trüllikon) standen. Erstere kamen vom 7./8. Oktober häufig aus ihrem Lager



lichen Vorkehrung allein hatte man die Verhütung noch größerer Uebel zu verdanken. Vom 28. September 1799 bis 1. Mai 1800<sup>1</sup> verjah wieder Herr Pfarrer Schalch das Predigtamt in Schlatt, wie ich in Dörflingen. Ueber eine Wittwe Margaretha G., welche in Leichtsinne und Hurerei mit den französischen Soldaten gelebt hatte, und in Folge dieses unkeuschen Wandels im November niedergekommen war, mußte er auf obrigkeitliche Anordnung eine Predigt halten<sup>2</sup>. Während der Zeit meiner Abwesenheit schickte ich durch Gelegenheit zwei christliche Sendschreiben voll Trost und Ermahnung nach Schlatt. Wo dieselben in der Gemeinde liegen geblieben, habe ich nie erfahren können.

Auf Ostern 1800 wurden keine Kinder zum h. Abendmahl unterrichtet, weil dieselben meine Rückkunft abwarten wollten

---

in die Ortschaften Ober-, Mett- und Unterschlatt und nahmen alles Eßbare — bald für, bald ohne Geld — mit sich fort. Als der Untervogt von Mettschlatt ihre Frage, ob keine Franzosen da seien, verneint hatte und diese Angabe sich nachher als unrichtig erwies, wurde er verhaftet und mußte sich mit 40 Mütt Hafer loskaufen.

<sup>1</sup> Dieser 1. Mai 1800 war ohne Zweifel in Schlatt wieder ein sehr unruhiger Tag, da an demselben die Franzosen, 25—30,000 Mann stark, bei Rheinklingen über den Rhein nach Schwaben hinaus zogen. Am 2. Mai kapitulirte die Bergfestung Hohentwiel. Während einige Schiffe, welche die Franzosen von Andelfingen her nach Schlatt entsendet, den Feind erwarten ließen, man wolle im Paradies einen Uebergang versuchen, fuhr der weitaus größere französische Train über Oßingen, Bleuelhausen und Ekweilen nach Rheinklingen, wo in nächtlicher Stille die Schiffbrücke geschlagen werden konnte.

<sup>2</sup> Solche Strafpredigten kommen in jener Zeit nicht selten vor. Auch Kirchhofer erhielt später den „traurigen Auftrag“ von der Regierung, dem Jakob St., der seine Frau schwer mißhandelt, eine Strafpredigt in der Kirche zu halten. Er wählte den Text aus den Sprüchen Salomons V, 12—14: Ach, wie hab' ich die Zucht gehasset und mein Herz die Strafe verschmäht! Und habe ich nicht gehorchet der Stimme meiner Lehrer, und mein Ohr nicht geneiget zu denen, die mich lehrten! Ich bin schier in all' Unglück gekommen, vor allen Leuten und allem Volk.

und das Anerbieten des Herrn Pfarrer Schalch, den Unterricht anzufangen, auschlügen. Ich nahm daher gleich nach dem Herbst (1800) die Kinder von 1782 und 1783 zusammen in den Unterricht auf.

Unter den vielen bedauernswürdigen Weibern und Töchtern in der Schweiz, welche die Wollust ihrem zeitlichen und ewigen Heil vorzogen, befand sich auch die zweitjüngste Tochter des Konrad H. Sie lief mit den Soldaten weg, und nachdem sie lange mit der Armee in Deutschland herumgefahren, kam sie im Winter 1800 wieder in die hiesige Gegend mit einem Soldaten, den sie zu mir brachte, nebst dem Verlangen, sie ihm anzuvertrauen. Ich suchte den Soldaten durch Alles, was nur das französische Ehr- und Nationalgefühl rege machen kann, von dieser bürgerlichen Person abwendig zu machen, und wie ein so feiner Mensch, der er zu sein scheinete, unmöglich Liebe für eine solche Bäurin haben könne. Er bejahte Alles, was ich ihm vorsahte, beharrte aber doch auf seinem Vorsatze, sie zu heirathen, mit der Ausrede: *c'est une idée comme cela!* Da es nun streng verboten war, einen Militär ohne spezielle Erlaubniß seiner Obern zu kopuliren, mußte ich diese Leute entlassen, und meine Gemeindestochter von Neuem dem Leichtsinne und Verderben übergeben. Ich stellte ihr zwar auf das Schärfste Himmel und Hölle vor, aber ihr Leichtsinne hatte sie schon gegen alle sittlichen und religiösen Gefühle abgehärtet. Nach langem Herumirren kam sie in elenden Umständen erst 1804 wieder in's Land zurück.

Bald nach meiner Rückkehr nach Schlatt (im Sommer 1800) suchte ich zu verschiedenen Malen die Trümmer des Kirchenstillstandes wieder zusammen zu lesen. Ich hielt Ermahnungen, Aureden, konnte aber zu keinem Zwecke gelangen. Diejenigen Glieder desselben, die zu keiner Behörde gehörten, suchten sich davon loszumachen; die Behörden wechselten oft ab, und der provisorische Zustand trat ein, der bald Jedermann die Lust benahm, zu etwas zu gehen oder zu rathen, weil so viele Sachen,

die man unternahm, (zum Glück) nur momentan waren. Ueberdies wollte ich eigentlich den Kirchenstillstand an keine Behörde binden, da kirchliche und politische Vorsteher verschieden sind, und nicht Jeder, der im Bürgerlichen obenan sitzt, zum kirchlichen und sittlichen Aufseher sich eignet. Ich versuchte es einige Male, bei verschiedenen unwichtigen Geschäften die bisherigen Kirchenstillstände samt den Municipalpräsidenten zu versammeln, unterließ es aber nachher, besonders auch um gewissen Behörden, die durchaus nur bürgerlich wirken sollten, den Einfluß auf kirchliche und pädagogische Sachen zu benehmen. In dieser Zeit mußten wir Mehrere corrigiren, die nicht nur die Sonntage, sondern selbst Bet- und heilige Tage durch Jagd und anderes unanständiges Betragen entweichten. Ueberhaupt wurde der traurige Einfluß des Zeitgeistes und der Beispiele des Militärs merklicher bei Alten und Jungen. Gleichgültigkeit, Ungehorsam und Nichtachtung alles dessen, was Ehrerbietung erfordert, auf welche dann bald Schamlosigkeit und Ausbrüche der gemeinsten Sinnlichkeit folgten, nahmen immer mehr überhand.

So weit gehen die schriftlichen Nachrichten, welche uns der gute Herr Pfarrer Kirchhofer, sein Wirken und seine Erfahrungen als Seelsorger von Schlatt während der Franzosenzeit betreffend, hinterlassen hat. Vielleicht ist's Ihnen nun, verehrte Herren, nicht unwillkommen, wenn ich zum Schlusse noch in aller Kürze das spätere Leben des Mannes schildere, dessen erste Pfünde ihrem Inhaber — des Krieges halber — so viel Kummer und Sorge verursacht hat.

Noch als Pfarrer in Schlatt vermählte sich Kirchhofer anno 1803 mit Elij. Kunigunde Peyer von Schaffhausen. Als ihm diese Gattin 1823 durch den Tod entrissen worden, trat er im

folgenden Jahre in eine zweite Ehe mit Susanna Metzger von Schaffhausen. 1805 zog er als Pfarrer nach Siblingen, und wurde sodann im November 1808 erster Geistlicher in Stein a/Rh., wo er nach 44jähriger Amtsthätigkeit im Februar 1853 — 78 Jahre alt — verstorben ist. 2 Söhne und 6 Töchter haben ihn überlebt. Der gedruckt vor mir liegenden Leichenrede, welche Herr Pfarrer Böschenstein in Stein dem ältern Freunde und Kollegen gehalten, entnehme ich, daß Kirchhofer um seiner vielseitigen gründlichen Bildung und Tüchtigkeit willen zu manchen Ehrenstellen gelangt ist. Von 1809—1847 war er Schulinspektor des Bezirks Stein, von 1833—1847 Mitglied des schaffhausischen Kirchenrathes, von 1840—1846 Prodekan der Geistlichkeit des Kantons. Seine wissenschaftlichen Arbeiten, namentlich im Gebiete der Kirchengeschichte und der Geschichte unsers Vaterlandes, sowie sein thätiger Eifer für die Sache der reformirten Kirche, verschafften ihm 1840 das Ehrendiplom eines Doktors der Theologie von Seite der Universität Marburg, wo er 1794—1796 studirt hatte, und waren ferner die Veranlassung, daß er von vielen in- und ausländischen Gesellschaften theils zum wirklichen Mitgliede, theils zum Ehrenmitgliede erwählt wurde. Die Regierung von Bern beehrte ihn 1828 für seine Verdienste um die bernerische Reformationsgeschichte mit einer goldenen, und diejenige von Neuenburg 1830 mit einer silbernen Medaille für seine Lebensbeschreibung des Reformators Wilhelm Farel. Als Seelsorger der evangelischen Pfarrgemeinde Stein hat Kirchhofer besonders auch der Armen und Kranken mit großer Liebe und Hingebung sich angenommen, und namentlich dadurch dem Prediger an seinem Grabe Veranlassung gegeben, mit warmem Gefühle dem Entschlafenen nachzurufen: „So schmückt denn mancher Dank sein Grab besser und länger, als alle Blumen es thun, und ein schöneres Zeugniß als Lorbeerkränze sind die dankbaren Gefühle, die in uns fortleben.“

Ein Denkmal, welches die Gemeinde Stein ihrem langjährigen, treuen Seelsorger auf seinem Grabhügel errichtet, trägt die Inschrift: „Die Aeltesten, die wohl vorstehen, sind doppelter Ehre werth, sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre.“ 1. Tim. V, 17.



## Druckfehler.

---

- §. 32, Q. 5 v. u. ließ: mansgraben.  
" 36, = 14 = o. = in Berg — niuwenkilch.  
" 38, = 18 = = = deſter bas.  
" 48, = 5 = = = auch i h m.
-